

Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg  
Fakultät Wirtschaft und Soziales  
Department Soziale Arbeit  
Soziale Arbeit



# **Stigmatisierung von Migrant\*innen in Deutsch- land**

**Bachelor-Thesis**

Tag der Abgabe: 17.06.2025

Vorgelegt von: Jelena Ostrš

Matrikel -Nr.: [REDACTED]

Adresse: [REDACTED]

Betreuerender Prüfer: Prof. Dr. Jens Weidner

Zweite Prüferin: Prof. Dr. Susanne Vaudt

# Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	1
1 Einleitung .....	2
2 Stigmatisierung .....	5
2.1 Die soziale Identität nach Goffman.....	6
2.2 Stigmatisierung als zwei Phasenprozess .....	7
2.3 Stigma .....	9
2.4 Visibilität.....	10
3 Auswirkungen von Stigmatisierung.....	11
3.1 Auswirkungen auf die Stigmatisierten.....	12
3.1.1 Die beschädigte ICH-Identität.....	12
3.1.2 Bewältigungsstrategien von Stigmatisierten.....	14
3.2 Auswirkungen auf die sozialen Ebene.....	16
3.2.1 Der Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit Stigmatisierten.....	16
3.2.2 Diskreditierbare: Informationsmanagement .....	18
3.2.3 Diskreditierte: Spannungsmanagement .....	19
3.2.4 Anforderungen der Umwelt an das Verhalten der Stigmatisierten .....	20
3.3 Exklusion aus der gesellschaftlichen Teilhabe.....	21
3.3.1 Die gesellschaftlichen Funktionen von Stigmatisierung .....	22
3.3.2 Stigmatisierung auf institutioneller Ebene .....	24
4 Migration .....	26
4.1 Migrationsformen .....	27
4.2 Flucht und Asylsuche als Sonderform von Migration .....	31
4.3 Deutschland als Migrationsgesellschaft .....	34
4.3.1 Die Migrationsgeschichte seit der Nachkriegszeit .....	34
4.3.2 Die aktuelle Migrationsgesellschaft.....	35
4.4 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die gesellschaftliche Teilhabe	38
5 Stigmatisierung von Migrant*innen in Deutschland.....	43
5.1 Migration als Stigma .....	44
5.2 Das gesellschaftliche und mediale Bild von Migrant*innen.....	47
5.3 Racial Profiling .....	50
5.3.1 Forschungsvorstellung „Racist Profiling auf St. Pauli“ .....	52
5.3.2 Ergebnisse der Forschung „Racist Profiling auf St. Pauli“ .....	53
5.3.3 Stigmatisierung von Migrant*innen am Beispiel von Racial Profiling .....	54
6 Fazit .....	58
Literaturverzeichnis .....	62
Eidesstattliche Erklärung .....	70

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Entscheidungsquoten 2023 (BAMF; zit. n. BIM/BAMF 2025, 97).....	33
Abb. 2: Asylberechtigung (BAMF; zit. n. BIM/BAMF 2025, 87).....	33
Abb. 3: Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2023 (Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik; zit. n. BIM/BAMF 2025, 18) .....	36
Abb. 4: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland seit 2010 (Bundesamt, Wanderungsstatistik; zit. n. BMI/BAMF 2025, 14).....	37
Abb. 5: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2023 (Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister; zit. n. BIM/BAMF 2025, 43) .....	37
Abb. 6: So gewichteten Medien 2019 Risiken und Chancen in Beiträgen über Eingewanderte und Geflüchtete (Hestermann 2020, 2).....	48
Abb. 7: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige nach der Polizeilichen Kriminalstatistik und Fernsehberichterstattung 2014 (Hestermann 2019, 6).....	49
Abb. 8: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige nach der Polizeilichen Kriminalstatistik und Fernsehberichterstattung 2014 (Hestermann 2019, 6).....	49

# 1 Einleitung

Die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD), welche bei der letzten Bundestagswahl mit 20,8 % aller Zweitstimmen zur zweit stärksten Kraft in den Bundestag gewählt wurde (vgl. Die Bundeswahlleiterin, 2025), wurde am 02.05.2025 vom Bundesamt für Verfassungsschutz als gesichert rechtsextremistisch eingestuft (BfV 2025). Obwohl die AfD verschiedene Themen in ihrem Parteiprogramm aufführt (vgl. AfD 2016, 2f.), stellen Migrations- und Multikulturalitätsfragen dennoch ein politisches Kernthema der Partei dar (vgl. Pfahl-Traughber 2019, 102f.). Die Partei inszeniert gesellschaftlichen Pluralismus und Vielfalt, als eine Bedrohung für die deutsche Kultur (vgl. ebd.), welche sich laut AfD aus christlichen Überlieferungen, humanistisch-wissenschaftlichen Traditionen und römischem Recht als Grundlage für den deutschen Rechtsstaat zusammensetzt (vgl. AfD 2016, 47). Dementsprechend verfolgt die AfD einen migrationskritischen bis migrationsfeindlichen politischen Kurs (vgl. Pfahl-Traughber 2019, 102f.). Beispielsweise fordert die AfD in ihrem Programm eine verstärkte Sicherung der nationalen Grenzen durch Militär und Bundespolizei (vgl. AfD 2016, 27), sowie die Erhöhung der Geburtenrate als Alternative zur sogenannten „Masseneinwanderung“ (vgl. ebd., 41). Überdies wird betont, dass der Islam keinen Platz in Deutschland habe (vgl. ebd., 49). Dieser migrationskritische Kurs kann als einer der Gründe für ihren politischen Erfolg bei den Wählenden gesehen werden, da diese Ablehnungshaltung von fast allen Wähler\*innen geteilt wird (vgl. Hambauer/Mays 2018, zit. n.: Decker 2022). Im Februar 2025 war die größte Sorge der Bevölkerung das Migrationsgeschehen in Deutschland. Diese betraf fast jede\*n zweite\*n Bürger\*in (44%) (vgl. Ipsos 2025, 9). Nicht nur Anhänger\*innen der AfD sorgen sich um die Sicherheit deutscher Grenzen und die mögliche Integrationsfähigkeit von Geflüchteten in Deutschland, auch politisch moderat eingestellte und akademisch gebildete Bürger\*innen sowie Vertreter\*innen aller Parteien beschäftigen sich mit diesen Themen (vgl. Brumlik 2020, 27). So erhielt die AfD bei der Bundestagswahl am 23.02.2025 mit 152 Sitzen einen Zuwachs um 10,4 % zu der letzten Bundestagswahl im Jahr 2021 (vgl. Die Bundeswahlleiterin, 2025).

Der Gesellschaftliche Rechtsruck geht auch mit einer wachsenden Akzeptanz und Normalisierung von rechtsextremen sowie völkisch-rassistischen Ideologien und Narrativen einher (vgl. Fuchs/Gahein-Sama/JunKim/Mengi/Podkowik/Salikutluk/Thom/Tran/Zindel 2025, 12). Die AfD vertritt ein stark ausgrenzendes, ethnisch-abstammungsmäßiges Volksverständnis, welches Menschen mit Migrationsgeschichte, besonders aus muslimisch geprägten Ländern, nicht als einen gleichberechtigten Teil der Gesellschaft anerkennt. Dieses Denken steht im Widerspruch zur demokratischen Grundordnung, da es bestimmte Menschen aus der gesellschaftlichen Teilhabe ausgrenzt, diskriminiert und benachteiligt. Dies ist auch einer der Gründe für die schon genannte Einstufung der AfD als gesichert rechtsextrem (vgl. BfV 2025). Besonders in wirtschaftlichen und politischen Krisenzeiten greifen populistische Narrative rassistische

Deutungsmuster auf, indem sie komplexe Probleme vereinfachen und bestimmten Gruppen die Schuld zuschreiben (Fuchs et al. 2025, 12f.). Die AfD verbreitet und vertieft „Vorurteile[...], Ressentiments und Ängste[...]“ (BfV 2025) gegen Migrant\*innen, indem diese z.B. „pauschal diffamiert und verächtlich gemacht sowie irrationale Ängste und Ablehnung ihnen gegenüber geschürt werden.“ (ebd.) Die gesellschaftliche Normalisierung von rechtsextremen Narrativen legitimiert und fördert den Ausschluss von Menschen, die von Rassismus betroffen sind (vgl. Fuchs et al. 2025, 23). Unter anderem werden hierfür Migrant\*innen, vor allem aus muslimisch geprägten Ländern, eine ethnokulturell bedingte höhere Gewaltbereitschaft zugeschrieben und sie werden beispielsweise von der AfD als „Messermigranten“ dargestellt (vgl. BfV 2025). Hierfür wird ein vermeintliches „Nicht-Zugehörig-sein“ oder auch „Anders-sein“ gezielt inszeniert, um vornehmlich ethnische, kulturelle und religiöse Minderheiten aus der gesellschaftlichen Teilhabe auszuschließen (vgl. Decker/Lewandowsky 2017). Die populistischen Ethnisierungsprozesse basieren auf der Stigmatisierung vermeintlich „Anderer“ und dienen gleichzeitig der Selbstaufwertung einer konstruierten „Volksgemeinschaft“ (vgl. Bozay 2008, 199). Stigmatisierung beschreibt einen Prozess bei dem einem Menschen aufgrund eines Merkmals oder einer Eigenschaft – einem Stigma – verschiedene auf gesellschaftlichen Vorurteilen beruhenden, meist negative Eigenschaften zugeschrieben werden (vgl. Hohmeier 1975, 1). Diese Vorurteile sind in der gesellschaftlichen Mitte verankert und werden von rechtsextremen Akteur\*innen politisch genutzt. Beispielsweise werden in politisch-medialen Debatten Migrant\*innen durch stereotypisierte Zuschreibungen negativ etikettiert, um die Verfolgung rechts-populistische Ziele zu unterstützen. Durch die Stigmatisierung von Migrant\*innen können gezielt Feindbilder gefördert, Menschen politisch mobilisiert und Ausgrenzungen von der gesellschaftlichen Teilhabe legitimiert werden (vgl. Bozay 2008, 199).

Die Auseinandersetzung mit Stigmatisierungsprozessen von Migrant\*innen ist für die Soziale Arbeit von zentraler Bedeutung, weil die Soziale Arbeit eine Menschenrechtsprofession ist, welche sich zum Ziel gesetzt hat „gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen,“ (DBSH 2025) zu fördern. Soziale Arbeit ist den Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit und der Achtung der Vielfalt verpflichtet (vgl. ebd.). Durch Stigmatisierungsprozesse werden rassistisch markierte Menschen, auf Grund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion diskriminiert und von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen (vgl. Fuchs et al. 2025, 12). Rassistische Stigmatisierung kann sich sowohl auf sozialer Ebene als auch auf institutioneller Ebene ausdrücken (vgl. Hohmeier 1975, 16 f.). Wenn Menschen auf Grund äußerer Merkmale, wie Race, Hautfarbe, Sprache, Religion, Staatsangehörigkeit oder nationale oder ethnische Herkunft von gesellschaftlichen Instanzen anders behandelt und diskriminiert werden, wie im Falle von Racial Profiling, werden nicht nur grundlegende Gleichbehandlungsrechte verletzt, sondern auch das Vertrauen in die staatlichen Instanzen sowie gesellschaftliche Vorurteile

verstärkt und reproduziert (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 336ff.). Stigmatisierungsprozesse führen nicht nur zum Ausschluss stigmatisierter Personen aus der gesellschaftlichen Teilhabe, sondern verstärken und legitimieren diesen auch (vgl. Hohmeier 1975, 13). Dies kann selbstverständlich auch Auswirkungen auf das Selbstbild der Betroffenen haben, wie eine Beschädigung der eigenen Identität (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 167; Tröster/Pulz 2020, 175) Dementsprechend ist für die Soziale Arbeit eine Betrachtung und Analyse dieser Stigmatisierungsprozesse relevant.

Es existieren einige wissenschaftliche Beiträge und Forschungen, die sich mit Stigmatisierung auseinandersetzen und diesen Prozess detailliert erläutern, allen voran ist hier Erwing Goffman und sein Werk „Stigma – Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität“ (vgl. Goffman 2016) zu nennen. Ebenso liegen zahllose wissenschaftliche Abhandlungen zu Migration, Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund oder rassistischen Theorien vor. Allerdings ist bis jetzt noch keine gängige und konkrete Literatur zu finden, die sich explizit und systematisch mit der Stigmatisierung von Migrant\*innen und deren Auswirkungen beschäftigt und diese in direkten Bezug zueinander setzt. Stattdessen werden diese Prozesse eher im Rahmen von anderen Theorien und Konzepten wie „Othering“ (s. Anastopoulos 2019, 305) oder „labeling-approach/Etikettierungsansatz“ (s. Anastopoulos 2019, 276ff.) dargestellt. Aus diesem Grund wird in dieser Thesis der Versuch unternommen die Theorie der Stigmatisierung mit dem Migrationsgeschehen in Deutschland in Verbindung zu setzen. Ein besonderer Fokus liegt dabei auf den Auswirkungen, welche am Beispiel von Racial Profiling dargestellt werden. Bei der vorliegenden Thesis handelt es sich um eine Literaturarbeit. Hierbei wird versucht sowohl einen guten Überblick über den geringen aktuellen Forschungsstand zu dem Thema zu geben als auch selbst einen Grundstein zu bilden. Daraus ergibt sich folgende Forschungsfrage: Inwiefern lässt sich die Theorie der Stigmatisierung auf Migrant\*innen in Deutschland anwenden - welche Auswirkungen ergeben sich daraus und inwiefern lässt sich Racial Profiling als eine Ausdrucksform dieser Stigmatisierung verstehen?

Um diese fundiert beantworten zu können, gliedert sich die Thesis in drei Abschnitte. Zunächst wird der Prozess der Stigmatisierung erläutert und anschließend dessen Auswirkungen auf der individuellen, der sozialen und der gesellschaftlichen Ebene in der Theorie dargestellt. Hierfür wird vor allem die wissenschaftliche Arbeit des Soziologen Erwing Goffman und Jürgen Hohmeier verwendet und durch weitere wissenschaftliche Literatur erklärend ergänzt. Im zweiten Abschnitt wird der Begriff „Migration“ und die verschiedenen Migrationsformen erklärt, um einen Überblick über die sehr vielfältigen und homogenen Menschen zu schaffen, die unter Migrant\*innen zusammengefasst werden können. Es wird ebenfalls kurz darauf eingegangen, wie sich Deutschland als Migrationsgesellschaft entwickelt hat, um zu verstehen, wie sie sich aktuell zusammensetzt. Angesichts der exkludierenden Wirkung von Stigmatisierung auf die

gesellschaftliche Teilhabe wird anschließend die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die gesellschaftliche Teilhabe betrachtet. Zudem werden exemplarisch die Lebenslagen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund verglichen. Hierbei wird im Anbetracht des Fokus dieser Arbeit, der stigmatisierenden Polizeipraxis Racial Profiling, auch der Aspekt der Kriminalität angeführt. Im dritten Abschnitt werden die zwei vorangegangenen Kapitel inhaltlich zusammengeführt und miteinander verknüpft. Zuerst wird hierbei aufgezeigt, inwieweit eine Migrationsgeschichte als ein Stigma verstanden werden kann. In diesem Zusammenhang erfolgt eine exemplarische Anwendung zentraler Aspekte der Stigmatisierungstheorie auf Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Hierbei wird die mediale Difamierung, die maßgeblich zur Konstruktion und Verfestigung gesellschaftlicher Bilder von Migrant\*innen beiträgt, betrachtet. Zuletzt wird der Zusammenhang zwischen Stigmatisierung von Migrant\*innen und Racial Profiling, anhand einer Forschung aus Hamburg zum Thema „Racist Profiling auf St. Pauli“ erläutert. Die Thesis endet mit einem zusammenfassenden Fazit, das die zentralen Erkenntnisse im Hinblick auf die eingangs formulierte Forschungsfrage reflektiert.

## 2 Stigmatisierung

Stigmatisierung beschreibt soziale Prozesse

„die durch ‚Zuschreibungen‘ bestimmter – meist negativer bewerteter – Eigenschaften („Stigmata“) bedingt sind oder in denen stigmatisierende, d.h. diskreditierende und bloßstellende ‚Etikettierungen‘ eine wichtige Rolle spielen, und die in der Regel zur sozialen Ausgliederung und Isolierung der stigmatisierenden Personengruppen führen. Stigmatisierungsprozesse haben sowohl für die Lebenssituation als auch für die Identität der von ihnen Betroffenen beträchtliche Folgen.“ (Brusten/Hohmeier 1975, 1f.)

Stigmatisierung beruht auf bestimmten Merkmalen, sogenannte Stigmata und die damit verbundene „negative Definition des Merkmals, bzw. dessen Zuschreibungen“ (Hohmeier 1975, 7). Das Wort Stigma selbst kommt aus dem Griechischen und bedeutete ursprünglich „Stich“, aber auch „Zeichen“ oder „Brandmal“. Es beschreibt „etwas, das jemand deutlich in einer bestimmten Weise (meist negativ) kennzeichnet.“ (Jocham 2010, 30) Im alten Griechenland wurden Sklav\*innen oder kriminelle Menschen mit bestimmten Merkmalen – Stigma – gekennzeichnet, indem diese in die Haut gebrannt oder geritzt wurden. Damit sollten die Diskreditierten direkt von der Bevölkerung als solche erkennbar sein und dementsprechend behandelt oder auch geächtet werden (vgl. Tröster/Pulz 2020, 173).

Allen voran ist in dem Zuge der Stigmatisierungsforschung ein Soziologe anzuführen, der maßgeblich für diese war: Erving Goffman. Dieser US-amerikanische Soziologe kanadischer Herkunft forschte in den 1960er Jahren zu den Stigmatisierungsprozessen und ihren Auswirkungen auf die Identität der Betroffenen. Sein Werk „Stigma – Über Techniken der Bewältigung

beschädigter Identität“ hat bis heute einen bedeutenden Einfluss auf die Wissenschaft (vgl. Burns 1992; Hettlage 2007; Raab 2008; zit. n. Schroer 2022, 209). Deswegen ist dieses Werk auch eine der zentralen theoretischen Grundlagen für die vorliegende Arbeit. Allerdings ist darauf aufmerksam zu machen, dass Goffman in einem historischen Gesellschaftssystem lebte mit anderen gesellschaftlichen Normen und Werten. Insofern sind einige Begriffe, Denkweisen und Konzepte, die damals gebräuchlich und gesellschaftlich, sowie wissenschaftlich akzeptiert waren und als legitim galten, aus heutiger Perspektive diskriminierend, veraltet oder unangemessen (vgl. Anastasopoulos 2019, 274). Obwohl Goffman soziale Prozesse analytisch und ohne explizite Wertung beschrieb, erscheinen seine Sprache und Beispiele heutzutage teilweise sehr problematisch (vgl. ebd.).

Im Folgenden wird zuerst der Stigmatisierungsprozess selbst genauer erklärt und anschließend auf die verschiedenen Stigmata eingegangen.

## 2.1 Die soziale Identität nach Goffman

Goffman versteht unter Stigmata v.a. diejenigen Eigenschaften und Merkmale, welche zu einer wahrgenommenen Diskrepanz zwischen der virtualen und der aktuellen sozialen Identität führen und eine „höchst diskreditierende Wirkung“ (Goffman 2016, 11) haben (vgl. ebd.). Diese beiden Identitäten sind Teil der sozialen Identität. Die soziale Identität beschreibt das Konstrukt, welches über die Identität und Persönlichkeit des Gegenübers in sozialen Interaktionen antizipiert wird (vgl. ebd., 9f). Diese entsteht durch eine bewusste oder unbewusste Kategorisierung des Gegenübers, bei der im Besonderen der erste Eindruck eine entscheidende Rolle spielt (vgl. Anastasopoulos 2019, 274). Dabei wird das Gegenüber einer bestimmten sozialen Gruppe zugeordnet, die mit spezifischen Attributen, Eigenschaften und Merkmalen verknüpft ist. Diese Zuordnung und Zuschreibungen basieren häufig auf dem Alltagswissen und den gesellschaftlichen Stereotypen über die Mitglieder bestimmter Gruppen (vgl. Tröster/Pulz 2020, 173). Das meist unbewusst verwendete Alltagswissen ist durch soziale Erfahrungen, Kommunikation und gesellschaftliche Konventionen geprägt, mit dem Menschen ihre Lebenswelt deuten, strukturieren und im Alltag handeln (vgl. Schmidt 2022, 118f.). Die soziale Identität spiegelt nicht die wahre Identität einer Person wieder, sondern nur wie diese von ihrem Gegenüber wahrgenommen und was über die Person angenommen wird (vgl. Anastasopoulos 2019, 275). Mit der sozialen Identität gehen dann gewisse normative Erwartungen an den Menschen und sein Verhalten einher (vgl. Tröster/Pulz 2020, 173). Diese Annahmen werden unter der virtualen sozialen Identität zusammengefasst (vgl. Goffman 2016, 10). Goffman bezeichnet sie auch als unterbewusst „im Effekt gestellte Forderungen“ (ebd.). Diese normativen Erwartungen oder „rechtmäßig gestellten Forderungen“ (ebd.) an das Gegenüber werden meist erst dann bemerkt, wenn sie von dem Gegenüber erfüllt oder überraschenderweise nicht

erfüllt werden (vgl. ebd.). Zusammenfassend kann die virtuelle soziale Identität als die normativen Erwartungen der Umwelt an ein Individuum dargestellt werden. Im Gegensatz dazu beschreibt die aktuale soziale Identität die tatsächlich wahrgenommene Kategorie und die wirklichen Eigenschaften, die in einer sozialen Interaktion vom Gegenüber wahrgenommen und erkannt werden (vgl. ebd.). Diese kann als die tatsächliche Wirkung eines Individuums auf seine soziale Umwelt dargestellt werden.

Ein Stigma beeinflusst die Wahrnehmung und damit auch die Erwartungen, die an die virtuelle Identität geknüpft sind, sodass eine Diskrepanz zwischen dieser und der aktuellen Identität entsteht (vgl. Goffman 2016, 10f.). Wegen eines Stigmas wird eine Person einer bestimmten sozialen Gruppe zugeordnet und es werden ihr damit einhergehend bestimmte Eigenschaften zugeschrieben. Diese Zuschreibungen beruhen auf Stereotypen und Vorurteilen, die in der Gesellschaft über Menschen dieser Gruppe existieren (vgl. Tröster/Pulz 2020, 173). Somit handelt es sich bei Stigmata laut Goffman um eine besondere Beziehung von einem Merkmal bzw. Eigenschaft und dem damit verbundenen Stereotyp (vgl. Goffman 2016, 10ff.). Aufgrund eines Stigmas wird dann die gesamte Person abgewertet (Tröster/Pulz 2020, 173). Als Beispiel kann hier das Hijab genannt werden, welches von manchen Muslimas getragen wird. Aufgrund des Hijab (Stigma) wird die virtuelle soziale Identität konstruiert, die Frauen seien unterdrückt, unfrei und ohne soziale Kontakte (vgl. Kreutzer 2015, 118). Bei diesen Annahmen sind die tatsächliche Identität und Persönlichkeit der Frauen irrelevant. Die Frauen werden aufgrund ihres Hijab und den damit verbundenen gesellschaftlichen Stereotypen als gesamte Person herabgemindert und diskriminiert (vgl. ebd.).

Die soziale Identität wird von außen in sozialen Interaktionen antizipiert und ermöglicht es die Stigmatisierungsprozesse selbst zu betrachten. Sie steht im Gegensatz zu der ICH-Identität (vgl. Goffman 2016, 132 f.). Diese bildet laut Goffman die tatsächliche Identität und das Selbst-erleben eines Individuums ab und ermöglicht den Umgang mit dem eigenen Stigma zu betrachten (s. 2.2.2 und 2.2.3) (vgl. ebd.). Darauf wird im späteren Verlauf (s. 3.1) genauer eingegangen. Im Folgenden wird nun ergänzend erläutert, inwiefern weitere Zuschreibungen durch Stigmatisierungen erfolgen.

## 2.2 Stigmatisierung als zwei Phasenprozess

Laut Hohmeier werden bei der Stigmatisierung einem Individuum aufgrund von einem Merkmal weitere – meist negative – Merkmale zugeschrieben (vgl. Hohmeier 1975, 7). Das bedeutet, dass sich der Stigmatisierungsprozess in zwei Phasen einteilen lässt. Damit unterscheidet sich dieser Ansatz von Goffmans (vgl. ebd.).

In der ersten Phase besitzt eine Person ein Merkmal oder eine Eigenschaft, welche aufgrund negativer gesellschaftlicher Zuschreibungen als ein Stigma angesehen wird (vgl. ebd.). Diese Zuschreibungen entstehen durch einen gesellschaftlichen Prozess (vgl. ebd. 6). In „intra- und interkulturell variablen sozialen Bewertungsprozessen“ (Tröster/Pulz 2020, 174) legt die Mehrheitsgesellschaft fest, was nicht der gesellschaftlichen Norm entspricht. Diese Abweichungen der Norm werden anschließend als Stigma angesehen (vgl. ebd.). Der Begriff Mehrheitsgesellschaft bezeichnet jene gesellschaftliche Gruppe, die entweder aufgrund ihrer zahlenmäßigen Überlegenheit oder durch strukturelle Machtpositionen darüber bestimmt, was als gesellschaftliche Norm gilt. Ihre Angehörigen sind gegenüber Minderheiten strukturell privilegiert (vgl. Drücker/Seng/Winterscheidt 2024, 45). Wenn eine Person nicht den als Norm geltenden Erwartungen entspricht, so kann ihr eine als „beschämend erachtete Andersartigkeit“ (Hohmeier 1975, 6) zugeschrieben werden und sie in ihrer Gesamtheit abgewertet werden (vgl. Anastasopoulos 2019, 275). Goffman verwendet in seiner Stigmatisierungstheorie den Begriff der „Normale“ für die Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft, die den gesellschaftlichen Normen entsprechen (vgl. Goffman 2016, 13). Hierbei ist anzumerken, dass der Begriff „Normale“ in sich schwierig ist. „Normal“ ist ein hypothetisches Konstrukt. Der Begriff suggeriert, dass bestimmte Menschen „nicht normal“ und somit „nicht richtig“ seien. Dies kann zu weiterer Stigmatisierung beitragen und die gesellschaftliche Ausgrenzung sowie Diskriminierung von Minderheiten oder Randgruppen verstärken (vgl. Jocham 2015, 32f.). Um weiterhin darauf aufmerksam zu machen, diesen Begriff in einem kritischen Kontext zu sehen und sich davon zu distanzieren, wird der Begriff im Folgenden in Anführungszeichen verwendet. Die „Normalen“ sind Teil der Mehrheitsgesellschaft und erfüllen die gängigen Normen. Damit entsprechen sie den normativen Erwartungen, die an sie gestellt werden und es liegt keine Diskrepanz zwischen der aktuellen und der virtualen sozialen Identität vor (vgl. Goffman 2016, 13). Beispielsweise sind in der deutschen Mehrheitsgesellschaft Rom\*nja und Sinti\*zze eine ethnische Minderheit. Die Zugehörigkeit zu dieser Minderheit kann von Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft als eine Abweichung von der Norm wahrgenommen werden. Somit kann die Zugehörigkeit und Identifikation als Rom\*nja und Sinti\*zze als Stigma fungieren (vgl. Jocham 2010, 63f.).

In der zweiten Phase der Stigmatisierung werden aufgrund des gesellschaftlich definierten Stigmas dieser Person weitere, meist negative Eigenschaften zugeschrieben, welche in keiner Verbindung mit dem ursprünglichen Stigma stehen (vgl. Hohmeier 1975, 6). Das bedeutet ein Stigma beeinflusst maßgeblich welche Eigenschaften, Motive und Erwartungen einer Person attribuiert werden (vgl. Tröster/Pulz 2020, 173). Aufgrund der Zugehörigkeit zu der Ethnie der

Rom\*na und Sinti\*zze wird den einzelnen Individuen weitere auf antiziganistische<sup>1</sup> Vorurteile beruhende Eigenschaften zugeschrieben, wie etwa „kriminell“, „unhygienisch“, „primitiv“ oder auch „ungebildet“ (vgl. Jocham 2010, 63ff.). Diese Zuschreibungen stehen in keinem Zusammenhang mit dem tatsächlichen Verhalten der Person (vgl. Hohmeier 1975, 7).

## 2.3 Stigma

Ausgehend von Goffman werden drei Stigma-Kategorien unterschieden (vgl. Goffman 2016, 12f.):

1. Körperspezifische Stigma (von Goffman ursprünglich als „Abscheulichkeiten des Körpers“ bezeichnet) z.B.: Physiologische Behinderung, Wunden am Körper oder Abweichungen vom aktuellen Schönheitsideal
2. Individuelle Charaktereigenschaften (von Goffman als „wahrgenommen Willensschwäche“ bezeichnet) z.B.: Maßlosigkeiten, psychische Krankheiten (z.B. Süchte), Homosexualität, Arbeitslosigkeit, Selbstmordversuche, Gefängnisaufenthalte
3. Phylogenetische Stigma, z.B.: Nationalitäts- und Religionszugehörigkeiten, Geschlecht oder Race (wird hier anstelle des von Goffman benutzten „Rasse“- Begriffs (ebd.) verwendet) Hiermit soll betont werden, dass es sich um ein soziales Konstrukt handelt, welches erst durch rassistische gesellschaftliche Verhältnisse erzeugt wird. Der deutsche Begriff gilt als stärker biologistisch geprägt und ist mit einer gewaltvollen Geschichte belastet (vgl. Drücker/Seng/Winterscheidt 2024, 58), People of Color (PoC) (bezeichnet all diejenigen Menschen, die durch (post)-koloniale Machtstrukturen als „Andere“ markiert und rassistisch unterdrückt wurden und werden (vgl. ebd. 54)

Da sich die Thesis mit der Stigmatisierung von Migrant\*innen in Deutschland beschäftigt, ist vor allem die Stigmata-Kategorie der phylogenetischen Stigmata relevant. Diese zeichnen sich meistens durch vererbbares Stigmata aus, sodass diese „eine Familie in gleicher Weise kontaminieren“ (Goffman 2016, 13).

Es ist ebenfalls anzumerken, dass keinesfalls alle Eigenschaften gleichermaßen als Stigmata fungieren, denn die Wirkung ist ebenfalls kontext- und situationsabhängig. Wenn eine

---

<sup>1</sup> Einige Romani-Wissenschaftler\*innen und -Aktivist\*innen kritisieren, dass der Begriff Antiziganismus durch die enthaltene diskriminierende Fremdbezeichnung deren Legitimität unbeabsichtigt stärkt und so rassistische Zuschreibungen und erneute Verletzungen begünstigt und reproduziert. Deswegen wird in dieser Thesis die Fremdbezeichnung nur durchgestrichen verwendet (vgl. Drücker/Seng/Winterscheidt 2024, 10).

Schwarze<sup>2</sup> Person sich unter weißen<sup>3</sup> Menschen befindet, kann diese stigmatisiert werden. Befindet sich dieselbe Person in einem anderen Kontext, z.B. unter anderen Schwarzen wird dieser Mensch keine Stigmatisierung erfahren (vgl. Major/Eccleston 2005, 65). Eine Eigenschaft kann auch ein Mitglied einer Personengruppe diskreditieren und das Ansehen eines anderen nicht beeinflussen (vgl. Goffman 2016, 60). Beispielsweise kann die Eigenschaft „Mobilität“ das Ansehen von Individuen in einem beruflichen Kontext steigern. Individuen der Roma-Kultur können auf Grunde der Mobilität - dem Abweichen der ortsgebundene Lebensweisen - stigmatisiert werden (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 163).

„[...] Ein Stigma ist danach ein Sonderfall eines sozialen Vorurteils gegenüber bestimmten Personen, durch das diesen negativen [...] Eigenschaften zugeschrieben werden. Es beruht auf Typifikationen, d.h. Verallgemeinerungen von teils selbst gewonnenen, teils übernommene Erfahrungen, die nicht mehr überprüft werden“. (Hohmeier 1975, 7)

Dementsprechend werden Menschen nicht aufgrund eines Stigmas selbst diskriminiert (vgl. Anastopoulos 2019, 272), sondern wegen den damit einhergehenden gesellschaftlichen Zuschreibungen und Vorbehalte. Rom\*nja und Sinti\*zze zu sein, ist nicht per se ein Stigma. Vielmehr sind die in der deutschen Mehrheitsgesellschaft vorhandenen antiziganistischen Vorurteile, wie z.B. das „kriminelle Zig\*\*nerbild“ (Jochen 2010, 63) erst der Grund, dass Rom\*nja und Sinti\*zze Diskriminierung und Ausschluss erfahren (vgl. ebd.).

## 2.4 Visibilität

Für die Stigmatisierung ist die Visibilität des Stigmas entscheidend. Damit ist die Wahrnehmbarkeit oder die Auffälligkeit des Stigmas in sozialen Situationen gemeint (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175). Dementsprechend ist der jeweilige Visibilitätsgrad entscheidend darüber, ob eine Stigmatisierung in einer sozialen Situation stattfindet (vgl. Goffman 2016, 64). Oft sind

---

<sup>2</sup> Schwarz ist eine politische Selbstbezeichnung von Menschen mit afrikanischen oder afroasiatischen Bezügen. Hiermit ist nicht unbedingt der Hautton eines Menschen gemeint, sondern eine gemeinsame Position in einem weiß dominierten rassistischen Gesellschaftssystem und damit verbunden geteilten Rassismuserfahrungen. Der großgeschriebene Begriff verweist auf Widerstand gegen rassistische Zuschreibungen und versteht sich als Ausdruck von Solidarität und Emanzipation (vgl. Drücker/Seng/Winterscheidt 2024, 63).

<sup>3</sup> Weiß bezeichnet nicht direkt die Hautfarbe eines Menschen, sondern eine gesellschaftliche Position, die mit einer bestimmten Positionierung in einem rassistischen Gesellschaftssystem und damit einhergehender Privilegierung verbunden ist. Diese Vorteile und Dominanz sind meist nicht direkt sichtbar, aber dennoch sehr macht- und wirkungsvoll. Die weiße Positionierung ist historisch gewachsen, nicht frei wählbar und variiert je nach Kontext. In Deutschland muss der Begriff differenziert angewendet werden – z.B. im Hinblick auf Menschen mit osteuropäischen Wurzeln oder jüdischen Glauben, die zwar oft „weiß“ gelesen sind, aber dennoch Rassismus erfahren können und dementsprechend keine weiße Positionierung besitzen (vgl. Drücker/Seng/Winterscheidt 2024, 73).

phylogenetische Stigmata Merkmale mit einer hohen Visibilität, wie z.B. die Hautfarbe einer Person (vgl. Jocham 2010, 64).

Des Weiteren gibt es Stigmasymbole. Damit sind Zeichen oder Hinweise gemeint, die das Gegenüber darauf aufmerksam machen, dass es sich bei der Person um eine stigmatisierte Person handelt (vgl. Goffman 2016, 58ff.). Beispielweise ist hier das Hijab als Zeichen für die muslimische Religionszugehörigkeit zu nennen (vgl. Kreutzer 2015, 13). Stigmasymbole sind das Gegenteil von Prestigesymbolen, die ein hohen sozialen Status vermitteln (vgl. Goffman 2016, 58f.). Darunter fallen z.B. (Dienst-)Abzeichen (ebd.), teure Uhren oder Markenklamotten. Die Visibilität ist ebenfalls auch von der Fähigkeit des Gegenübers abhängig gewisse Zeichen und Hinweise richtig zu erkennen und zu interpretieren (vgl. ebd., 67).

Aufgrund der Visibilität des Stigmas werden die Stigmaträger\*innen in zwei Gruppen unterteilt die Diskreditierten (s. 2.2.3) und die Diskreditierbaren (s. 2.2.2) (vgl. Goffman 2016, 56 ff.). Unter die Diskreditierten fallen alle diejenigen, die ein Stigma mit einer hohen Visibilität besitzen und die deswegen zwangsläufig Stigmatisierung erfahren (vgl. Tröster/Pulz 2020, 176). Diskreditierbare sind Stigmaträger\*innen deren Stigma nicht direkt sichtbar ist und die deswegen die Möglichkeit haben von ihrem Gegenüber für „normal“ gehalten zu werden (vgl. Goffman 2016, 56). Abhängig von der Visibilität sind der Umgang mit dem Stigma, die Auswirkungen dessen und die entsprechenden Bewältigungsstrategien unterschiedlich (vgl. Anastasopoulos 2019, 282f.).

### 3 Auswirkungen von Stigmatisierung

Die Auswirkungen von Stigmatisierung sind vielschichtig und können u.a. einen niedrigen sozialen Status, den Verlust von Kontakten, Erschwerung von Schul- und Berufschancen oder auch einen fast vollständigen Ausschluss aus der Gesellschaft nach sich ziehen (vgl. Hohmeier 1975, 13). Hohmeier spricht sogar von einer „Vernichtung der eigenen Existenz“ (ebd.). Stigmatisierungsprozesse wirken sich zum einen auf die betroffenen Individuen selbst aus und prägen zum anderen die sozialen Interaktionen, insbesondere die zwischen stigmatisierten Personen und Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft (vgl. Hohmeier 1975, 12f.). Goffman beschreibt ein Stigma als „die Situation des Individuums, das von vollständiger sozialer Akzeptierung ausgeschlossen ist“ (Goffman 2016, 7). Darüber hinaus können stigmatisierende Prozesse auch auf institutioneller Ebene wirksam werden und den Ausschluss stigmatisierter Gruppen von der gesellschaftlichen Teilhabe zur Folge haben (vgl. Hohmeier 1975, 12f.). Im Folgenden werden diese unterschiedlichen Auswirkungen der Stigmatisierung näher erläutert.

### 3.1 Auswirkungen auf die Stigmatisierten

Ein Stigma kann sich auf drei Arten auf das betroffene Individuum selbst und dessen Verhalten auswirken (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175f.):

- Antizipiertes Stigma: die Erwartung im sozialen Kontext abgewertet oder diskriminiert zu werden, was zu Verunsicherung, Stress und einer eingeschränkten Partizipation in gemischten sozialen Kontakten führt
- Erlebtes Stigma: die tatsächlichen Erfahrungen von Abwertung, Ausgrenzung und Benachteiligung im Alltag, deren Auswirkungen stark von der Sichtbarkeit des Stigmas in sozialen Interaktionen abhängen
- Internalisiertes Stigma: die Übernahme gesellschaftlicher Vorurteile und negativer Zuschreibungen in das eigene Selbstkonzept, wodurch Betroffene sich minderwertig fühlen, sich für ihr Stigma schämen oder sich selbst ablehnen (vgl. ebd., 175f.)

Vor allem das internalisierte Stigma trägt maßgeblich zur von Goffman beschriebenen Entwicklung einer „beschädigten Identität“ bei (s. 3.1.1) (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175). Wiederholte Erfahrungen der Stigmatisierung – sowohl im zwischenmenschlichen als auch im institutionellen Kontext – können zu einer Spaltung zwischen dem angestrebten „Ideal“ des Selbst und dem tatsächlichen Selbstbild führen (vgl. Goffman 2016, 8). Dies kann die Chance erhöhen, dass stigmatisierte Menschen ein niedriges Selbstbewusstsein besitzen, depressiv sind oder den eigenen Selbstwert nicht erkennen (vgl. Major/Eccleston 2005, 64). Allerdings zeigen empirische Studien, dass nicht alle stigmatisierte Personen ein geringes Selbstwertgefühl oder ein negatives Selbstkonzept entwickeln, was Zweifel an der Annahme einer zwangsläufig beschädigten Identität aufwirft (vgl. Crocker/Major, 1989; Major/O'Brien, 2005; zit. n. Tröster/Pulz 2020, 176). Beispielweise wurde festgestellt, dass der\*die durchschnittliche African-American ein höheres Selbstbewusstsein besitzt als der Durchschnitt der European-American (vgl. Twenge/Crocker 2002; zit. n. Major/Eccleston 2005, 71). Inwieweit die Stigmatisierung sich auf das Wohlbefinden oder Selbstbewusstsein des\*der Stigmaträger\*in auswirkt, ist von drei Faktoren abhängig. Zum ersten davon, wie häufig das Individuum der Stigmatisierung bzw. stigmatisierenden Situationen ausgesetzt ist, zum zweiten wie die aufgrund des Stigmas erlebte Exklusion beurteilt wird und den jeweiligen individuellen Bewältigungsstrategien der Stigmaträger\*innen (vgl. Major/Eccleston 2005, 71).

#### 3.1.1 Die beschädigte ICH-Identität

Die ICH-Identität ist die persönliche Wahrnehmung und Reflexion eines Menschen über sich selbst, seine Einzigartigkeit und seine Lebenssituation. Diese wird durch die sozialen

Erfahrungen geprägt, die das Individuum im Laufe seines Lebens macht (vgl. Goffman 2016, 132 f.). Die ICH-Identität bildet und verändert sich in einem lebenslangen Prozess auch in Wechselwirkung mit der Umwelt (vgl. Leipold/Greve 2015, 667f.). Sie steht im Gegensatz zu der von außen zugeschrieben sozialen Identität (vgl. Goffman 2016, 10). Dadurch, dass sich die ICH-Identität auch in Wechselwirkungen mit der Umwelt entwickelt (vgl. Abels 2015, 58), führen häufige Stigmatisierungserfahrungen dazu, dass sich diese auf die ICH-Identität auswirken (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175). Stigmaträger\*innen nehmen sich selbst als ganz „normale“ Menschen war (vgl. Goffman 2016, 136), die denselben Anspruch auf die gleichen Rechte und Chancen haben, wie alle anderen Menschen auch (vgl. ebd., 15). Im Gegensatz dazu machen sie jedoch die Erfahrung, dass ihre Umwelt sie anders behandelt und ihnen nicht die Anerkennung eines „normalen“ Menschen zuteilwerden lässt (vgl. ebd., 136). Dadurch dass Menschen mit einem Stigma durch institutionelle Strukturen, Sprache, Handlungen und soziale Interaktionen Ablehnung vermittelt bekommen und unmittelbar erleben als „anders“ behandelt zu werden (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 168), kann Stigma somit nicht nur ein Merkmal sein, welches nicht der Norm entspricht, sondern auch beeinflussen, wie eine Person sich selbst wahrnimmt. Durch wiederholte Stigmatisierung erlernen Stigmaträger\*innen, dass sie selbst für andere beschämend andersartig sind (vgl. Anastasopoulos 2020, 280). Diese Erfahrungen beeinflussen die Entwicklung der ICH-Identität und Sozialisation des stigmatisierten Individuums. Durch die normativen Erwartungen der Umwelt und die stereotypischen Zuschreibungen an den\*die Stigmaträger\*in, entsteht eine „selbsterfüllende Prophezeiung“ (Hohmeier 1975, 15). Stigmaträger\*innen erfahren den gesellschaftlichen Druck die Rollen anzunehmen, die ihnen aufgrund des Stigmas von der Gesellschaft zugewiesen werden (vgl. ebd.). Des Weiteren werden die negativen gesellschaftlichen Zuschreibungen, die mit der Stigmatisierung einhergehen in das eigene Selbstbild integriert (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175). Dieses internalisierte Stigma kann zu einer Selbststigmatisierung führen. Das bedeutet, dass stigmatisierte Menschen sich selbst zunehmend über das eigene Stigma definieren, die damit verbundene Zuschreibungen in ihr Selbstbild integrieren und sich entsprechend dieser verhalten (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 168). Somit wird das Stigma weiterhin reproduziert. In Anlehnung an die Doing-Gender-Theorie von Candace West und Don Zimmerman (1987) wird dieses Phänomen auch als Doing-Stigma bezeichnet (vgl. Jocham 2010, 40). Während beim Doing-Gender das Geschlecht durch „fortlaufende Herstellungsprozesse“ gesellschaftlich konstruiert wird (vgl. Gildemeister 2008, 137), wird beim Doing-Stigma die Stigmata und stigmatisierende Zuschreibungen kontinuierlich reproduziert (vgl. Jocham 2010, 40).

Laut Goffman schämen sich stigmatisierte Menschen durch die Rückmeldung ihrer Umwelt zwangsläufig für ihr Stigma und verstehen dies als etwas Schändliches. Sie möchten auf das Stigma verzichten und wünschen sich dieses nicht zu besitzen (vgl. Goffman 2016, 16). Wie

bereits aufgezeigt, widersprechen viele wissenschaftliche Belege der Annahme, dass das Selbstbewusstsein stigmatisierter Menschen zwangsläufig gemindert wird und alle über eine „beschädigte Identität“ verfügen. Es wird kritisiert, dass diese Sichtweise Betroffene in eine passive Rolle drängt und ihnen ihre eigenen Handlungsmöglichkeiten abspricht (vgl. Major/Eccleston 2005, 71ff.).

### 3.1.2 Bewältigungsstrategien von Stigmatisierten

Um ein positives Selbstbild aufzubauen oder aufrechterhalten zu können, welches nicht durch „stigmaassoziierte negative Bewertungen und Zuschreibungen geprägt ist“ (McLaughlin-Volpe 2006; zit. n. Tröster/Pulz 2020, 176), können sich Stigmaträger\*innen verschiedene Bewältigungsstrategien aneignen und nutzen (vgl. Tröster/Pulz 2020, 176). Nach Goffman besteht kein wesentlicher Unterschied in den Bewältigungsstrategien, unabhängig davon, ob ein Stigma von Geburt an vorhanden ist oder erst im Laufe eines Lebens entsteht (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 169). Beispielweise kann es vorkommen, dass Menschen zunächst in einer Gesellschaft sozialisiert wurden, deren Normalitätsstandards sie entsprachen (vgl. Anastasopoulos 2019, 281). Nach einer Migration müssen diese im Rahmen einer sekundären Sozialisation erst erlernen, dass sie in der neuen Mehrheitsgesellschaft als „abweichend“ oder „nicht normal“ wahrgenommen werden und dadurch Stigmaträger\*innen sind (vgl. Goffman 2016, 49).

Ein möglicher Umgang mit Stigmatisierung kann die Steigerung der eigenen Attraktivität für die Mehrheitsgesellschaft – die „Normalen“ – darstellen, durch eine Reduktion oder Beseitigung der Visibilität des eigenen Stigmas (vgl. Major/Eccleston 2005, 72ff.). Dies kann beispielsweise direkt durch medizinische Eingriffe oder kosmetische Maßnahmen wie etwa Hautaufhellung erfolgen (vgl. Goffman 2016, 18f.) oder indirekt korrigiert werden. Hierbei versuchen Stigmatisierte außergewöhnliche Leistungen in Bereichen zu erbringen, in denen sie aufgrund ihres Stigmas unterschätzt werden oder geringe Erwartungen an sie bestehen (vgl. Goffman 2016, 18 f.). Ein typisches Beispiel findet sich im Kontext von Geflüchteten und dem besonderen Beweisen von Leistungswillen. „Wer sich besonders anstrengt und viel lernt, kann trotz des Stigmas des Migrationshintergrunds den sozialen Aufstieg schaffen – entgegen aller Vorhersagen.“ (El-Mafaalani, 2012, zit. n. Dünnebacke/Goetze 2023, 171)

Des Weiteren können Stigmaträger\*innen versuchen stigmatisierende soziale Kontakte oder Situationen zu vermeiden (vgl. Goffman 2016, 22). Dies ist z.B. der Fall, wenn Migrant\*in einer bestimmten Ethnie gesellschaftliche Räume vermeiden, in denen diese Ethnie diskriminiert wird (vgl. Major/Eccleston 2005, 75). Stattdessen werden vermehrt alternative, nicht-stigmatisierende Kontakte gepflegt, um Akzeptanz und Wertschätzung erfahren zu können, (vgl.

Major/Eccleston 2005, 76f.). Stigmatisierte Menschen haben häufig soziale Beziehungen zu Menschen mit demselben oder ähnlichen Stigmata (vgl. Goffman 2016, 31ff.). Dadurch können sie die Erfahrung machen „sich zu Hause zu fühlen, akzeptiert zu fühlen, wie jede andere normale Person.“ (ebd.) Vor allem die Identifikation mit der eigenen Gruppe kann das Selbstwertgefühl schützen und die Stigmatisierten bei erlebten Diskriminierungserfahrungen mit den „Normalen“ unterstützen und diese kompensieren (vgl. Tröster/Pulz 2020, 176). Außerdem haben sie die Möglichkeit alternative Perspektiven zur oft negativen Darstellung ihrer Gruppe kennenzulernen – beispielsweise durch Bewegungen wie „Black is beautiful“ (vgl. Major/Eccleston 2005, 76f.).

Zudem können Stigmatisierte ihr Selbstwertgefühl ebenfalls durch exterale Attribution schützen. Die erlebten Diskriminierungs- und Ausgrenzungserfahrungen werden nicht auf die eigene Person bezogen, sondern als Ausdruck gesellschaftlicher Vorurteile ihnen gegenübergesehen. Zum Beispiel können sich PoC, die sich im Arbeitskontext diskriminiert fühlen, vor Selbstzweifeln schützen, indem sie diese Nachteile nicht auf eigene Defizite, sondern auf voreingenommene, rassistische Haltungen und Strukturen zurückführen (vgl. Major/Eccleston 2005, 78ff.).

Ein weiterer Bewältigungsstrategie besteht im bewussten Bruch mit gesellschaftlichen Normen. Anstatt die negativen Zuschreibungen zu akzeptieren, interpretieren sie ihr Stigma nicht als Makel, sondern als Teil ihrer Individualität. Dadurch können sie ihr Selbstbild positiv selbst beeinflussen (vgl. Goffman 2016, 20). Schüler\*innen, die auf Grund eines Stigmas schlechte Schulleistungen zugeschrieben bekommen, können ihren Selbstwert dadurch schützen, dass sie sich weniger mit schulischem Erfolg identifizieren. Indem sie ein neues Selbstverständnis von sich entwickeln, verliert die Leistungen in der Schule an Bedeutung und Einfluss auf die ICH-Identität der Schüler\*innen (vgl. Uslucan/Yalcin 2012, 32).

Das eigene Stigma kann ebenfalls zum „sekundären Gewinn“ genutzt werden. Indem das Stigma als eine Entschuldigung für Misserfolg genutzt wird, der dem\*der Stigmaträger\*in aus anderen Gründen widerfahren ist. Eine weitere Bewältigungsstrategie kann das positive Umdeutung der eigenen stigmatisierenden Lebenserfahrungen darstellen. Durch diese können neue Perspektiven und Einsichten auf das Leben gewonnen werden, etwa im Sinne von „Glück im Unglück“ (vgl. Goffman 2016, 20).

Diese Coping-Mechanismen können stigmatisierten Menschen dabei unterstützen einen negativen Einfluss auf ihr Selbstbild vermeiden und eine positive Selbstwahrnehmung zu fördern, um so eine Beschädigung der eigenen Identität zu vermeiden (vgl. Major/Eccleston 2005, 71ff.).

## 3.2 Auswirkungen auf die sozialen Ebene

Der Mensch hat als ein soziales Wesen das Bedürfnis nach positiven, langhaltenden und engen Beziehungen in seinem Leben (vgl. Major/Eccleston 2005, 63). Stigmatisierte Menschen werden aufgrund ihres Stigmas weder als der Mensch, der sie wirklich sind, noch als „gesellschaftlicher Partner [anerkannt]“ (Hohmeier 1975, 13). Infolgedessen wird das Individuum durch „verbales und non-verbales Verhalten“ (ebd., 7) diskriminiert und sozial ausgeschlossen (vgl. Major/Eccleston 2005, 63). Dementsprechend kann ein Stigma auch als „die Situation des Individuums, das von vollständiger sozialer Akzeptierung ausgeschlossen ist“ (Goffman 2016, 7) bezeichnet werden.

Im Folgenden wird nun zuerst der Umgang von „Normalen“ mit Stigmatisierten dargestellt. Anschließend wird das Stigmamanagement und die unterschiedlichen Bewältigungsstrategien Stigmatisierter in sozialen Interaktionen beschrieben.

### 3.2.1 Der Umgang der Mehrheitsgesellschaft mit Stigmatisierten

Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft können im Umgang mit Stigmatisierten häufig unsicher sein, wie sie angebracht und angemessen mit diesen umgehen können (vgl. Goffman 2016, 28f.). Nicht-stigmatisierte Menschen nehmen Menschen mit einem Stigma als abweichend oder „anders“ wahr (vgl. Goffman 2016, 13). Deswegen können gemeinsame Interaktionen Irritationen, Spannungen, Angst, Verlegenheit und Unsicherheit hervorrufen (vgl. Hohmeier 1975, 14). Um dieses Unbehagen zu vermeiden, können nicht Stigmatisierte gemeinsame Interaktionen meiden, Personen mit einem Stigma ignorieren oder sie aus sozialen Kontexten ausschließen (vgl. Goffman, 2016, 28f.). Wenn es zu gemeinsamen sozialen Situationen kommt, wird das Stigma häufig aus Unsicherheit über den angemessenen Umgang ignoriert. Dementsprechend versuchen nicht Stigmatisierte sich so zu verhalten, als ob ihr Gegenüber ebenfalls nicht stigmatisiert sei. Dadurch kann es zu einer verzerrten positiveren oder negativeren Behandlung kommen (vgl. ebd.).

Aufgrund antizipierter sozialer Identitäten stellen Normkonforme normative Erwartungen an Stigmaträger\*innen. Diese Erwartungen basieren häufig auf Stereotypen und Vorurteilen, wodurch den Betroffenen bestimmte Verhaltensweisen und Einstellungen zugeschrieben werden (vgl. Hohmeier 1975, 7). In der Folge wird das gesamte Verhalten der stigmatisierten Person entsprechend dem Stereotyp interpretiert und gedeutet (vgl. Tröster/Pulz 2020, 173). Deswegen wird der\*die Betroffene nicht mehr als ein einzigartiges Individuum gesehen, sondern ihr gesamtes Verhalten wird auf das Stigma bezogen oder damit in Verbindung gebracht (vgl. Hohmeier 1975, 13). Dies zeigt sich auf der einen Seite daran, dass kleine oder zufällige Fehler nicht als normales Fehlverhalten eines Individuums gesehen werden, sondern als ein

Zeichen dafür, dass die stigmatisierte Person „anders“, „abweichend“ oder „fehlerhaft“ ist. So mit werden ihre Fehler als Bestätigung bestehender Vorurteile interpretiert, was die soziale Ausgrenzung weiter verstärkt (vgl. Goffman 2016, 25). Auf der anderen Seite können durchschnittliche oder alltägliche Fähigkeiten von stigmatisierten Menschen als besonders außergewöhnlich oder bemerkenswert wahrgenommen werden (vgl. Goffman 2016, 24). Beispielsweise wenn gegenüber Migrant\*innen betont wird, wie gut diese doch deutsch sprechen. Diese Bemerkung impliziert, dass gute Deutschkenntnisse bei dieser Personengruppe nicht erwartet wird und daher besonders hervorgehoben werden müsste (vgl. Nguyen, 2014). Des Weiteren werden Stigmaträger\*innen oft durch „krankhafte Neugierde“ (Goffman 2016, 26) diskriminiert. Vor allem bei Stigmata mit hoher Visibilität erfahren betroffene Personen häufig eine erhöhte Aufmerksamkeit (vgl. Goffman 2016, 26f.). Beispielsweise werden sie angestarrt oder in Gespräche verwickelt, in denen ihre Andersartigkeit durch neugierige und übergriffige Fragen wie z.B. „Wo kommst du ‚eigentlich‘ her?“ betont wird (vgl. Nguyen, 2014; Fuchs et al. 2025, 25). Nicht Stigmatisierte bieten auch häufig gut gemeinte, aber unaufgeforderte Hilfe an oder drängen diese sogar auf, obwohl die Hilfe von Betroffenen weder benötigt noch gewollt wird. Es scheint gesellschaftlich akzeptiert zu sein, die persönlichen Grenzen von stigmatisierten Menschen zu überschreiten, solange dies unter dem „Vorwand des Mitgefühls“ passiert (vgl. Goffman 2016, 26f.).

Für die einzelnen Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft können Stigmatisierungsprozesse verschiedene Funktionen haben. Grundlegend bietet Alltagswissen eine Orientierungs- bzw. Entscheidungshilfe (vgl. Jocham 2010, 33; Schmidt 2022, 118f.). Auf diesem in der Gesellschaft verankerten Alltagswissen beruht sowohl die Kategorisierung der virtualen sozialen Identität als auch die damit einhergehenden normativen Erwartungen an das Verhalten des Gegenübers (vgl. Goffman 2016, 9). Zum einen erleichtern Stigmata die Einstellung auf eine soziale Situation und strukturieren diese. Wodurch die individuellen Unsicherheiten verringert werden und es an Handlungssicherheit gewonnen werden kann (vgl. Hohmeier 1975, 10). Zum anderen können Stigmatisierte für normentsprechende Menschen auch eine Möglichkeit bieten Aggressionen und Frust abzureagieren. Ebenso können Stigmata eine Entlastungsfunktion haben, indem sie die eigenen verdrängten Bedürfnisse auf andere projizieren und dort bekämpfen (vgl. ebd., 11). Stigmatisierung kann auch als Strategie zur eigenen Identitätswahrung dienen. Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft können die kognitiven, emotionalen und praktischen Ressourcen fehlen, um mit „Normabweichungen“ und „Anderssein“ umzugehen, deswegen können sie dies als Bedrohung empfinden. Das kann dazu führen, dass die Normkonformen Personen auf stigmatisierte Menschen mit Ablehnung, dem Vermeidung von Interaktionen oder sozialer Ausgrenzung reagieren (ebd.).

Natürlich ist sowohl das Ausmaß als auch die Art und Weise der Stigmatisierung von den einzelnen diskriminierenden Individuen abhängig. Denn durch Wissen und Feinfühligkeit sowie dem Bewusstsein für die eigenen internalisierten Stereotype, können die Auswirkungen der Stigmatisierungsprozesse verringert werden (Goffman 2016, 40f.). Goffman nennt diejenigen Menschen, die stigmatisierte Menschen als gleichwertig und „normal“ betrachten und behandeln „Weisen“ (Goffman 2016, 40). Weisen kann mit dem heutigen Begriff „Allys“, den Verbündeten gleichgesetzt werden (vgl. Drücker/Seng/Winterscheidt 2024, 3).

### 3.2.2 Diskreditierbare: Informationsmanagement

Als Diskreditierbare werden Stigmträger\*innen bezeichnet deren Stigmata eine geringe Visibilität haben und damit in sozialen Interaktionen nicht direkt sichtbar oder wahrnehmbar sind. Hierzu können beispielsweise Gefängnisstrafen, Religionszugehörigkeiten, Homosexualität und psychische Erkrankungen zählen (vgl. Goffman 2016, 12).

Diskreditierbare können in sozialen Situationen davon ausgehen, dass ihrem Gegenüber ihr Stigma nicht bekannt ist und sie dementsprechend für „normal“ gehalten werden (vgl. ebd., 57). Sie wissen aber auch um die Vorurteile und Zuschreibungen, die in der Gesellschaft gegenüber Menschen mit ihrem Stigma vorhanden sind. Sie sind sich darüber bewusst, dass sie eher unwissentlich von ihrem Gegenüber akzeptiert werden (vgl. ebd., 57). Deshalb können sich Diskreditierbare in gemischten Situationen unsicher fühlen und hinterfragen, ob das Gegenüber nicht doch von dem eigenen Stigma weiß bzw. dies vermuten könnte (vgl. Tröster/Pulz 2020, 178). Diese „ständige[...] Angst des Entdeckens“ (Goffman 2016, 57) prägt die sozialen Interaktionen und kann ein Individuum dauerhaft beschäftigen (vgl. Tröster/Pulz 2020, 178).

Diskreditierbare haben somit zwei Möglichkeiten mit dem eigenen Stigma in sozialen Interaktionen umzugehen. Auf der einen Seiten können sie so handeln, als wäre ihr Stigma dem Gegenüber nicht bekannt, nicht beachtet oder irrelevant. Auf der anderen Seite können sie die Information über ihr Stigma selbst steuern, was auch Informationsmanagement genannt wird (vgl. Goffman 2016, 56f.). Diskreditierbare können ihr Stigma verheimlichen, wobei die Risiken des Entdeckt werden so weit wie möglich begrenzt werden müssen. Dies ist mit einem hohen Aufwand von (Verhaltens-)Kontrolle verbunden und kann sich negativ auf die Betroffenen auswirken (vgl. Frable/Platt/Hoey 1998, 262ff.; Quinn 2006, 634ff.; zit. n. Tröster/Pulz 2020, 179). Beispielweise wenn geflüchtete Menschen lieber schweigen, als durch mangelnde Sprachkenntnisse aufzufallen und verurteilt zu werden (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 170). Des Weiteren können Diskreditierbare ihr Stigma präventiv offenbaren, um einer möglichen Entdeckung zuvorzukommen (vgl. Tröster/Pulz 2020, 179). Stigmatisierte können ihr Stigma auch nur einzelnen, ausgewählten und vertrauten Menschen gegenüber selektiv offenbaren und

diese einweihen (vgl. ebd.). Diese Vertrauten werden damit zu Weisen (vgl. Goffman 2016, 40). Zuletzt können Diskreditierbare das eigene Stigma auch im aufklärerischen Sinne zeigen, um Vorurteile und gesellschaftliche Zuschreibungen abzubauen und Toleranz zu fördern. Dabei kann auch das eigene Selbstwertgefühl gesteigert werden (vgl. Tröster/Pulz 2020, 179).

Dem Informationsmanagement geht ein Abwägungsprozess voraus, das sogenannte Disclosure Process Model. Hierbei werden die potenziellen Vorteile einer Offenlegung des eigenen Stigmas gegen die möglichen Risiken und Folgen abgewogen (vgl. ebd., 180). Dabei stellt sich die Frage, ob die stigmatisierende Information offenbart, verschwiegen oder bewusst verfälscht wird. Insbesondere die Aspekte des „Wann“ und „Warum“ stehen im Zentrum dieser Entscheidungsfindung (vgl. Chaudoir/Fisher 2010, 236ff.). Unabhängig, ob eine stigmatisierte Person täuscht, lügt oder ihr Stigma (aufklärerisch) offenbart, sollte dies nicht als Notwendigkeit der Person selbst verstanden werden, sondern als Kritik an einer Gesellschaft, in der diese Strategien notwendig sein müssen (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 171). In gewissen Maßen betreibt jeder Mensch eine Form des Informationsmanagements bzw. „des Eindrucksmaischen[s]“ (Goffman 2016, 160). Denn jeder Mensch besitzt persönliche Eigenschaften und Merkmale, die nicht mit gesellschaftlichen Erwartungen übereinstimmen. Dementsprechend werden diese bewusst verborgen, um das eigene Image nach außen wahren zu können (vgl. ebd., 160f.). Wenn sich eine diskreditierbare Person dazu entscheidet das eigene Stigma zu offenbaren, wird aus dieser diskreditierbaren Person eine diskreditierte.

### 3.2.3 Diskreditierte: Spannungsmanagement

Diskreditierte können davon ausgehen, dass ihren Interaktionspartner\*innen ihr Stigma immer bewusst ist. Entweder weil diese bereits darüber Bescheid wissen oder die Visibilität des Stigmas so hoch ist, dass das Gegenüber dieses zwangsläufig wahrnimmt, wie z.B. die Hautfarbe oder eine Körperbehinderung (vgl. Tröster/Pulz 2020, 176). Dementsprechend müssen Diskreditierte immer die Auswirkungen ihres Stigmas bewältigen (vgl. Goffman 2016, 56). Somit führen sichtbare Stigmata zu stärkeren Stigmatisierungserfahrungen, erhöhtem Stress, geringerem Selbstwertgefühl und weniger sozialer Unterstützung (vgl. Tröster/Pulz 2020, 176). Trotz der offensichtlichen Wahrnehmbarkeit des Stigmas verhalten sich nicht stigmatisierte Menschen so, als wäre dieses nicht existent oder irrelevant – ein Verhalten, das Goffman als „Scheinakzeptanz“ bezeichnet (vgl. Goffman 2016, 157f.). Der\*die Interaktionspartner\*in wird bewusst oder unbewusst an den Stigmatisierten Erwartungen stellen und stereotypisierende Zuschreibungen antizipieren (vgl. ebd., 9f.). Aufgrund der Scheinakzeptanz fühlen sich Stigmatisierer\*innen unsicher oder sogar ängstlich, wie sie wirklich kategorisiert werden. Sie wissen nicht, welche Erwartungen das Gegenüber aufgrund der Vorurteile und Stereotypen an sie hat (vgl. Hohmeier 1975, 14). Dadurch kann sich die stigmatisierte Person nie richtig sicher sein,

was ihr Gegenüber wirklich über sie denkt (vgl. ebd., 24). Stigmatisierte Menschen bekommen trotz der Scheinakzeptanz, zugleich auch von ihrer Umwelt zu spüren, dass sie „anders“ sind. Sie merken immer wieder, dass mit ihnen anders bzw. nicht „normal“ umgegangen wird und dass ihre Mitmenschen ihnen nicht auf Augenhöhe begegnen (vgl. Goffman 2016, 16). Dennoch fordert die Gesellschaft, dass der\*die Stigmaträger\*in die Scheinakzeptanz des Gegenübers akzeptiert und sich ihr Unwohlsein und die hervorgerufene Spannung nicht anmerken lässt (vgl. ebd., 157f.). Es ist ihre\*seine Aufgabe diese Spannung selbst zu bewältigen (vgl. Hohmeier 1975, 14). Aufgrund dieser Spannungen fällt es Stigmatisierten schwer ihre eigenen ICH-Identitäten in diesen sozialen Interaktionen aufrechtzuerhalten oder zu entwickeln (vgl. ebd.).

Ein\*e Stigmaträger\*in kann bestimmte Bewältigungsstrategien im Laufe ihres\*seines Lebens erlernen (vgl. Anastasopoulos 2019, 282), welche auf den erlebten und antizipierten Stigmata beruhen (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175). Die Bewältigungsstrategien können angewendet werden, um die Aufmerksamkeit der Anderen bezüglich des eigenen Stigmas zu steuern und so die Diskrepanz zwischen der virtualen sozialen Identität und der aktualen sozialen Identität zu minimieren (vgl. Anastasopoulos 2019, 282). Dadurch lässt sich das Risiko negativer Reaktionen verringern oder verhindern und die sozialen Konsequenzen begrenzen (vgl. ebd., 286). Stigmatisierte können antizipatorisch handeln, indem sie stigmatisierende Kontakte vermeiden und diskreditierenden Situationen ausweichen. Goffman nennt dies ein „defensives Sich Verkriechen“, um gar nicht erst Unbehaglichkeiten und Spannungen in sozialen Interaktionen erleben zu müssen. Des Weiteren können Stigmatisierte auch als Reaktion auf die Stigmatisierung eine Feindseligkeit entwickeln. Sie können der Mehrheitsgesellschaft mit Ablehnung und abweisenden Verhaltensweisen sowie einer negativen Erwartungshaltung gegenüberstehen (vgl. Goffman 2016, 28). Beispielsweise wenn Geflüchtete sich von den gesellschaftlichen Normen distanzieren, an denen sie scheitern und sich bemühen, ihre eigene soziale Identität im Angesicht abwertender Fremdzuschreibungen aufrechtzuerhalten (vgl. Dünnebacke/Goetz 2023, 170). Stigmatisierte können auch in ihrer Reaktion von Interaktion zu Interaktion variieren. Manchmal kann auch in einer Interaktion zwischen „Angriff und Verteidigung“ hin und her gewechselt werden (vgl. Goffman 2016, 28).

### 3.2.4 Anforderungen der Umwelt an das Verhalten der Stigmatisierten

Die Mehrheitsgesellschaft erwartet von stigmatisierten Individuen, dass sie sich entsprechend der „Linie der guten Anpassung“ verhalten sollen (vgl. Goffman 2016, 151). Damit ist zum einen gemeint, dass die Stigmaträger\*innen sich selbst, soweit es möglich ist, an die Mehrheitsgesellschaft anpassen sollen – sie sollen sich anstrengen „normal“ zu sein (vgl. ebd.). Stigmaträger\*innen sollen sich z.B. assimilieren. Assimilation bezeichnet die Angleichung an eine als

anders wahrgenommene Gruppe und betrifft unter anderem Werte, Normen, Recht, Sprache, Bräuche und Religion. Dieser Prozess kann Zugehörigkeitsvorstellungen, Identität und Selbstdarstellung der Assimilierten beeinflussen (vgl. Anastasopoulos 2019, 164f.). Zugleich soll die Anstrengung der Anpassungen aber für sich behalten werden, weil „auch ‘Normale’ ihre Sorgen haben“ (Goffman 2016, 144). Zum anderen sollen die Stigmaträger\*innen auch selbst dafür sorgen, dass die in gemeinsamen Interaktionen erlebte Spannungen abgebaut werden. Dies sollte bestenfalls durch Witze und Selbstironie geschehen (vgl. ebd., 146f.). Die unangebrachten Hilfsbemühungen oder Interessensbekundungen sollen taktvoll angenommen werden, damit die nicht Stigmatisierten geschont werden und sich in den gemeinsamen Interaktionen wohl fühlen können (vgl. ebd., 149). Beispielweise wird stigmatisierten Geflüchteten eine Anpassungsstrategie nahegelegt, bei der sie Verständnis für die Vorbehalte der Mehrheitsgesellschaft zeigen und zugleich deren Normen übernehmen sollen, trotz der Tatsache, dass sie von genau dieser Gesellschaft ausgeschlossen und stigmatisiert werden. Sie werden aufgefordert, sich in ein System einzufügen, das sie nicht akzeptiert und gleichzeitig einen versöhnlichen und anpassenden Umgang mit den strukturellen Barrieren finden, die ihnen den Zugang zu zentralen Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Gesundheit und Familie verwehren (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 171ff.). Indem die Linie der guten Anpassung umgesetzt und die Unfairness des Stigmas nicht angesprochen wird, bleibt den Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft unangenehme Reflexionen über das eigene begrenzte Taktgefühl und Toleranz erspart. Dadurch werden diese nicht in ihren Weltansichten und Selbstwerten bedroht (vgl. ebd., 151). Eine gelungene Anpassung wird dabei oft als ein Zeichen besonderer Stärke oder Weisheit interpretiert (vgl. ebd.). Menschen mit einem Stigma sollen so tun, als wären sie „normal“ und die „Scheinakzeptanz“ annehmen. Dadurch wird es aber zu keiner echten Akzeptierung kommen und die Normativen können sich weiterhin innerhalb ihrer Comfort-Zone aufhalten, ohne die eigene stigmatisierende Haltung hinterfragen zu müssen (vgl. ebd., 152f.).

### 3.3 Exklusion aus der gesellschaftlichen Teilhabe

Die gesellschaftlichen Folgen und Auswirkungen von Stigmatisierung sind vielfältig und hängen sowohl von der Art des Stigmas bzw. dessen gesellschaftlichen Zuschreibungen als auch vom individuellen Umgang der betroffenen Person mit der Stigmatisierung ab (vgl. Hohmeier 1975, 13). Grundsätzlich haben Stigmatisierungsprozesse einen negativen Einfluss auf die gesellschaftliche Teilhabe der Stigmaträger\*innen und können diese auch komplett von der Mehrheitsgesellschaft ausschließen (vgl. Eccleston/Major 2005, 69f.). Die Integration in moderne Gesellschaften erfolgt wesentlich über die Teilhabe an Bildung und Erwerbsleben (vgl. Kreutzer 2015, 13). Durch Stigmatisierung werden der Zugang und die Verteilung von begrenzten Ressourcen wie Status und Berufschancen eingeschränkt (vgl. Jocham 2010, 34). Der\*die Stigmaträger\*in wird folglich von der Gesellschaft ausgeschlossen (vgl. Hohmeier 1975, 13).

Diese Exklusion kann auf verschiedenen Bereichen und Ebenen des gesellschaftlichen Lebens stattfinden und in Wechselwirkungen zueinanderstehen (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 161). Je stärker die Stigmatisierungsprozesse in allen sozialen Bereichen und auf allen gesellschaftlichen Ebenen vertreten sind, desto stärker werden diese „zu einem impliziten, unhinterfragten, selbstverständlichen Teil“ (Terkessidis 2004, Scherschel 2011, Markom 2014; zit. n. Kreutzer 2015, 198). Beispielsweise können Stigmatisierung negative Folgen auf den ökonomischen, kulturellen, politischen und sozialen Dimensionen haben, wie Benachteiligung auf dem Wohnungs- oder Arbeitsmarkt, Bildungsdiskriminierung oder bei staatlichen Institutionen und Ämtern (vgl. Hohmeier 1975, 13f.; Fuchs et al. 2025, 32).

Um den gesellschaftlichen Ausschluss stigmatisierter Personen nachvollziehen zu können, ist es relevant zu analysieren, welche Funktionen und welchen Nutzen Stigmatisierungsprozesse für die Gesellschaft haben. Dies wird im Folgenden erläutert.

### 3.3.1 Die gesellschaftlichen Funktionen von Stigmatisierung

Stigmatisierung dient der Regelung von dem sozialen Miteinander zwischen Mehrheiten und Minderheiten innerhalb einer Gesellschaft (vgl. Hohmeier 1975, 12). Hohmeier führt vier verschiedene Hypothesen für die Entstehung und Aufrechterhaltung von Stigmatisierung an (vgl. ebd., 20). Aufgrund der Relevanz für die vorliegende Arbeit wird allerdings nur eine in voller Ausführlichkeit beleuchtet. Stigmatisierung kann dafür genutzt werden bestehende Machtsysteme, wie die der Kirche, des Staates oder der Wirtschaft (vgl. ebd.) zu erhalten, zu festigen und zu legitimieren (vgl. ebd., 12). Wobei diese bestehenden gesellschaftlichen Machtsysteme selbst durch „intra- und interkulturell variable [...] soziale [...] Bewertungsprozessen“ (Tröster/Pulz 2020, 174) definieren, welche Merkmale und Eigenschaften als Stigma gelten und diese Personen entsprechend diskriminiert werden (vgl. ebd.). Diese Stigmata und Zuschreibungen werden u.a. durch verschiedene Massenmedien in die Öffentlichkeit getragen und prägen die mehrheitsgesellschaftliche Meinung (vgl. Kreutzer 2015, 26). Die festgelegten Stigmata ermöglichen es dann Menschen in verschiedene konstruierte Gruppen einzuordnen. Diese Gruppen gelten in den bestehenden Machtsystemen als untergeordnet und/oder fremd und dürfen dementsprechend diskriminiert oder auch ausgebeutet werden (vgl. Biskamp 2023, 160). Stigmatisierungen richten sich v.a. gegen Menschen, die sozio-ökonomisch schwach sind oder sich in machtlosen Positionen befinden (vgl. Hohmeier 1975, 10). Indem diese noch weiter von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen werden, können sie keine Macht bzw. Handlungsmöglichkeiten erlangen. Diese Herrschaftsfunktion lässt sich i.d.R. daran erkennen, dass stigmatisierten Gruppen negative Eigenschaften zugeschrieben werden, die einer vermeintlichen Bedrohung für die Gesellschaft darstellen, beispielsweise wie den Jüd\*innen im Dritten Reich oder auch die Unterdrückung von BiPoC in den USA (vgl. ebd., 12).

Stigmatisierte werden als „Sündenböcke“ inszeniert, denen die Verantwortung bzw. die Schuld für gesellschaftliche Missstände und Probleme zugeschoben wird (vgl. ebd.). Beispielsweise wird Migrant\*innen die Schuld an dem fehlenden bezahlbaren Wohnraum in Deutschland zugeschoben (vgl. Alalem 2025). Um solche Zuschreibungen und Diskriminierungen zu legitimieren, existieren in der Gesellschaft „Stigma-Theorien“ (vgl. Goffman 2016, 14). Diese „Konstruktion einer Ideologie“ (ebd.) soll die vermeintliche Unterlegenheit der stigmatisierten Gruppe und deren Bedrohung für die Gesellschaft begründen. Hierfür werden auch spezifische und herabwürdigende Stigmatermini in die Alltagssprache implementiert, z.B. N\*\*\*\*, Z\*\*\*\*, Kr\*ppel, Schw\*chtel (vgl. ebd.). Des Weiteren lenkt Stigmatisierung ebenfalls von den gegebenen sozialen Ungerechtigkeiten und dem Klassenantagonismus ab. So kann verhindert werden, dass Missstände erkannt und beseitigt werden (vgl. Hohmeier 1975, 12). Die Schuld an dem Ausschluss aus der Gesellschaft trägt die stigmatisierte Person immer selbst oder ist ihrem persönlichen Versagen bzw. Fehlern zuzuschreiben, nicht jedoch den diskriminierenden gesellschaftlichen Strukturen (vgl. ebd.). Beispielsweise, wenn Migrant\*innen keine Arbeit in Deutschland finden, so wird die Schuld dafür diesen selbst zugeschoben, anstatt das Problem in den erschweren Arbeitsbedingungen oder dem Rassismus auf dem Arbeitsmarkt zu sehen und zu verändern. Die Funktion der Systemstabilisierung drückt sich auch darin aus, dass ohne Stigmatisierung das Einhalten von Normen keinen Vorteil mehr gegenüber dem Nichteinhalten von Normen darstellen würde. Ein Einhalten der Norm wird damit belohnt nicht stigmatisiert zu werden (vgl. ebd., 12). Stigmatisierung tritt besonders häufig und intensiv in Gesellschaften auf, die von Leistungsdruck und Konkurrenz geprägt sind und in denen starke soziale Spannungen zwischen verschiedenen sozialen Gruppen bestehen (vgl. ebd., 19). Zusammenfassend tragen soziale Stigmatisierungsprozesse zu der Herstellung und dem Erhalt von sozialen Ungleichheiten bei, sowie zu einer Hierarchisierung innerhalb einer Gesellschaft (vgl. Kreutzer 2015, 212).

Eine weitere Hypothese begründet Stigmatisierung als ein Mittel zur Durchsetzung gesellschaftlicher Leistungsanforderungen. In kapitalistischen und leistungsorientierten Systemen werden bestimmte Leistungen von den Menschen gefordert und erwartet. Wer diese nicht erbringen kann, wird als abweichend wahrgenommen und dementsprechend stigmatisiert. Stigmatisierung kann also als soziale Sanktion gegen diejenigen genutzt werden, die nicht in das vorherrschende Leistungsparadigma passen – sei es z.B. aufgrund von Krankheit, Behinderung, sozialer Herkunft oder anderer Faktoren (vgl. Hohmeier 1975, 20).

Des Weiteren verändern sich gesellschaftliche Normen immer weiter und neue werden gebildet. Personen, die diese (neuen) Normen oder Gesetze verletzen, können stigmatisiert und dadurch zur Anpassung gezwungen werden – etwa bei Gesetzesverstößen, bei denen

Kriminalität mit Stigmatisierung und sozialem Ausschluss geahndet wird (vgl. Tröster/Pulz 2020, 174).

Die letzte Hypothese erklärt den Ursprung von Stigmatisierung mit einem evolutionspsychologischen Ansatz, indem Stigmatisierung auf Triebe und das Ur-Verhalten der Menschen zurückgeführt wird (vgl. Hohmeier 1975, 20). Aus dieser Perspektive entwickelte sich Stigmatisierung, weil es einen Überlebensvorteil geboten haben soll. Die Funktion bestand darin, Personen auszugrenzen, die eine potenzielle Gefahr für die eigene Gruppe darstellen könnten – sei es durch unzuverlässiges Verhalten, durch das Risiko der Krankheitsübertragung oder durch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die zum eigenen Vorteilnahme ausgenutzt werden kann (vgl. Tröster/Pulz 2020, 174).

### 3.3.2 Stigmatisierung auf institutioneller Ebene

Stigmatisierungsprozesse, welche auf der institutionellen Ebene verankert sind, haben nicht nur starke diskriminierende Auswirkungen, sondern sind auch schwer veränderbare Prozesse (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 164f.). Die institutionelle Ebene umfasst sowohl staatliche und behördliche Institutionen, etwa Justiz, Polizei oder Verwaltungsbehörden als auch Organisationen aus dem Bildungswesen und der sozialen Arbeit. Diese Institutionen tragen durch ihre Strukturen, Normen und Praktiken maßgeblich zur Entstehung und Reproduktion gesellschaftlicher Stigmatisierung bei (vgl. Hohmeier 1975, 17ff.). Da beispielsweise stereotype Diskriminierungen auch auf gesetzlichen Grundlagen beruhen können, sind diese dadurch normativ abgesichert und erscheinen legitimiert. Diese rechtlich verankerten Normen vermitteln gesellschaftliche Sicherheit, erschweren jedoch zugleich Veränderungen, da sie tief in bestehende gesellschaftliche Strukturen eingebettet sind (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 164f.).

Indem die Betreuung und Unterstützung von Menschen, anstelle von familiären oder gemeinschaftlich Versorgungen zunehmend institutionalisiert wird, gewinnen diese Institutionen wachsende Kontrolle und Einfluss über ihre Klient\*innen (vgl. Hohmeier 1975, 16). Häufig werden Stigmatisierte durch die Kontakte mit Institutionen und Einrichtungen der sozialen Kontrolle oder der sozialen Arbeit geprägt. Nach der primären und sekundären Sozialisation erfolgt für viele stigmatisierte Personen eine tertiäre Sozialisationsphase, in der Rolle von Klient\*innen sozialer Institutionen (vgl. ebd.). Zuerst verinnerlichen Menschen in der Primärsozialisation die gesellschaftlichen Normen und was in der Mehrheitsgesellschaft als „normal“ angesehen wird. In der anschließenden sekundären Sozialisationsphase erkennen Stigmaträger\*innen, dass sie selbst ein Stigma besitzen und erlernen die daraus resultierenden Diskriminierungen der Mehrheitsgesellschaft (vgl. Goffman 2016, 45). Ebenso werden die damit verbundenen gesellschaftlichen Zuschreibungen, Erwartungen und Stereotypen, die dem eigenen Stigma entsprechen verinnerlicht (vgl. Hohmeier 1975, 16). Die Tertiärsozialisation vollzieht

sich im Kontakt mit sozialen Institutionen, indem Betroffene durch institutionelle Strukturen und dem dort tätigen Personal geprägt werden. Die von den Organisationsmitgliedern internalisierten Normen und Werte des zugrunde liegenden kulturellen Systems beeinflussen ihre Entscheidungen und ihr Handeln unmittelbar, während gesellschaftliche Erwartungen und externe Einflüsse dies indirekt beeinflussen (vgl. ebd., 19). Stigmatisierte müssen sich an die vorgegebenen Strukturen und Abläufe von Einrichtungen anpassen, um Unterstützung erhalten zu können. Durch eine zunehmende Bürokratisierung sind Organisationen dazu gezwungen immer klarere Kriterien für ihr eigenes Klientel zu definieren. Dies verleiht sozialen Instanzen eine gewisse Definitionsmacht über ihre Klient\*innen. Gleichzeitig haben die betroffenen Personen, häufig Menschen mit niedrigen sozioökonomischen Status und wenig sozialer Teilhabe, wenig Einfluss auf diese Definitionen und keine Handlungsmöglichkeiten bezüglich ihrer eigenen Behandlung (vgl. ebd., 19f.). Einige Stigmata können auch rein institutionell verankert und definiert sein, sodass die soziale Identität der Betroffenen von der Definitionsmacht dieser Institutionen abhängig ist (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 169). Beispielweise das Stigma „Geflüchtete\*r“, welches durch staatliche Strukturen und Verfahren – wie dem Asylverfahren, behördliche Registrierungen und die Unterbringung Unterkünften – definiert und gefestigt wird. Diese Stigmatisierungsprozesse wirken sich diskreditierend auf die geflüchteten Individuen als Person aus. Häufig auch nachdem Asylverfahren erfolgreich abgeschlossen wurden (vgl. ebd.). Durch diese Anpassungen an die institutionellen Vorgaben kann es zu einer Übernahme und Integration des Rollenbildes des\*der „Klient\*in“ in das eigene Selbstbild kommen. Selbst wenn das ursprüngliche stigmatisierende Merkmal nicht mehr besteht, kann das Stigma „Klientin“ weiter bestehen bleiben (vgl. Hohmeier 1975, 16f.). Des Weiteren kontrollieren und überwachen staatliche Institutionen manche stigmatisierte Gruppen und haben so einen starken Einfluss darauf, ob ein Stigma im gesellschaftlichen Kontext zu- oder abnimmt. Der Kontakt mit diesen Kontrollinstanzen kann auch oft zur weiteren Stigmatisierung beitragen (vgl. ebd., 17). Beispielsweise ist hier Racial Profiling (s. 5.) anzuführen. Hierdurch werden bestimmte Migrant\*innengruppen verstärkt mit Kriminalität in Verbindung gebracht und dadurch werden Stigmatisierung weiterhin reproduziert (vgl. Golian 2019, 184).

Insbesondere in westlichen Gesellschaften liegt der Fokus von Institutionen auf dem Individuum selbst, anstatt die sozialen und strukturellen Bedingungen stärker zu berücksichtigen. Das zeigt sich u.a. darin, dass die Hilfeleistungen sozialer Instanzen auf individuelle Verhaltensweisen und Problemlagen selbst gerichtet sind, anstatt die gesellschaftlichen Ursachen der Benachteiligung oder Stigmatisierung zu verändern (vgl. Hohmeier 1975, 17f.). Dadurch das Stigmata immer einen sozialen Ursprung haben bzw. gesellschaftlich definiert werden, können diese auch entstigmatisiert werden (vgl. Anastasopoulos 2019, 273f.). Bei der Entstigmatisierung können staatliche und institutionelle Instanzen eine bedeutende Rolle spielen.

Diese können gesellschaftliche Normen beeinflussen und somit nachhaltig zur Toleranz, Akzeptanz und gesellschaftlichen Teilhabe von stigmatisierten Menschen beitragen (vgl. Hohmeier 1975, 16ff.). Ein Beispiel dafür ist der Wandel im gesellschaftlichen Umgang mit Linkshändigkeit in Deutschland. Linkshänder\*innen wurden früher als normabweichend wahrgenommen, entsprechend stigmatisiert und eine Unvollkommenheit zugeschrieben (vgl. Anastasopoulos 2019, 272ff.). Mittlerweile wurde Linkshändigkeit in Deutschland entstigmatisiert und welche die dominante Hand eines Menschen ist, wirkt sich nicht auf die gesellschaftliche Teilhabe aus (vgl. ebd.).

## 4 Migration

Das Wort „Migration“ leitet sich vom lateinischen „migrare“ ab, was so viel wie „wandern“ oder „auswandern“ bedeutete (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 1). Schon seit der Entstehung des Homo Sapiens vor über 100.000 Jahren wanderten Menschen und siedelten sich an neuen Orten an, um das eigene Überleben überhaupt erst ermöglichen zu können (vgl. Oltmer 2020, 8f.). Migration war – ob freiwillig oder unfreiwillig – schon immer Teil der Menschheitsgeschichte. Das zeigt sich zum Beispiel an den früheren Jäger- und Sammlerkulturen, den bereits zwischen 300 und 600 n. Chr. stattfindenden Völkerwanderungen, an nomadischen Lebensweisen, die teilweise bis heute noch fortbestehen aber auch an dem transatlantischen Sklavenhandel der Kolonialmächte (vgl. Aigner 2017, 3). Seit jeher suchten Menschen schon nach neuen Siedlungs- oder Erwerbsmöglichkeiten oder wurden im Zuge von Krieg und Umweltkatastrophen vertrieben (vgl. Oltmer 2020, 8f.), denn den „Homo migrans‘ gibt es seitdem es den ‚Homo sapiens‘ gibt.“ (Klaus J. Bade; zit. n. Oltmer 2020, 9)

Heutzutage werden unter dem Begriff Migration vielfältige Bewegungen zusammengefasst, welche auf unterschiedlichen Gründen und Anlässen beruhen, sowie verschiedenste gesellschaftliche und individuelle Auswirkungen nach sich ziehen. Dementsprechend unterscheiden sich die Migrationserfahrungen und das Ansehen von Migrant\*innen in der Gesellschaft sehr stark (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 10f.). Um diese Vielfalt abzudecken wird Migration als ein Ortswechsel definiert, bei dem sich der Lebensmittelpunkt über längere Zeit hinweg verlagert. Diese Definition kann dadurch ergänzt werden, dass zu dem alten Lebensmittelpunkt auch zusätzlich ein neuer hinzukommen kann (vgl. Treibel 2008, 295). Die folgenden Beispiele sollen die Vielfältigkeit von Migration verdeutlichen und inwieweit das gesellschaftliche Ansehen von Migrant\*innen sich erheblich voneinander unterscheiden kann. Sowohl britische Rentner\*innen die jeweils ein halbes Jahr in Spanien leben, als auch osteuropäische Saisonarbeiter\*innen, die nach Deutschland zur Spargelernte kommen zählen zu Migrant\*innen. Ebenso sind auch z.B. Syrer\*innen, die aufgrund von Gewalt und Krieg regulär oder irregulär nach

Mitteleuropa fliehen, um dort physischen Schutz zu finden, migriert (vgl. Anastasopoulos 2019, 103). Genauso zählen auch diejenigen als Migrant\*innen, die aufgrund von Klimawandel oder Naturkatastrophen ihre Heimat verlassen müssen (vgl. Aigner 2017, 154f.). Im Gegensatz dazu sind z.B. touristische Reisen oder kurzzeitige bzw. befristete Auslandsaufenthalte keine Form von Migration (vgl. Treibel 2008, 295). Trotz der Unterschiedlichkeiten liegt meistens jedoch ein ähnliches Motiv zugrunde; es werden sich durch den Ortwechsel bessere Lebenschancen erhofft (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 1). Aufgrund der Komplexität und Vielfalt von Migration kann diese im Folgenden nur oberflächlich aufgeführt werden. Ziel ist es einen ersten Einblick und Überblick über Migration und das Migrationsgeschehen in Deutschland zu verschaffen. Im Kontext der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema „Stigmatisierung von Migrant\*innen“ soll aufgezeigt werden, dass gesellschaftliche Stigmatisierungsprozesse unabhängig von tatsächlichen Migrationsprozessen sind. Für die Stigmatisierung von Migrant\*innen und den daraus resultierenden Auswirkungen ist es v.a. relevant, ob eine Person von der Mehrheitsgesellschaft als Migrant\*in wahrgenommen wird und welche stereotypisierenden Attribute dem Menschen aufgrund dieser Wahrnehmung zugeschrieben werden.

## 4.1 Migrationsformen

Migration muss nicht zwangsläufig über nationale Grenzen hinweg geschehen – sogenannte internationale Migration – sondern kann auch innerhalb eines Landes passieren. Dies wird dann Binnenmigration genannt und die migrierende Person erhält i.d.R. ihren ursprünglich politisch-rechtlichen Status bei (vgl. Anastasopoulos 2019, 113f.). Internationale Migration ist meistens nicht nur die Emigration – das Auswandern aus dem Ursprungsland und die Immigration – die Einwanderung in das Zielland (vgl. Treibel 2008, 295), sondern umfasst oft komplexere Prozesse, in denen Landesgrenzen nach dem ersten Ankommen wiederholt überschritten werden (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 2). Um eine Langzeitmigration handelt es sich, laut der Definition der Vereinten Nationen, wenn eine Person über ein Jahr ihren Lebensmittelpunkt in ein anderes Land verlegt hat (vgl. BIM/BAMF 2025, 11).

Es kann zwischen der freiwilligen und der unfreiwilligen Migration unterschieden werden (vgl. Treibel 2008, 295). Die meisten Migrationsformen zielen auf eine Erhöhung der individuellen sowie familiären oder kollektiven Handlungsmöglichkeiten ab (vgl. Oltmer 2020, 28). Es gibt verschiedene freiwillige Migrationsformen, beispielsweise die Arbeitsmigration. Darunter fällt diejenige Migration, die auf die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit im Bereich der Dienstleistung, Landwirtschaft, Industrie oder im Gewerbe abzielt (vgl. Oltmer 2020, 30). Allerdings können auch wirtschaftliche Gründe einen Menschen in eine so strake existenzielle Notlage versetzen, dass die generelle Kategorisierung als freiwillige Migration kritisch hinterfragt werden muss (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 3). Arbeitsmigration und das daraus resultierende

Einkommen ist nicht nur für die jeweiligen Migrant\*innen und deren Familien, sowohl im Ursprungsland als auch im Zielland, von großer Bedeutung, sondern ist auch ein einflussreicher globaler Wirtschaftsfaktor mit erheblichem Einfluss und von großem Umfang (vgl. Treibel 2008, 297). Sogenannte Remittances – globale Geldrücküberweisungen – können dafür sorgen, dass Ungleichverhältnisse zwischen den Ländern verringert werden und zugleich die zurückgebliebenen Familien und Verwandten darin unterstützen Bildung oder Grundversorgungen zu erwerben (vgl. ebd. 156; Stöhr 2017). Neben einer Verbesserung der Einkommenssituation der Familien und eine Stärkung der Wirtschaft in den Rücksendeländern, können Remittances aber auch zu einem verringerten Arbeitskräfteangebot im Heimatland und einer Kultur der Abhängigkeit führen (vgl. Destatis 2024). Das Brain-Drain, die Abwanderung hochqualifizierter Fachkräfte aus ärmeren Ländern, kann zu einem „massiven Verlust an Innovationskraft in den Ländern“ (Nida-Rümelin 2020, 39) selbst führen und dadurch eine „eigenständige, vitale Entwicklung“ (ebd.) der Länder verhindern (vgl. ebd.). Im Jahr 2023 wurden nach Angaben der Weltbank ca. 518 Milliarden US-Dollar in Empfängerländer überwiesen, auch wenn sich das genaue Nachverfolgen von Remittances schwierig gestaltet (vgl. Destatis 2024).

Unter Bildungsmigration wird die Migration verstanden, welche die Verbesserung oder den Erwerb von schulischer, akademischer oder beruflicher Qualifikation zum Ziel hat, um die eigene Möglichkeit auf Erwerbsarbeit zu erhöhen (vgl. Oltmer 2020, 30). Ein Mensch kann aber ebenfalls aufgrund von einer Liebesbeziehung, einer Heirat (vgl. ebd.) oder einer Familiengründung migrieren – eine sogenannte Familienmigration (vgl. bpb 2018).

Zudem kann Migration auch unfreiwillig als Zwangsmigration erfolgen. Eine Person kann aus ihrem Ursprungsland aufgrund einer existenziellen Bedrohung, wie z.B. Kriege oder politische Verfolgungen, fliehen müssen (vgl. Anastasopoulos 2019, 117). Ebenso können auch Bedrohung der physischen Existenz oder die Folgen von Industrie- oder Naturkatastrophen einen Menschen zur Migration zwingen (vgl. ebd., 118), sowie „gezielte[...] Vertreibungen und ethnische[...] Säuberungen“ (ebd., 119). Vertreibungen, Umsiedlungen oder auch Deportationen gehen oft mit staatlichen und institutionellen Legitimationen einher, welche gezielt dafür sorgen, dass (Teil)-Bevölkerungen unter Androhung und/oder Ausübung von Gewalt zu räumlichen Bewegungen gezwungen werden (vgl. Oltmer 2020, 34). Anzumerken ist hierbei, dass nicht alle unfreiwilligen Migrationen auch zwangsläufig im Aufnahmeland mit der formalen und behördlichen Anerkennung als „Flüchtling“ einhergeht (s. 4.2) (vgl. Anastasopoulos 2019, 117f.).

Migration kann regulär und irregulär stattfinden. Reguläre Migration umfasst die legale und staatlich genehmigte Einwanderung in ein anderes Land, wobei alle geltenden Einreise-, Aufenthalts- und Arbeitsbestimmungen der beteiligten Länder eingehalten werden (vgl. BMZ

2025). Reguläre Migration erfolgt beispielsweise durch die Beantragung und den Erhalt eines Visums oder Aufenthaltstitels sowie durch genehmigte Arbeits- und Studienaufenthalte, etwa im Rahmen der Blue Card oder des ERASMUS-Programms. Auch Familienzusammenführungen fallen unter reguläre Migrationsformen (vgl. Auswärtiges Amt 2024). Irreguläre Migration liegt vor, wenn der Grenzübertritt, der Aufenthalt oder die Beschäftigung in einem Land nicht den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen entspricht, wenn Menschen ohne Papiere oder gültigen Reisepass, undokumentiert oder verborgen in ein Land einreisen, dort leben oder arbeiten (vgl. Aigner 2017, 131). Dies kann z.B. der Fall sein, wenn jemand ohne ein Visum in ein Land einreist, sich nach Ablauf des Visums immer noch in dem Land aufhält oder wenn gegen die Auflagen des Visums, z.B. durch die Aufnahme einer unerlaubten Beschäftigung verstoßen wird (vgl. Anastopoulos 2019, 102). Nach § 95 AufenthG werden sowohl die unerlaubte Einreise als auch der Aufenthalt grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft. Eine Ausnahme besteht, wenn direkt nach der Einreise Asyl beantragt und diesem stattgegeben wird (vgl. BIM/BAMF 2025, 168). 2023 wurden 127.549 Menschen an den Land- und Seegrenzen festgestellt, die unerlaubt nach Deutschland einreisen wollten (vgl. ebd., 170). Häufig besitzen Menschen die irregulär migrieren keine Krankenversicherung oder Bankkonto im Aufenthaltsland, was die Lebenssituation der Menschen, z.B. auf dem Arbeits- oder Wohnungsmarkt immens erschweren kann (vgl. ebd.). Hierbei muss auch zwischen der unfreiwilligen irregulären Migration, wie Menschenhandel und der freiwilligen irregulären Migration, wie etwa bei Migration durch Schlepper unterschieden werden (vgl. Aigner 2017, 132). Die Migrant\*innen tragen hierbei selbst die Kosten für ihre Reise in ein anderes Land. Diese variieren je nach Route: So kostet die Beförderung von Afrika nach Europa etwa 6.500 \$, während die Reise von Asien nach Nordamerika bis zu 26.000 \$ betragen kann (vgl. UNOCD 2016; zit. n.: Aigner 2017, 133). Wegen dieser hohen Kosten stammen viele, die auf diese Art migrieren aus wohlhabenderen Gesellschaftsschichten. Anzumerken ist hierbei, dass generell jede Form der internationalen Migration, aber auch der Binnenmigration immer noch für die meisten Menschen unmöglich ist. Lediglich den wohlhabenderen 20% der Weltbevölkerung steht diese Option offen (vgl. Oltmer 2020, 226). Freiwillige irreguläre Migration geht auch immer mit der Gefahr einher Opfer organisierter Kriminalität zu werden oder den Transport nicht zu überleben (vgl. Aigner 2017, 133).

Im Gegensatz dazu ist die Lebensstil-Migration zu betrachten, die sowohl das Ziel einer höheren Lebensqualität und Selbstverwirklichung haben als auch den Konsum am neuen Lebensort beabsichtigen. Hierbei handelt es sich meistens um finanziell unabhängige und privilegierte Menschen, die auch auf bürokratischer Ebene oft hürdenfreier migrieren können, z.B. Migrant\*innen, die auf Mallorca z.T. in bewachten Wohnsiedlungen („Gated Communitys“) leben (vgl. Oltmer 2020, 28f.).

In Abgrenzung zu den wissenschaftlichen Termini, soll hier noch einmal kurz der Begriff „Ausländer\*in“ angeführt werden. Dieser meint meistens alle Menschen, die nicht die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen und zugleich als „fremd“ wahrgenommen werden. Beispielsweise sind hier Menschen aus der Ukraine, der Türkei oder auch aus Ghana zu nennen, wobei Migrant\*innen aus der Schweiz, Österreich oder Frankreich eher nicht als Ausländer\*innen bezeichnet werden (vgl. Aigner 2017, 299). Wer wie lange als „Ausländer\*in“ gilt oder sich selbst so sieht, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, u.a. davon wie fremd sich Menschen an dem neuen Lebensmittelpunkt fühlen und als wie fremd sie von der dortigen Bevölkerung wahrgenommen und behandelt werden (vgl. bpb 2018). Menschen, die selbst zwar nicht migriert sind, sondern bereits in dem Land geboren wurden und/oder auch die Staatsangehörigkeit des Landes besitzen, können sich selbst dennoch fremd fühlen und von anderen als Migrant\*in wahrgenommen und behandelt werden (vgl. Treibel 2008, 298). Deswegen wurde 2005 dann der Begriff „Migrationshintergrund“ bzw. „Menschen mit Migrationshintergrund“ eingeführt (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 9). Dieser Begriff umfasst verschiedene Definitionen (vgl. ebd.). Die gängigste Definition lautet: „Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit nicht durch Geburt besitzt.“ (BIM/BAMF 2025, 177). Trotz der Bemühung durch diesen Begriff Wertungen und negative Assoziationen zu vermeiden, ist „Migrationshintergrund“ eine Kategorie, die von außen zugeschrieben wird (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 9). Durch diese Zuschreibung wird eine „Differenz zwischen ‚Einheimischen‘ und ‚Fremden‘ über Generationen hinweg festgeschrieben.“ (Hamburger/Stauf 2009; zit. n. Hummrich/Terstegen 2020, 9). Außerdem wird die Zuschreibung „Migrationshintergrund“ oft für alle Menschen benutzt, die in irgendeiner Art und Weise als „fremd“ wahrgenommen oder mit Migration in Verbindung gebracht werden können (vgl. ebd.). In der Rassismusforschung wird mittlerweile der Begriff „rassifiziert“ verwendet. Rassifizierung (auch Rassialisierung) beschreibt den gesellschaftlichen Prozess, durch den Menschen auf Basis bestimmter Merkmale wie Hautfarbe, Kultur oder Verhalten in scheinbar „natürliche“ Gruppen eingeteilt, stereotypisiert und hierarchisiert werden. Hierdurch entstehen und verfestigen sich rassistische Machtverhältnisse (vgl. Drücker/Seng/Winterscheidt 2024, 60).

Zu den Menschen mit Migrationshintergrund werden auch (Spät-)Aussiedler\*innen gezählt. Damit sind deutsche Volkszugehörige und deren Nachkommen gemeint, die nach dem 31. Dezember 1992 aus den Republiken der ehemaligen Sowjetunion oder anderen Aussiedlungsgebieten nach Deutschland gekommen sind. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Geburt vor dem 1. Januar 1993 und die deutsche Volkzughörigkeit bzw. eine Abstammung davon. Für Personen aus den Nachfolgestaaten der Sowjetunion wird ein Kriegsfolgenschicksal vermutet, während andere Antragstellende, z.B. aus den baltischen Ländern, diese Benachteiligungen

aufgrund der deutschen Volkszugehörigkeit nachweisen müssen (vgl. BIM/BAMF 2025, 128 f.).

## 4.2 Flucht und Asylsuche als Sonderform von Migration

Aktuelle rechtspopulistische Debatten und Narrative inszenieren Migrant\*innen gezielt als Bedrohung (vgl. Bozay 2008, 199). Hierbei wird sich oft vor allem auf die Gruppe der geflüchteten Menschen konzentriert und diesen negative, bedrohliche und ausnutzende Eigenschaften zugeschrieben (vgl. ebd.; Alalem 2025). Aufgrund dieser Aktualität und Relevanz wird im Folgenden die Flucht und damit einhergehende Asylsuche als besondere und prekäre Form der unfreiwilligen Migration detaillierter dargestellt (vgl. Aigner 2017, 123).

Das Wort Asyl kommt aus dem Griechischen und bedeutet Heim oder Unterkunft (vgl. Hilpert 2022). Ein Staat muss eigenständig und bereitwillig für die Sicherheit aller Menschen auf seinem Gebiet sorgen. Wer dort keinen Schutz findet hat das Recht in einem anderen Land Zuflucht zu suchen (vgl. Anastasopoulos 2019, 149f.). Menschen können auch innerhalb eines staatlichen Gebietes fliehen, dies wird dann Binnenflucht genannt (vgl. ebd. 118). Eine Flucht kann wegen verschiedener „politischen, ethno-nationalen, rassistischen, genderspezifischen oder religiösen“ (Oltmer 2020, 34) Gründen erfolgen (vgl. ebd.). Auslöser für eine gezwungene Migration können z.B. (Bürger-)Kriege, ethnische Konflikte, politische oder religiöse Verfolgungen oder auch Naturkatastrophen bzw. die Folge des Klimawandels sein (vgl. Aigner 2017, 123). Diese können dann dazu führen, dass die „körperliche Unversehrtheit, Rechte und Freiheit, politische Partizipationsmöglichkeiten, Souveränität und Sicherheit von Einzelnen oder Kollektiven“ (Oltmer 2020, 32) gefährdet, eingeschränkt oder ausgesetzt werden (vgl. ebd.). Menschen, die vor Vertreibung, Krieg, Hunger, Folter oder auch Armut fliehen müssen, um in einem anderen Land Asyl zu suchen, haben verschiedene Bezeichnungen in der deutschen Sprache. Der negativ konnotierte Begriff „Asylant“ ist mittlerweile, dank Initiativen wie pro Asyl, fast vollständig im Sprachgebrauch ersetzt worden (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 8). An seiner Stelle werden Begriffe wie Flüchtlinge, Refugees oder auch Geflüchtete verwendet, die alle verschiedene Vor- und Nachteile haben (vgl. ebd.). Der Begriff Geflüchtete\*r wird derzeit v.a. deswegen verwendet, da er die Suche nach dem sicheren Ort und nicht die Tätigkeit der Flucht selbst betont (vgl. Stefanowitsch 2012; zit. n. Hummrich/Terstegen 2020, 8). Dahingehend ist der Begriff Flüchtling auf der einen Seite rechtlich, z.B. durch die Genfer Flüchtlingskonvention festgelegt (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 8), wird aber auf der anderen Seite vermehrt dafür kritisiert, dass damit eine gewisse Abhängigkeit ausgedrückt wird (vgl. Stefanowitsch 2012, zit. n Hummrich/Terstegen 2020, 8f.).

In Deutschland existieren drei Formen des Schutzes für Geflüchtete – die Asylberechtigung nach Art. 16a GG, der Flüchtlingsschutz gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 AsylG)

und der subsidiäre Schutz nach § 4 Asylgesetz (vgl. BAMF 2023). Das „Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge“, besser bekannt als die Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) bildet die rechtliche Grundlage für den Flüchtlingsschutz. Diese Konvention wurde am 28.Juli.1951 verabschiedet und legt u.a. fest, wer als Flüchtlings (Art. 1 Kapitel A Nr. 2) gilt:

Eine Person, die

„aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer ‚Rasse‘<sup>4</sup>, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staats Angehörigkeit sie besitzt [...].“ (UNHCR 2015, 6)

Des Weiteren legt die Konvention fest, wie mit Flüchtlingen umgegangen werden soll, definiert ihren

„rechtlichen Schutz, welche Hilfe und welche sozialen Rechte sie oder er von den Unterzeichnerstaaten erhalten sollte. Aber sie definiert auch die Pflichten, die ein Flüchtlings dem Gastland gegenüber erfüllen muss und schließt bestimmte Gruppen – wie z.B. Kriegsverbrecher – vom Flüchtlingsstatus aus.“ (UNHCR 2001-2025)

Teile der GFK finden sich auch im deutschen Asylgesetz wieder. Mittlerweile sind bereits 149 Staaten der GFK bzw. ihrem Erweiterungsprotokoll von 1967 beigetreten (vgl. UNHCR 2001-2025). Wenn eine Person rechtlich nach der GFK als Flüchtlings anerkannt wurde, steht ihr Asyl zu (vgl. Aigner 2017, 124). Nach Artikel 16a des Grundgesetzes (GG) haben ebenfalls Menschen die politisch verfolgt werden ein Recht auf Asyl. Somit ist Artikel 16 das einzige Grundrecht in Deutschland, welches ausschließlich Ausländer\*innen zusteht (vgl. ebd.). Bei der Definition wer politisch verfolgt ist, greift das GG auf die Merkmale der GFK zurück (vgl. BIM/BAMF 2025, 86).

Ein Asylverfahren ist äußerst kompliziert und zum Teil auch sehr langwierig (vgl. Aigner 2017, 124). Im Jahr 2023 stellen 329.120 Menschen einen Asylantrag in Deutschland (vgl. BIM/BAMF 2025, 90). Seit 2013 bilden Schutzsuchende aus Syrien die größte Gruppe der Antragsteller\*innen in Deutschland (vgl. ebd., 92). Während das Asylverfahren läuft, darf sich der oder die Asylbewerber\*in in dem jeweiligen Land aufhalten. Wird der Asylantrag abgelehnt, muss die Person das Land wieder verlassen oder wird abgeschoben. Wird dem Antrag stattgegeben, erhält die Person Asyl (vgl. Aigner 2017, 124f.). 24,7 % der Asylanträge 2023 wurden formell entschieden. Formell zu entscheiden bedeutet, dass sich die Entscheidung meistens auf andere Arten und Weisen erledigen, z.B. auf Grund des Dublin-Verfahrens und es gar nicht erst zu einem Asylverfahren kommt. Diese Asylbewerber\*innen müssen daraufhin i.d.R. ausreisen (vgl. BIM/BAMF 2025, 97). 23,6% der Asylanträge wurden im Jahr 2023 angenommen und stattgegeben (vgl. ebd.)

---

<sup>4</sup> Dies ist eine Übersetzung aus dem Englischen, und entsprechend dem englischen „race“ zu verstehen

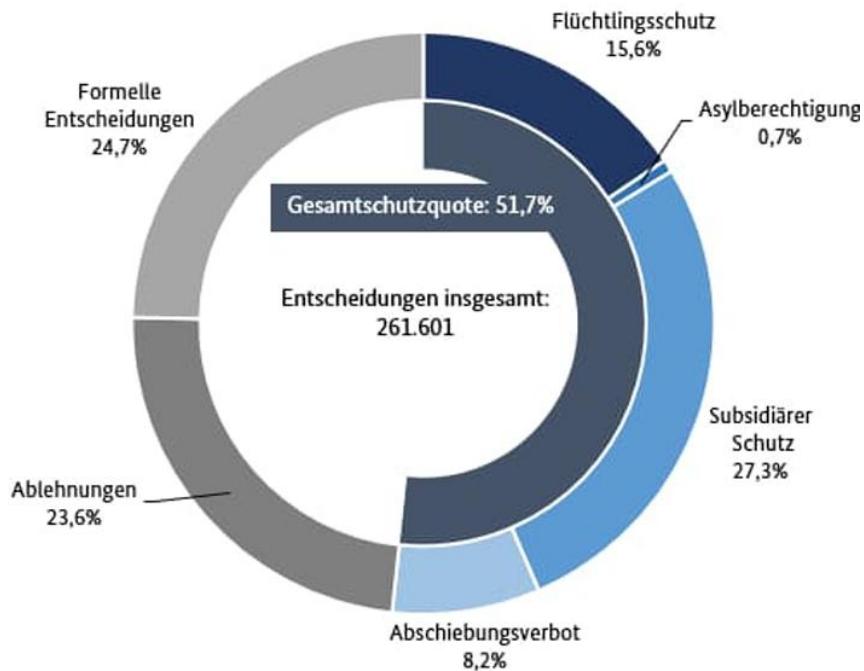


Abb. 1: Entscheidungsquoten 2023 (BAMF; zit. n. BIM/BAMF 2025, 97)

Seit 2005 ist das Asylrecht mit den § 25 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 Art. 1 AufenthG an den rechtlichen Status von Flüchtlingen gemäß der GFK angeglichen worden (vgl. BIM/BAMF 2025, 87). Dementsprechend erhalten Schutzberechtigte entweder Asyl oder den Flüchtlingsstatus entsprechend der GFK. Damit wird u.a. eine Aufenthaltserlaubnis für drei Jahre, sowie ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang genehmigt, sodass eine volle Erwerbstätigkeit gestattet ist (vgl. BAMF, 2023). Wenn anschließend nach 5 Jahren bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden (vgl. ebd.). 2023 wurden 51,7 % der Antragsteller\*innen in Deutschland Schutz genehmigt (vgl. BIM/BAMF 2025, 97).

## §

### Asylberechtigung Art. 16a Abs. 1 GG & Flüchtlingsschutz § 3 Abs. 1 AsylG – Rechtsstellung

- Aufenthaltserlaubnis: Wird zunächst für 3 Jahre erteilt
- Niederlassungserlaubnis: Kann nach 5 Jahren erteilt werden, wenn entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind (Dauer des Asylverfahrens wird angerechnet). Dieser Zeitraum verkürzt sich, falls Sprachkenntnisse auf Niveau C1 des GER vorliegen und der Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist
- Unbeschränkter Arbeitsmarktzugang
- Privilegierter Familiennachzug: Bei Antragstellung auf Familiennachzug innerhalb von 3 Monaten nach Schutzanerkennung. Der privilegierte Familiennachzug bedeutet Erleichterungen bei den Erteilungsvoraussetzungen eines Aufenthaltstitels für Familienangehörige von Schutzberechtigten, dazu zählen beispielsweise kürzere Fristen, keine Anforderungen an Lebensunterhalt und Wohnraum sowie Sprachkenntnissen

Abb. 2: Asylberechtigung (BAMF; zit. n. BIM/BAMF 2025, 87)

Die letzte Form der Schutzberechtigung ist der subsidiäre Schutz (vgl. BAMF, 2023). Als subsidiärer Schutzberechtigter (§ 4 Abs. 1 AsylG) gelten alle Menschen, die zwar nicht im Sinne der GFK „Flüchtlinge“ sind, aber dennoch eine befristete Aufenthaltsbewilligung erhalten (vgl. (UNHCR, Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen, 2016, zit. n. Aigner 2017, 124)).

„Notsituationen wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind [...] als Gründe für eine Asylgewährung gemäß Artikel 16a GG grundsätzlich ausgeschlossen.“ (BAMF 2023) Ebenfalls sind Menschen, die aus sicheren Drittstaaten einreisen – dazu zählen alle EU-Mitgliedstaaten sowie Norwegen und die Schweiz – von einer Asylberechtigung ausgeschlossen (vgl. ebd.). Dennoch ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass auch Menschen, die nicht nach der GFK als „Flüchtling“ kategorisiert werden, sich dennoch dazu gezwungen sehen können, ihren Aufenthaltsort verlassen zu müssen (vgl. Aigner 2017, 124).

## 4.3 Deutschland als Migrationsgesellschaft

Deutschland ist eine Migrationsgesellschaft in der migrationsbedingte Diversität zum Leben und Miteinander dazugehören (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 1). Doch bevor Migration als konstitutiver und erwünschter Bestandteil der Gesellschaft anerkannt wurde, wurde es Jahrzehntelang vehement abgewiesen und bestritten eine Migrationsgesellschaft zu sein (vgl. Panagiotidis 2019). Um die aktuelle Migrationsgesellschaft in Deutschland zu verstehen, ist ein Blick auf die geschichtliche Entwicklung der Migration relevant. Daher wird zunächst ein kurzer Überblick über die wichtigsten Migrationsbewegungen in Deutschland seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs angeführt. Anschließend werden aktuelle Zahlen zur Migration betrachtet, um deren Einfluss auf die heutige Bevölkerungsstruktur besser nachvollziehen zu können.

### 4.3.1 Die Migrationsgeschichte seit der Nachkriegszeit

Wie bereits dargelegt wurde, gab es bereits seit dem Beginn der Menschheit verschiedene Wanderbewegungen und im Laufe der Geschichte fortlaufend unterschiedliche Migrationen (vgl. Aigner 2017, 3). Bis zu den 1970er Jahren galt Deutschland selbst noch als Auswanderungsland und es verließen mehr Menschen das Land als immigrierten (vgl. (Hummrich/Terstegen 2020, 4)). Seit der Nachkriegszeit gab es jedoch vier große Migrationswellen nach Deutschland, deren Migrant\*innen und Nachfolger\*innen bis heute noch die demographischen Strukturen der Bevölkerung prägen (vgl. ebd.).

Die erste fand in den 1950er Jahren statt, in denen aufgrund des wirtschaftlichen Aufschwungs ausländische Arbeitskräfte angeworben wurden (vgl. ebd., 7). Deutschland schloss Anwerbeabkommen mit sogenannten Gastarbeiterländer (vgl. Metzing/Cardozo Silva 2024, 273): Italien (1955), Spanien (1960), Griechenland (1960), der Türkei (1961), Marokko (1963), Portugal (1964), Tunesien (1965) und Jugoslawien (1968) (vgl. Schimany/Baykara-Krumme 2012; zit. n. Kuhnt/Wengler 2019, 196). Allerdings war damals nicht geplant, dass die Menschen dauerhaft bleiben, sondern nur vorübergehend in Bereichen der eher niedrig qualifizierten Tätigkeiten den Arbeitskräftemangel decken sollten (vgl. Kuhnt/Wengler 2019, 196). Nach ein bis zwei Jahren sollten nach einem Rotationsprinzip die Gastarbeiter\*innen durch neue Arbeitskräfte

ausgetauscht werden (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 7f.). 1971 erfolgte das Ende dieses Prinzips und 1973 dann der generelle Anwerbestopp von Gastarbeiter\*innen (vgl. ebd.).

Die zweite Einwanderungsphase in den 1970er und 1980er Jahren war vor allem dadurch geprägt, dass die Gastarbeiter\*innen ihre Familien nachholten (vgl. Kuhnt/Wengler 2019, 197). Diese sowie deren Nachkommen stellen bis heute einen der größten Teile der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland dar, v.a. Menschen mit einer türkischen Abstammung (vgl. ebd.).

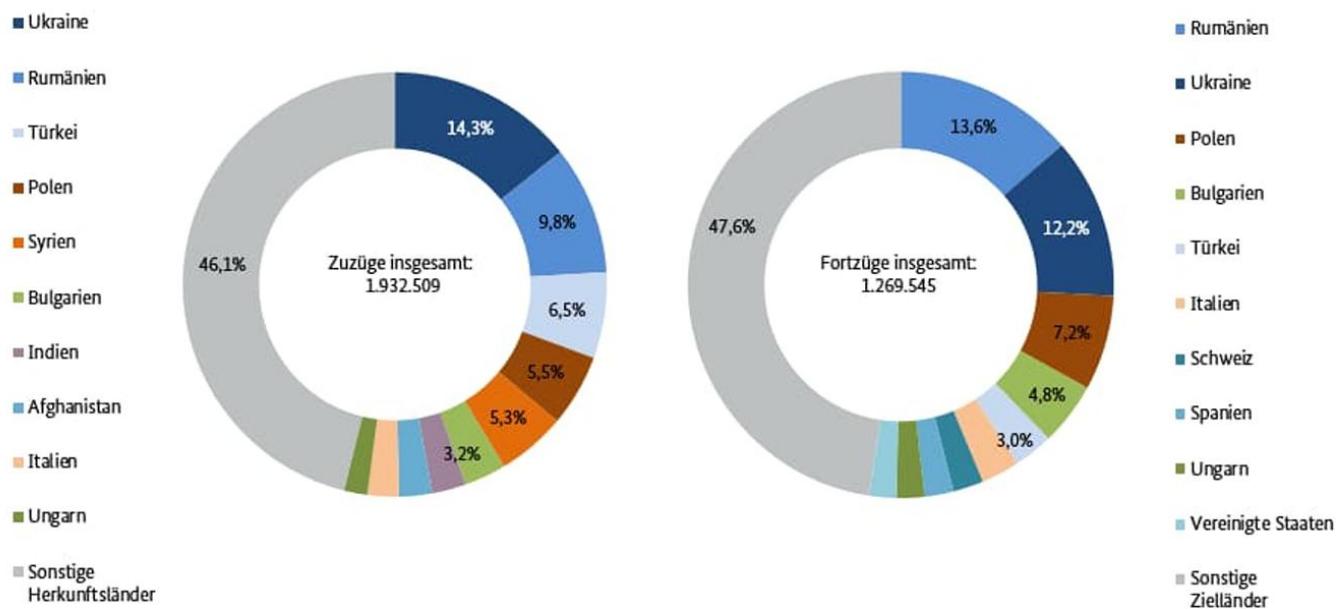
Nach der Wiedervereinigung folgte die dritte Einwanderungsphase, welche v.a. durch die (Spät-)Aussiedler\*innen geprägt war (vgl. Metzing/Cardozo Silva 2024, 273). Diese Migrant\*innen wanderten vorrangig aus der ehemaligen UdSSR bzw. deren Nachfolgestaaten sowie aus Polen, Rumänien und der ehemaligen Tschechoslowakei nach Deutschland ein. In den 1990er Jahren flohen aufgrund von Krieg und Unterdrückung auch zahlreiche Menschen aus dem damaligen Jugoslawien (vgl. Kuhnt/Wengler 2019, 197) und den Balkangebieten (vgl. Metzing/Cardozo Silva 2024, 273). Viele dieser Eingewanderten verließen Deutschland aber nach der Beendigung der Kriege in ihrer Heimat wieder (vgl. Kuhnt/Wengler 2019, 197).

Die vierte Migrationswelle ist zum einen durch die Arbeitsmigrant\*innen geprägt, die ab 2004 im Zuge der Osterweiterung der EU aus z.B. Polen, Rumänien und Bulgarien nach Deutschland kamen (vgl. ebd.). Im Gegensatz zu den Gastarbeiter\*innen der ersten Migrationsbewegung halten sich die Menschen dieser Migrationswelle oft nur saisonal in Deutschland auf oder wechseln zwischen ihrem Heimatland und Deutschland hin und her (vgl. ebd.). Zum anderen ist die vierte Migrationsbewegung seit ca. 2011 durch Geflüchtete und Asylsuchende geprägt, v.a. aus den Ländern Syrien, Afghanistan, Irak, Eritrea, Somalia, Iran, Pakistan und den Nachfolgestaaten Jugoslawiens (vgl. Metzing/Cardozo Silva 2024, 273). Im Jahr 2022 wurde durch den Angriff Russlands auf die Ukraine die größte Fluchtbewegung Europas seit dem 2. Weltkrieg ausgelöst (vgl. ebd.). Jede Migrationsbewegung zog und zieht immer noch unterschiedliche gesellschaftliche Veränderungen nach sich (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 6).

#### 4.3.2 Die aktuelle Migrationsgesellschaft

Ein Drittel (29,7 %) der Bevölkerung Deutschlands besaß 2023 einen Migrationshintergrund, was in absoluten Zahlen 24,9 Millionen Menschen sind. 42,9 % der Menschen mit Migrationshintergrund sind selbst migriert und leben im Durchschnitt bereits seit 20 Jahren in Deutschland. 41,9 % der Menschen, die selbst migriert sind, leben weniger als 10 Jahren in Deutschland (vgl. BMI/BAMF 2025, 10). Zu- bzw. Wegzüge in oder aus anderen europäischen Ländern stellen seit Jahren ein Großteil der Migration dar (vgl. ebd., 17). Denn durch das Unionsrecht § 2 Abs. 1 Freizügigkeitsgesetz (FreizügG/EU), wird EU-Bürger\*innen und ihren Familienangehörigen grundsätzlich die Personenfreizügigkeit gewährt. Dadurch können sie sich in allen

EU-Mitgliedsstaaten frei bewegen, leben und arbeiten. Erwerbstätige, Selbstständige, Arbeitssuchende sowie Personen in Ausbildung oder mit Daueraufenthaltsrecht sind freizügigkeitsberechtigt (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 FreizügG/EU). Nichterwerbstätige EU-Bürger und ihre Familien müssen dagegen ausreichende Existenzmittel und Krankenversicherungsschutz nachweisen, um ebenfalls freizügigkeitsberechtigt zu sein (§ 4 FreizügG/EU). Bei unfreiwilliger Arbeitslosigkeit bleibt das Freizügigkeitsrecht bis zu sechs Monate bestehen (§ 2 Abs. 3 S. 2 FreizügG/EU), nach mindestens einem Jahr Beschäftigung gilt es unbegrenzt (vgl. ebd., 36).



Anmerkung: Werte unter 3 % werden nicht beschriftet.

Abb. 3: Migration nach den häufigsten Herkunfts- und Zielländern im Jahr 2023 (Statistisches Bundesamt, Wanderungsstatistik; zit. n. BIM/BAMF 2025, 18)

Dementsprechend wird Staatsangehörigen aus den Mitgliedstaaten der EU die Einreise und der Aufenthalt in Deutschland dadurch erleichtert, dass kein Visum bzw. kein Aufenthaltstitel benötigt wird (§ 2 Abs. 4 S. 1 FreizügG/EU). Ungefähr ein Drittel (2023: 30,4 %) der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland stammen aus EU-Ländern und ein weiteres Drittel (31,3 %) aus anderen europäischen Staaten. Die übrigen knapp 40% der Menschen mit Migrationshintergrund stammen aus Ländern außerhalb Europas (vgl. BIM/BAMF 2025, 10). Deutschland ist im europäischen Vergleich das Hauptzielland von Migrant\*innen (vgl. ebd. 9).

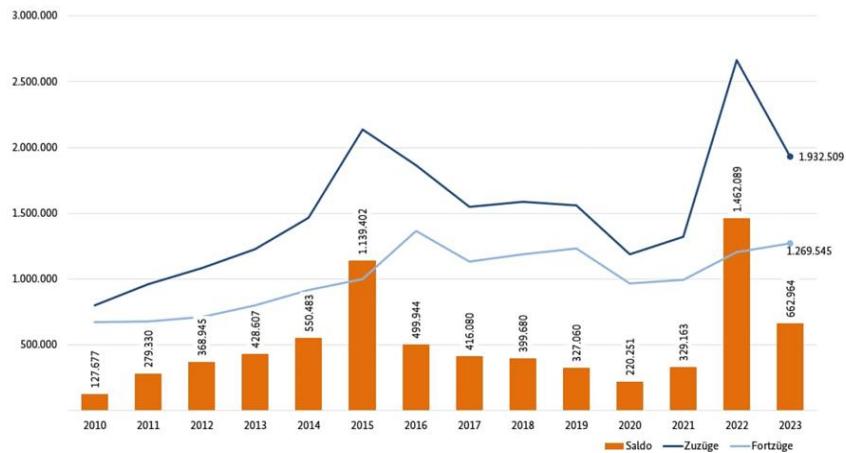
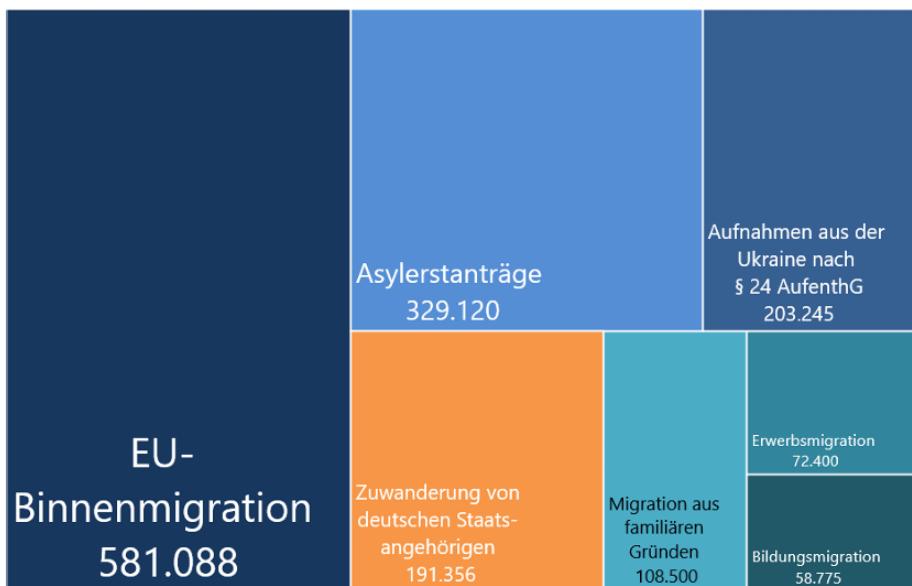


Abb. 4: Migration zwischen Deutschland und dem Ausland seit 2010 (Bundesamt, Wanderungsstatistik; zit. n. BMI/BAMF 2025, 14)

Wie an der Statistik erkennbar ist, erreichte die Migration in Deutschland 2015 erstmalig ihren Höchststand, ging aber in den Folgejahren wieder zurück. Im Jahr 2020 brach die Migration auf Grund von Corona stark ein (vgl. ebd., 14). Im Jahr 2023 sind Netto +662.964 Menschen migriert. Dieses Nettoergebnis setzt sich zusammen aus den 1.932.509 Menschen, die nach Deutschland zugewandert sind und den 1.269.545 Menschen, die fortgezogen sind (vgl. BMI/BAMF 2025, 6). Das diese Zahl im Vorjahr 2022 noch mehr als doppelt so hoch war, liegt an den 1,1 Millionen Menschen, die auf Grund des russischen Angriffskrieges aus der Ukraine nach Deutschland flohen (vgl. ebd.).



Anmerkung: Eine Addition der Zuwanderungsgruppen zu einer Gesamtsumme ist aufgrund unterschiedlicher Erhebungskriterien (z. B. Fall- vs. Personenstatistik) und Doppelzählungen (z. B. EU-Binnenmigration und saisonale Arbeitskräfte aus EU-Staaten) nicht möglich.

Abb. 5: Die wichtigsten Migrationsgruppen im Jahr 2023 (Statistisches Bundesamt, BAMF, Ausländerzentralregister; zit. n. BIM/BAMF 2025, 43)

Die Migration von und nach Deutschland besteht vor allem aus Bewegungen innerhalb Europas, wie die Statistik oben verdeutlichend darstellt, wobei der Anteil der Zuwanderung aus europäischen Staaten 2023 auf 63,4 % gesunken ist (2022: 76,2 %). Ebenfalls migrierten

70,5% der Menschen, die Deutschland verließen in andere europäische Länder (vgl. ebd.). 2023 erhielten 58.775 Drittstaatsangehörige einen Aufenthaltstitel zu Bildungszwecken. 68,8% und damit der größte Teil der Bildungsmigrant\*innen reisten für den Zweck eines Studiums nach Deutschland (vgl. ebd., 8). Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG), welches Deutschland für Fachkräfte aus Drittstaaten attraktiver machen soll, trat 2020 in Kraft. Die Arbeitsmigration wurde jedoch zunächst durch die COVID-19-Pandemie ausgebremst. Seit 2021 steigt die Erwerbsmigration wieder mit 41.100 Migrant\*innen an. Die Erwerbsmigration bleibt 2023 mit 72.400 Migrant\*innen fast konstant zum Vorjahr (2022: 73.065), wobei 56,3 % dieser Fachkräfte einen anerkannten Abschluss nach Definition nach § 18 AufenthG besitzen (vgl. ebd.).

Die Mehrheit der Zugezogenen im Jahr 2023 waren junge Menschen, womit sich die Zugezogenen massiv in der Altersstruktur von den deutschen Staatsangehörigen unterschieden. 89,1 % der Migrant\*innen waren unter 50 Jahre alt, während dieser Anteil in der deutschen Gesamtbevölkerung nur 55,6 % betrug. Im Gegensatz dazu machten Menschen ab 65 Jahren unter den Zugezogenen lediglich 2,3 % aus, während sie 22,3 % der deutschen Gesamtbevölkerung darstellten (vgl. ebd., 23).

Trotz dieses vereinfachten Überblicks über die verschiedenen Migrationsformen in Deutschland wird dennoch deutlich, wie vielfältig und pluralistisch sowohl die unter dem Begriff Migrationshintergrund zusammengefassten Menschen als auch die deutsche Migrationsgesellschaft insgesamt ist. Stigmatisierungsprozesse können zu einem Ausschluss von gesellschaftlicher Teilhabe führen. Im Folgenden wird diese Exklusion und die Teilhabe und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in groben Zügen dargestellt.

#### 4.4 Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die gesellschaftliche Teilhabe

„Die Integration von Zugewanderten soll Chancengleichheit und die tatsächliche Teilhabe in allen Bereichen ermöglichen, insbesondere am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben.“ (Bundesministerium des Inneren 2025).

Was unter Integration genau zu verstehen ist, ist wissenschaftlich nicht einheitlich definiert und hängt sowohl vom jeweiligen Kontext ab als auch davon, auf welcher Ebene – individuell, organisatorisch oder gesellschaftlich – Integration betrachtet wird (vgl. DeZIM e.V. 2025, 18). Das minimalste Verständnis von Integration liegt vor, wenn Integration als bloße Eingliederung in eine Rechtsgemeinschaft verstanden wird (vgl. Brumlik 2020, 28). „Integriert ist, wer nicht gegen die herrschenden Gesetze verstößt, die jeweilige Umgangssprache beherrscht und in der Lage ist, sich an entsprechenden Diskursen zu beteiligen.“ (ebd.) Das ursprüngliche Verständnis einer gelungenen Integration war die Anpassung von Migrant\*innen an die deutsche

Gesellschaft (vgl. Röder, 2019, 2). Auch heute wird immer noch häufig, wenn eine Integration von Menschen mit Migrationshintergrund gefordert wird, tatsächlich eine Assimilation gefordert (vgl. Spieker/Hofmann 2020, 18). Assimilation ist das Anpassen an die Mehrheitsgesellschaft unter Aufgabe der eigenen kulturellen Identität. Darunter fällt z.B. ein Angleichen an die im Land vorhandenen bzw. herrschenden Werte, Normen, Recht, Sprache, Sitten, Bräuche, Alltagsroutinen, Mode oder Religion (vgl. Anastasopoulos 2019, 164). Eine menschenwürdige Aufnahme von Zugewanderten zielt jedoch nicht auf ihre vollständige Assimilation ab, sondern auf ihre Integration – verstanden als gleichberechtigte Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Leben (vgl. Nida-Rümelin 2020, 44). Gelungene Integration führt allerdings nicht zwangsläufig und direkt zu einem harmonischen gesellschaftlichen Zusammenleben. Migration kann einen sozialen Wandel unterstützen und trägt zu vielfältigeren und komplexeren Gesellschaftsstrukturen bei. Gelungene Integration „führt zu mehr Sichtbarkeit von Unterschieden, da Minderheiten selbstbewusster auftreten und eigene Ansprüche stellen.“ (El-Mafaalani 2020, 58). Dies kann Menschen überfordern und verunsichern und zu gesellschaftlichen Konflikten und Verteilungskämpfen führen (vgl. ebd., 58f.). Beispielsweise wenn der zweiten Generation von Migrant\*innen der berufliche und soziale Aufstieg gelingt, kann dies zu einer stärkeren Ablehnung führen, da sie zunehmend als Konkurrenz wahrgenommen werden und die gewohnte bestehende gesellschaftliche Ordnung gefährden, in welcher Migrant\*innen „ganz mehrheitlich zur Unterschicht der un- und angelernten Arbeiterschaft gehörten“. (Kreutzer 2015, 205) Integration ist somit ein Prozess, der alle Mitglieder einer Gesellschaft betrifft und fortwährend neu ausgerichtet werden muss, mit dem Ziel „möglichst hohe Chancengleichheit [für alle] in allen gesellschaftlichen Teilbereichen zu erreichen“ (Pries 2015; zit. n. Röder 2019, 4). Eine gelungene Integration führt nicht nur zur gleichberechtigten Teilhabe und Chancengleichheit, sondern auch zu einer Aufgeschlossenheit und Akzeptanz gegenüber Vielfalt und Diversität, sowohl von institutioneller Seite als auch von den einzelnen Individuen einer Gesellschaft (vgl. DeZIM e.V. 2025, 18).

Ein wichtiger Punkt bei der Integration in die Gesellschaft ist die deutsche Sprache. Diese ist Voraussetzung für den Zugang zum Arbeitsmarkt, zum Bildungssystem und für bestimmte Aufenthaltsrechte – etwa bei Einbürgerung oder Beschäftigungsduldung (vgl. DeZIM e.V. 2025, 105). Darüber hinaus erleichtern Deutschkenntnisse die eigenständige Lebensführung und den sozialen Austausch in der Gesellschaft, sie erleichtern das Partizipieren und die gesellschaftliche Teilhabe. Deutschland investiert im europäischen Vergleich überdurchschnittlich viel in die sprachliche Bildung von Zugewanderten. Beispielsweise werden verschiedene Integrationskurse angeboten, von denen einer aus einem 600-stündigen Sprachkurs mit Ziel des B1-Niveaus und einem 100-stündigen Orientierungskurs besteht (vgl. ebd.). Die subjektive Selbsteinschätzung der eigenen Deutsch-Kenntnisse liegt bei allen in Deutschland geborenen

Menschen ungefähr gleich hoch, unabhängig davon, ob diese einen Migrationshintergrund haben oder nicht (vgl. DeZIM e.V. 2025, 114). Der Anteil der Menschen die selbst eingewandert sind und ihre Deutschkenntnisse als gut betrachteten stieg von 2007 (65%) auf 2021 um mehr als 10%. Dies kann auf eine gelingendere Integration hindeuten oder auf eine Verbesserung der Deutschkenntnissen durch einen längeren Aufenthalt in Deutschland (vgl. ebd., 115).

Abschließend ist noch anzumerken, dass es auch Kritik an der Integration gibt. Denn selbst, wenn die Wechselseitigkeit berücksichtigt wird, wird weiterhin impliziert, dass die Mehrheitsgesellschaft die Norm darstellt, während die Integrationsbedürftigen als Abweichung gelten. Dies führt dazu, dass Migrant\*innen ganz grundsätzlich in einer Bringschuld stehen, da sie ihre Integrationsbereitschaft fortwährend unter Beweis stellen müssen (Geisen 2010; zit. n. Röder 2019, 4).

Obwohl die Unterscheidung zwischen „Die, die kommen und sich anpassen sollen, und wir, die hierhergehören“ (DeZIM e.V. 2025, 7) mittlerweile größtenteils geringer ist als noch vor ein paar Jahren, ist die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft und damit verbunden die gesellschaftliche Teilhabe dennoch mit Herausforderungen und sozialer Ungleichheit verbunden (vgl. ebd.). Da Integration Chancengleichheit und die tatsächliche Teilhabe in allen Bereichen ermöglichen soll (Bundesministerium des Inneren und für Heimat, 2025), werden im Folgenden nun sehr verkürzt und beispielhaft die Lebenslagen von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen ohne Migrationshintergrund anhand der Daten des Sozialberichtes (November 2024) angeführt und verglichen. Dieser Bericht liefert regelmäßig nicht nur wichtige Daten und Fakten, „sondern auch [...] die Interpretation ihrer sozialen Relevanz und damit [...] die Abbildung der Lebensverhältnisse in diesem Land“ (Krüger 2024, 5). Anschließend wird kurz auf die Kriminalität von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund eingegangen, da dies im Kontext Racial Profiling besonders relevant ist.

Die schulische Bildung ist ein zentraler Faktor für die Teilhabe an der Gesellschaft (vgl. Hummrich/Terstegen 2020, 13). Die Einführung der Schulpflicht im 18. und 19. Jahrhundert diente damals weniger dem individuellen Wohl der Kinder, sondern vielmehr der Ausbildung durch ein gemeinschaftliches Bildungssystem zu loyalen und nützlichen Staatsbürger\*innen im Sinne des Nationalstaates (vgl. Foucault 1977, 167ff.; zit. n. Hummrich/Terstegen 2020, 11). Die Schulpflicht wurde zunächst nur eingeführt, um „reichsinländische Kinder, um das ‚Eigene‘ vor dem ‚Fremden‘ zu schützen“ (Hummrich/Terstegen 2020, 11). Erst in den 1950er und 1960er Jahren wurde sie auf Kinder „mit gewöhnlichem Aufenthalt“ ausgeweitet (vgl. ebd., 12). Seit 2011 ist der Schulbesuch von geduldeten Kindern und Jugendlichen sowie unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten nicht mehr von ihrem Aufenthaltsstatus abhängig (vgl. ebd.). Laut dem Sozialbericht 2024 sind für das Jahr 2021 vor allem für niedrigere Bildungsabschlüsse

starke Unterschiede von Menschen mit Migrationshintergrund und Menschen ohne Migrationshintergrund festzustellen (vgl. Metzing/Cardozo Silva 2024, 273f.). 17 % der Menschen mit Migrationshintergrund hatten einen Abschluss der Sekundarstufe I, im Vergleich zu 8 % der Menschen ohne Migrationshintergrund (vgl. Metzing/Cardozo Silva 2024, 273). Einen Abschluss der Sekundarstufe II besaßen 33 % der Menschen mit Migrationshintergrund und 48 % der Menschen ohne Migrationshintergrund, wobei dieser Unterschied fast ausschließlich auf die Bildungsunterschiede in der Altersgruppe der über 45-jährigen zurückzuführen ist, da in der jüngeren Altersgruppe jeweils ca. 38% beider Gruppen einen derartigen Abschluss besitzen (vgl. ebd.). Akademische Abschlüsse wurden hingegen annähernd gleich häufig erreicht (25% zu 26%) (vgl. ebd.). Bei Geflüchteten lagen die Bildungsabschlüsse deutlich niedriger: ein Drittel (39 %) hatten lediglich einen Grundschulabschluss (vgl. ebd., 275). Viele der geflüchteten Menschen befanden sich vor ihrer Flucht in Ausbildung, die sie auf Grund der Flucht abbrechen mussten (vgl. ebd.). Um einen wirklichen Vergleich der Bildungslagen vorzunehmen, müssen auch immer gewisse Faktoren wie der, „sozio- ökonomische Hintergrund der 17- bis 45-Jährigen sowie institutionelle Diskriminierung, soziale und ethnische Segregation oder auch familiäre [...] Verhältnisse [...]“ (ebd.) mit einbezogen werden. Ebenfalls sind in Deutschland die Bildungschancen stark vom Bildungsniveau der Eltern abhängig, wodurch Nachkommen von Migrant\*innen aufgrund der oft niedrigeren Bildungsabschlüsse ihrer Eltern tendenziell schlechtere Bildungsergebnisse erzielen (vgl. ebd.).

Am Arbeitsmarkt konnte sich die unterschiedliche Stellung von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund teilweise angleichen, zum Teil sind diese Unterschiede aber immer noch sehr beträchtlich (vgl. Metzing/Cardozo Silva 2024, 275ff.). 2021 lag die Arbeitslosenquote bei Menschen mit Migrationshintergrund bei 11%, während sie bei Menschen ohne Migrationshintergrund 5% betrug (vgl. ebd.). Ein deutlicher Unterschied ist v.a. bei der Arbeitslosigkeit von Frauen ohne Migrationshintergrund (10%) zu der Arbeitslosigkeit von geflüchteten Frauen (49%) zu sehen (vgl. ebd., 275). Menschen mit Migrationshintergrund arbeiten häufiger als Arbeiter\*innen (17% vs. 7%) und seltener in mittleren und höheren Angestelltenpositionen (41% vs. 51%) (vgl. ebd., 278). Der Anteil der Migrant\*innen in Vollzeitbeschäftigung stieg zwischen 2018 und 2021 – insbesondere bei Geflüchteten. Dieser Anstieg kann auch der Grund dafür sein, dass weniger Menschen mit Migrationshintergrund eine Schule, Ausbildung oder Studium besuchen, weil sie nach einer erfolgreichen Ausbildungsphase in den Arbeitsmarkt eingetreten sind (vgl. ebd., 276). Auch in finanzieller Hinsicht zeigten sich Differenzen. Um die Qualität eines Arbeitsplatzes zu messen ist das dort erzielte Einkommen von hoher Bedeutung. Das durchschnittliche monatliche Nettoerwerbseinkommen von Menschen mit Migrationshintergrund betrug 1.800 Euro und lag damit etwa 200 Euro unter dem durchschnittlichen Nettoeinkommen von Menschen ohne Migrationshintergrund (vgl. Metzing/Cardozo

Silva 2024, 278). Besonders niedrig war das Einkommen von Geflüchteten mit durchschnittlich 1.300 Euro pro Monat, was umgerechnet einen 4€ geringeren Stundenlohn ergibt (vgl. ebd.). Dennoch nähren sich die Gehälter der Geflüchteten im Vergleich zu 2018 der anderen Migrant\*innen an (vgl. ebd.). Der Stundenlohn von Frauen mit Migrationshintergrund war im Durchschnitt ein Euro geringer als der von Frauen ohne (12 Euro zu 13 Euro). Auch das durchschnittliche Haushaltsnettoäquivalenzeinkommen unterschied sich 2021 um 300 Euro (Menschen ohne Migrationshintergrund: 2.000 Euro im Vergleich zu Menschen mit Migrationshintergrund: 1.700 Euro). Diejenigen Haushalte, die „weniger als 60 % des Medians des Haushaltsnettoäquivalenzeinkommens Deutschlands“ (ebd.) im Monat zur Verfügung haben, gelten als arm (vgl. ebd.). Bei Menschen ohne Migrationshintergrund lag das Armutsrisko bei 14 % und bei Menschen mit Migrationshintergrund sogar bei 25%. Vor allem Türkischstämmige, (Spät-)Aussiedler\*innen sowie osteuropäische Personen waren am stärksten, mit einer Armutsriskokoquote zwischen 36% und 29 %, von einem Armutsrisko betroffen. Bei Geflüchteten Menschen lag diese Quote bei fast zwei Dritteln (68%) (vgl. ebd.). Dies kann die Mehrfachstigmatisierung, bzw. Intersektionalität und damit einhergehenden Diskriminierungen von Geflüchteten verdeutlichen (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 169; El-Mafaalani 2023, 496). Hinsichtlich der Lebenszufriedenheit bestanden 2021 kaum Unterschiede zwischen Menschen mit und ohne Migrationshintergrund: Beide Gruppen bewerteten ihr Wohlbefinden durchschnittlich mit 7,4 auf einer Skala von 0 („niedrig“) bis 10 („hoch“). (vgl. Metzing/Cardozo Silva 2024, 282). Lediglich bei der Zufriedenheit mit dem persönlichen Einkommen zeigten sich leichte Unterschiede von etwa 0,7 Punkten (vgl. ebd.).

Im Folgenden wird die polizeiliche Kriminalitätsstatistik von 2024 etwas genauer betrachtet und Zahlen von deutschen Tatverdächtigen mit denen nicht-deutscher verglichen. Mit nicht-deutschen Tatverdächtigen sind alle diejenigen gemeint, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen (vgl. PKS 2025, 64). Zu betonen ist hierbei, dass die nicht-deutsche Staatsangehörigkeit nicht zwangsläufig mit sichtbaren Stigmata einhergeht. Allerdings gibt es keine Forschung die das Kriminalitätsverhalten von phylogenetischen Stigmaträger\*innen untersucht. Die Statistik wird beeinflusst durch Faktoren, wie „Anzeigeverhalten [...], polizeiliche Kontrollintensität, Änderung der statistischen Erfassung, Änderung des Strafrechts [und] echte Kriminalitätsänderung“ (PKS 2025, 7). Die Zahl deutscher Tatverdächtiger sank im Jahr 2023 um 3,9 % auf rund 1,27 Millionen. Bei nicht-deutschen Tatverdächtigen fiel der Rückgang mit 1,1 % auf etwa 913.000 deutlich geringer aus. Dadurch stieg ihr Anteil an allen Tatverdächtigen von 41,1 % im Jahr 2023 auf 41,8 % im Jahr 2024. Diese Entwicklung galt als erwartbar, da die Zahl nicht-deutscher Menschen in Deutschland zugenommen hat, während die deutsche Bevölkerung weitgehend konstant blieb (vgl. ebd. 46). Werden die Zahlen von Tatverdächtigen bei Straftaten ohne ausländerrechtliche Verstöße verglichen, da diese v.a. von nicht-deutschen

begangen werden können, so wird bei deutschen Tatverdächtigen ein Rückgang von -3,9 Prozent im Vergleich zu dem Vorjahr festgestellt. Bei den nichtdeutschen Tatverdächtigen wurde hingegen ein Anstieg von 0,3 Prozent registriert (vgl. ebd. 48). Hiermit sind 35,4 Prozent aller Tatverdächtigen 2024 nicht-deutsch (vgl. BKA 2025). Dies deckt sich damit, dass ungefähr ein Drittel der deutschen Bevölkerung einen Migrationshintergrund besitzt (vgl. BMI/BAMF 2025, 10). Generell gesehen erhöhte sich die Anzahl der Gewaltdelikte mit Messer, unabhängig der nationalen Herkunft im Jahr 2024 um 10,8 Prozent auf 29.014 Fälle (vgl. BKA 2025). Es ist wichtig bei diesen Statistiken anzumerken, dass das Auftreten von Kriminalität von multiplen Faktoren abhängig ist. Das Risiko für kriminelles Verhalten wird gesteigert durch „soziale, wirtschaftliche, familiäre und persönliche Gegebenheiten wie Armut, geringer Schulerfolg, defizitäre elterliche Erziehung und ein delinquenter Freundeskreis“ (DeZIM e.V. 2025, 266). Des Weiteren weisen junge erwachsene Männer die höchste Kriminalitätsrate auf (vgl. ebd.). Gerade Menschen mit einer Einwanderungsgeschichte sind im Schnitt junge Männer und oft von Armut und Bildungsbenachteiligung betroffen. Geflüchtete leiden zusätzlich häufig unter begrenzten Wohnverhältnissen, traumatischen Erfahrungen und unsicheren Bleibeperspektiven, was das Risiko von Kriminalität erhöht. Viele erleben Diskriminierung, etwa durch häufigere Polizeikontrollen oder Vorurteile bei Anzeigen. Gleichzeitig zeigen sie seltener Straftaten an, was zu einer verzerrten Darstellung in der Kriminalstatistik führen kann (vgl. ebd. 266f.).

Zusammenfassend stellt Integration einen komplexen, wechselseitigen und langfristigen Prozess dar, der über bloße Anpassung hinausgeht und das Ziel verfolgt, allen Menschen – unabhängig von Herkunft oder Status – gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen. Auch wenn sich die Lebenslagen von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in vielen Bereichen bereits angenähert haben, bestehen weiterhin deutliche Unterschiede in der gesellschaftlichen Teilhabe, die auf strukturelle Ungleichheiten und bestehende Diskriminierung hinweisen und einen fortwährenden Handlungsbedarf erfordern. Im anschließenden Abschnitt wird die Stigmatisierungstheorie auf Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland angewendet und die Auswirkung von Stigmatisierung, vor allem auf der strukturellen Ebene am Beispiel von Racial Profiling genau betrachtet.

## 5 Stigmatisierung von Migrant\*innen in Deutschland

Nachdem im zweiten und dritten Kapitel die theoretischen Grundlagen von Stigmatisierung dargestellt und im vierten Kapitel ein Überblick über Migration und das Migrationsgeschehen in Deutschland gegeben wurde, werden nun beide Themen miteinander verknüpft. Zunächst

wird aufgezeigt, inwieweit eine Migrationsgeschichte als Stigma fungiert. In diesem Abschnitt wird zudem der in der Einleitung formulierten Fragestellung nach den Auswirkungen von Stigmatisierungen von Migrant\*innen nachgegangen. Hierbei wird ein besonderer Fokus auf die strukturellen Auswirkungen gelegt, die exemplarisch am Beispiel von Racial Profiling verdeutlicht werden. Wie zuvor ausführlich erläutert wurde, sind Migrant\*innen eine sehr homogene Menschengruppe, die unterschiedlich wahrgenommen werden und unterschiedliche Exklusionserfahrungen machen (vgl. Hummrich & Terstegen 2020, 10f.). Die tatsächliche Migrationsgeschichte ist für Stigmatisierungen und daraus resultierenden Ausschluss aus der Gesellschaft irrelevant. Vielmehr werden Menschen von der Mehrheitsgesellschaft stigmatisiert, die als „fremd“, „anders“ bzw. „nicht-normal“ wahrgenommen werden (vgl. Treibel 2008, 298). Deswegen werden im Folgenden nicht nur Menschen mit einer eigenen Migrationsgeschichte betrachtet, sondern ebenfalls rassifizierte Menschen. Diese können sich unterscheiden in der Staatsangehörigkeit, den Herkunftsregionen, den Migrationserfahrungen bzw. der Generationszugehörigkeit (vgl. El-Mafaalani 2023, 486f.). Aufgrund der komplexen und vielfältigen Auswirkungen von Stigmatisierung und der begrenzten Kapazitäten der vorliegenden Thesis wird sich vor allem auf die Auswirkungen bezogen, welche sich auf institutioneller Ebene vollziehen. Dies geschieht anhand des „Forschungsbericht einer kollaborativen Stadtteilstudie“ zum Thema „Racist Profiling auf St. Pauli“, die 2021 in Hamburg durchgeführt wurde (vgl. Borgstede/Jörg/Kahrmann/Panagiotidis/Rienecker/Stövesand 2021).

## 5.1 Migration als Stigma

Da die Mehrheitsgesellschaft die sozialen Normen definiert und diejenigen Personen stigmatisiert werden, die von den vorherrschenden Normen abweichen, sind Stigmata ebenfalls gesellschaftlich konstruiert (vgl. Tröster/Pulz 2020, 174). Stigmata bezeichnen dabei diejenigen Merkmale aufgrund derer Menschen von der Mehrheitsgesellschaft als „nicht-normal“ wahrgenommen und in ihrer Person als Ganzes abgewertet und diskriminiert werden (vgl. Goffman 2016, 13; Anastasopoulos 2019, 275). Die deutsche Norm und damit auch die gesellschaftliche Vorstellung von dem, was „normal“ ist und was „nicht-normal“ ist, wird durch die weiße christliche Mehrheitsbevölkerung geprägt (vgl. Lemme 2020, 61).

Aufgrund der Vielfältigkeit von Menschen, die eine eigene Migrationsgeschichte besitzen oder unter dem Begriff Migrationshintergrund zusammengefasst werden, ist es nicht möglich pauschal und verallgemeinernd von einer Stigmatisierung von Migrant\*innen zu sprechen (vgl. El-Mafaalani 2023, 489). Stigmatisierungsprozesse und damit einhergehende Ungleichbehandlungen beziehen sich vielmehr „eher auf bestimmte Nationalitäten, Religionen, angenommene kulturelle Unterschiede, d[em] Aussehen (im Sinne biologisch-rassistischer Klassifikationen) oder d[er] Sprache (Sprachkompetenz/Akzent).“ (El-Mafaalani 2023, 489)

Menschen mit Migrationshintergrund sind häufig Träger\*innen von phylogenetischen Stigmata. Diese Stigmata unterscheiden das jeweilige Individuum aufgrund von „Race“, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit von der Mehrheitsgesellschaft. Sie werden dementsprechend als „anders“ wahrgenommen und behandelt (vgl. Goffman 2016, 12f.). Die Auffälligkeit von Stigmata ist entscheidend darüber, ob und in welchem Umfang es zu Stigmatisierungsprozessen kommt (vgl. Pulz/Tröster 2020, 176). Die phylogenetischen Stigmata haben oft eine starke Visibilität, sodass die stigmatisierten Individuen zu der Gruppe der Diskreditierten zählen (vgl. Goffman 2016, 12 f.). Diskreditierte werden zwangsläufig in zwischenmenschlichen Kontakten mit ihrem Stigma bzw. dessen Auswirkungen konfrontiert. Im Gegensatz dazu können Diskreditierbare von ihrem Gegenüber für „Normal“ gehalten werden (vgl. Hohmeier 1975, 14; Goffman 2016, 56 f.). Diskreditierte Menschen werden dementsprechend häufiger stigmatisiert (vgl. Goffman 2016, 12 f.). So erfahren rassifizierte Menschen – sei es aufgrund ihrer Herkunft, Hautfarbe oder Religion überproportional häufig Diskriminierung und Benachteiligung (vgl. Fuchs et al. 2025 12). 59 % der Menschen, die einen sichtbaren Migrationshintergrund haben und zusätzlich einen Akzent besitzen erleben Diskriminierungen in ihrem Alltag. Dahingehend fühlen sich nur 17 % derjenigen Zuwanderer, die sich nicht äußerlich von der Mehrheitsbevölkerung unterscheiden, diskriminiert (vgl. Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration 2018, 4).

Beispielsweise ist die Hautfarbe eines Menschen ein phylogenetisches Stigma mit hoher Visibilität (vgl. Tröster/Pulz 2020, 176). „Hautfarbe ist der zentrale Diskriminierungsgrund für Schwarze (bis zu 84 %) und asiatische Menschen (bis zu 52 %).“ (Fuchs et al. 2025, 9) Allerdings ist Schwarze Haut nicht per se ein Stigma, sondern wurde durch gesellschaftliche Prozesse, wie (post-)kolonialer Machtverhältnisse erst als ein Diskriminierungsmerkmal konstruiert und sozial verankert (vgl. Hohmeier 1975, 6; Tröster/Pulz 2020, 174). Auch Bekleidungen können Stigmata selbst bzw. Stigmasymbole darstellen, wenn dadurch das Gegenüber darauf Aufmerksam gemacht wird, dass es sich um eine stigmatisierte Person handelt (vgl. Goffman 2016, 58). Hier ist v.a. die muslimischen Kopfbedeckungen wie das Hijab zu nennen, welches von der Mehrheitsgesellschaft für das Symbol für den Islam gehalten wird (vgl. Kreutzer, 2015 13 f.). Damit fungiert das Kopftuch als Stigma und die Trägerinnen werden deswegen als fremd bzw. nicht zugehörig zu der *weißen* christlichen Mehrheitsgesellschaft in Deutschland kategorisiert (vgl. ebd., 23). Aufgrund des Hijab werden die Trägerinnen nicht mehr als Individuen mit eigenständiger Persönlichkeit wahrgenommen, sondern nur noch als „Kopftuchträgerin“ (vgl. ebd., 118). Dieser sozialen Identität (vgl. Goffman 2016, 9f.) werden dann, von außen, weitere stereotypisierende negative Attribute zugeschrieben wie z.B. „unterdrückt“ oder „unfrei“ (vgl. Kreutzer 2015, 119). Des Weiteren können auch Namen als Stigmata fungieren, z.B. wenn ein Name einen Hinweis auf die Nationalität einer Person geben kann (vgl. El-Mafaalani 2023,

489). Beispielsweise könnte in Hamburg eine Person mit dem Nachnamen ‚Weiß‘, die aus Wilhelmsburg oder dem Georgswerder Ring stammt möglicherweise, als Sinto identifiziert werden (vgl. Jocham 2010, 65).

Durch Stigmata werden den Träger\*innen dann bestimmte stereotypisierende Merkmale und Eigenschaften zugeschrieben und die Menschen werden in ihrer Gesamtheit abgewertet und anders behandelt als Menschen, die diese Merkmale nicht haben (vgl. Hohmeier 1975, 6; Tröster/Pulz 2020, 173). Somit wird der neutral biographisch beschreibende Begriff Migrant\*in erst durch die Verknüpfung mit rassistischen Stereotypen und Vorurteilen zu einem Stigma (vgl. Jocham 2010, 63; Goffman 2016, 10ff.). Diese negativen Zuschreibungen führen zu kollektiven, aber auch individuellen Ausschluss und Diskriminierung von rassifizierten/stigmatisierten Menschen (vgl. Joacham 2010, 63). Diese werden nicht aufgrund von persönlichen Charaktereigenschaften, ihrer tatsächlichen ICH-Identität stigmatisiert (vgl. Hohmeier 1975, 7; Goffman 2016, 132f.). Denn die Kategorisierung von Personen als ‚fremd‘ oder ‚nicht-deutsch‘ beruht nicht auf konkretem Wissen über die individuelle Biografie der entsprechenden Person, sondern auf Stigmata, wodurch rassifizierende und stigmatisierende Zuschreibungen entstehen, die unabhängig von tatsächlichen Migrationsgeschichten wirksam sind (vgl. Lemme 2020, 57f.). Obwohl der Großteil der Migrant\*innen aus EU-Staaten stammt (s. 4.3.2), werden diese bei den gesellschaftlichen Stereotypen von Migrant\*innen am wenigstens beachtet (vgl. Koikkalainen/Pyrhönen/Wahlbeck 2022, 326).

Die stigmatisierenden Zuschreibungen basieren auf in der Gesellschaft vorhandenen Stereotypen und dem vermeintlichen Alltagswissen, welches Menschen über Mitglieder einer konstruierten sozialen Gruppe haben (vgl. Tröster/Pulz 2020, 173). In der deutschen Mehrheitsgesellschaft sind rassistische Einstellungen und diskriminierende Vorurteile und Stereotypen gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund immer noch verankert (vgl. Fuchs et al. 2025, 47f.). Dementsprechend werden rassifizierte Individuen mit rassistischen Zuschreibungen stigmatisiert. Stigmatisierung von rassifizierten Menschen gehört neben der Entwertung, der Entfremdung und der Ausgrenzung zu den vier Dimensionen rassistischer Diskriminierung (Kreutzer 2015, 199 f.). Folglich kann Rassismus auch im Sinne einer Stigma-Theorie (s. 3.1.1) verstanden werden, als eine ideologische Konstruktion, um soziale Ungleichheiten zu legitimieren und vorhandenen Machtverhältnisse zu rechtfertigen (vgl. Goffman 2016, 14; Hohmeier 1975, 12). Durch Rassismus werden Menschen anhand von bestimmten Merkmalen – Stigmata – in bestimmte soziale Zugehörigkeit eingeteilt. Diese konstruierten Merkmale werden nicht neutral wahrgenommen, sondern sind in bestehenden Macht- und Dominanzverhältnissen eingebettet. Rassismus kann somit dafür genutzt werden, Ungleichheit und Ungleichbehandlung zu rechtfertigen, zu legitimieren und reproduzieren (vgl. Biskamp 2023, 160f.). Die Zugehörigkeit

bzw. der Ausschluss aus der gesellschaftlichen Teilhabe wird mit vermeintlichen rassistisch konstruierten Unterschieden begründet (vgl. Fuchs et al. 2025, 16).

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass Migration bzw. ein Migrationshintergrund nicht zwangsläufig ein Stigma darstellt. Vielmehr werden diejenigen Menschen diskriminiert, die mit bestimmten nationalen Herkünften, ethnischen oder religiösen Zugehörigkeiten in Verbindung gebracht werden (vgl. El-Mafaalani 2023, 492). Aufgrund von Stigmata, die die jeweiligen Individuen von der *weißen* Mehrheitsgesellschaft Deutschlands unterscheiden, werden diese von außen rassifiziert und als „fremd“ kategorisiert. Dementsprechend ist eine Migrationsgeschichte nicht generell ein Stigma, kann aber als ein solches fungieren. Durch Stigmatisierungsprozesse werden rassifizierte Menschen auf sozialer und gesellschaftlicher Ebene diskriminiert, was sich sowohl auf die stigmatisierten Individuen selbst als auch auf die gesellschaftliche Teilhabe auswirken kann.

## 5.2 Das gesellschaftliche und mediale Bild von Migrant\*innen

In dem Prozess der Stigmatisierung wird die soziale Identität von Personen anhand von gesellschaftlich verbreiteten Stereotypen konstruiert. Diese Identität ist mit bestimmten Eigenschaften und Attributen verknüpft, die auf vermeintlichem gesellschaftlichem Wissen über die jeweilige soziale Gruppe beruhen. Es werden bestimmte Annahmen und Erwartungen an eine stigmatisierte Person und ihr Verhalten gestellt (vgl. Goffman 2016, 9f.; Anastasopoulos 2019, 274; Tröster/Pulz 2020, 173). Die gesellschaftliche und öffentliche Meinung beeinflusst und definiert, wie stigmatisierte Migrant\*innen wahrgenommen werden und die damit einhergehenden negativen Zuschreibungen (vgl. Koikkalainen/Pyrhönen/Wahlbeck 2022, 309). Einwanderung und Migrationspolitik sind bereits seit langem und zunehmend intensiv in den öffentlichen medialen Diskursen vertreten (vgl. Uslucan/Yalcin 2012, 18). Diese medial vermittelten Bilder beeinflussen maßgeblich die öffentliche Wahrnehmung von Migration selbst und wie das politische Thema Migration und die Debatten darum gestaltet wird (vgl. Koikkalainen/Pyrhönen/Wahlbeck 2022, 315). „Werden negative Stereotype von den Medien immer häufiger wiederholt, so erzeugen und verstärken sie bestehende Vorurteile.“ (Uslucan/Yalcin 2012, 18) Sie prägen das sogenannte „Sagbarkeitsfeld“, das in der Diskursanalyse beschreibt, welche Aussagen über Menschen mit Migrationshintergrund getroffen werden dürfen und gesellschaftlich akzeptiert sind. Wird ein bestimmtes Narrativ in den etablierten Medien verbreitet, ohne auf Widerspruch zu stoßen, gilt es als legitim und sagbar (vgl. ebd.). Somit haben Medien einen erheblichen Einfluss auf die Wahrnehmung von Migrant\*innen. In der medialen Berichterstattung werden häufig unterschiedliche Gruppen pauschal unter dem Begriff „Migrant\*innen“ zusammengefasst, wobei die Begriffe wie „Wirtschaftsmigrant\*innen“, „Flüchtlinge“ und „Asylbewerber\*innen“ oftmals ungenau oder irreführend verwendet werden – meist ohne eine

differenzierte, wissenschaftlich fundierte Einordnung (vgl. Koikkalainen/Pyrhönen/Wahlbeck 2022, 327).

Wie die Studie „Fünf Jahre Medienberichterstattung über Flucht und Migration“ analysierte, wurden „Geflüchtete in allen Medien überwiegend negativ [dargestellt]“ (Maurer/Jost/Kruschinski/Haßler 2021, 3). In dieser Studie wurden zwischen Februar 2016 und Dezember 2020 in einer qualitativen Inhaltsanalyse die Berichterstattung der sechs deutschen Leitmedien – Frankfurter Allgemeine Zeitung, Süddeutsche Zeitung, Bild, ARD Tagesschau, ZDF heute, RTL Aktuell – in Bezug auf Flucht und Migration untersucht. Die Medien hoben insbesondere die Risiken der Zuwanderung für Deutschland hervor und legten den Schwerpunkt auf sicherheitsbezogene Aspekte. Das Zusammenleben von Geflüchteten und der einheimischen Bevölkerung wurde meist als konfliktbehaftet dargestellt (vgl. ebd.) Die Berichterstattung über Geflüchtete war von einem starken Widerspruch geprägt. Einerseits wurden sie als schutzbedürftige Menschen dargestellt, die aus humanitären Gründen aufgenommen werden sollten. Andererseits galten sie als potenzielle Bedrohung für die Sicherheit der deutschen Bevölkerung, dieses Bild wurde v.a. über Menschen gezeichnet, die bereits in Deutschland angekommen waren. Dieser Gegensatz blieb in den Medien meist ungelöst, was möglicherweise die öffentliche Meinung nachhaltig negativ beeinflusst (vgl. ebd.). In einer weiteren Studie von Thomas Hestermann, in der die acht reichweitenstärksten Fernsehsender sowie die auflagenstärksten überregionalen Tageszeitungen im Jahr 2019 untersucht wurden, konnten ähnliche Ergebnisse festgestellt werden (vgl. Hasselmann 2020).

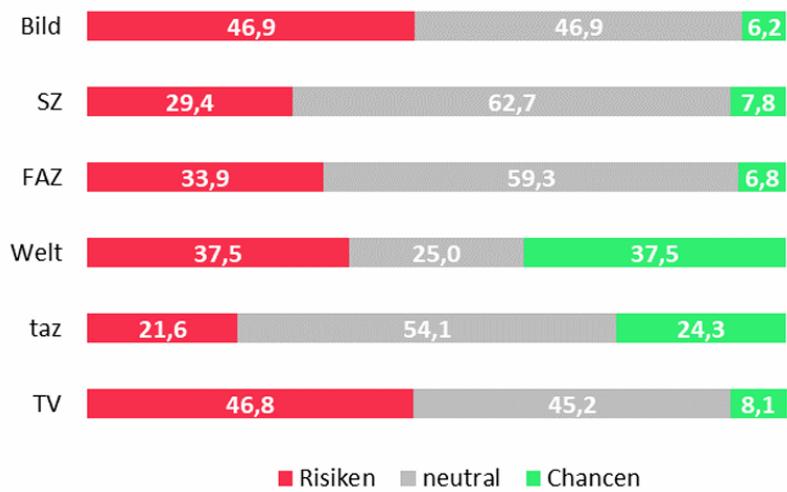


Abb. 6: So gewichteten Medien 2019 Risiken und Chancen in Beiträgen über Eingewanderte und Geflüchtete (Hestermann 2020, 2)

In 25,2% der Beiträge stehen Vorwürfe von Gewalttaten gegen Migrant\*innen im Mittelpunkt (vgl. Hestermann 2020, 2). In den übrigen 36,4 % der Berichte wird vor allem Risiken wie Rechtsverstöße, Kosten und Überfremdung hervorgehoben, während lediglich 15,1% die

Chancen der Zuwanderung betonen. Nur in den Beiträgen zu den Themen „Arbeitsmarkt und Sozialstaat“ überwiegt die Darstellung von Chancen (65,9%) gegenüber Risiken (34,1%). Ein-gewanderte und Geflüchtete kommen selbst nur in 12,3 % der Beiträge zu Wort, die über sie berichten. Erfolgsgeschichten sind dabei die absolute Ausnahme (vgl. ebd.). Auch werden Menschen mit Migrationshintergrund oft stereotypiert dargestellt (vgl. Trebbe/Paasch-Colberg/Geißler 2016). Hier ist v.a. auf die Stigmatisierung von Migrant\*innen als „kriminell“ und „gewalttätig“ hinzuweisen (Hestermann 2019, 14).

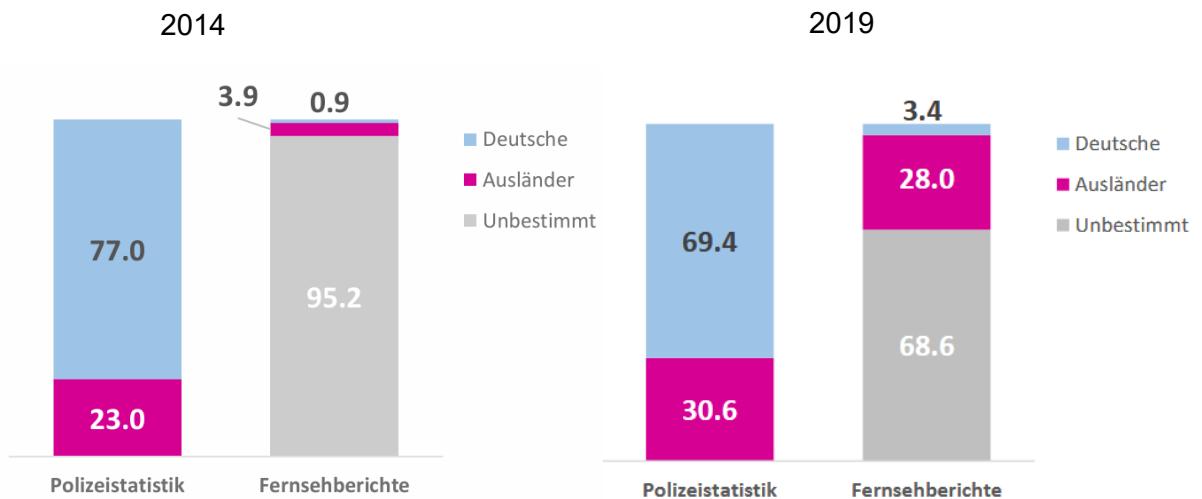


Abb. 7: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige nach der Polizeilichen Kriminalstatistik und Fernsehberichterstattung 2014 (Hestermann 2019, 6)

Abb. 8: Deutsche und nichtdeutsche Tatverdächtige nach der Polizeilichen Kriminalstatistik und Fernsehberichterstattung 2019 (Hestermann 2019, 6)

Wie sich an den angeführten Statistiken gut erkennen lässt, werden in Fernsehberichten zu Gewaltkriminalität Migrant\*innen überproportional angeführt. 2019 wurde in ca. einem dritte der Beiträge die Herkunft der Tatverdächtigen erwähnt, davon wurde in 28 % der Fälle explizit erwähnt, dass der\*die Täter\*in nicht deutsch ist, wobei bei deutschen Täter\*innen dies nur in 3,4% der Fälle ausgezeichnet wurde. Dies ist eine stark verzerrte Darstellung der Realität, in der 2019 nur 30,6 % der Gewalttaten von Menschen ohne deutschen Pass ausgeführt wurden (vgl. Hestermann 2019, 6). Dies spiegelt sich ebenfalls in den Zeitungsberichten 2019 wider, in denen ausländische Tatverdächtige 32-mal so häufig erwähnt wurden, wie es ihrem statistischen Anteil entsprach (vgl. ebd.). Diese stigmatisierende Art der Berichterstattung verstärkte sich immens seit 2014, wo noch bei 95,2% der Straftaten keine Angaben über die Herkunft gemacht wurde (vgl. ebd., 5).

Wie bereits in der Einleitung erwähnt wurden, kann diese verzerrte Wahrnehmung und Stigmatisierung von Migrant\*innen im Kontext von Gewalttaten mit Messern gezielt durch politische Akteure verstärkt und genutzt werden, beispielweise durch die Verwendung des Begriffs „Messermigrant“ durch die AFD-Politiker\*innen (vgl. Hestermann 2019, 9). Beispielsweise

verdeutlicht dies ein Bericht der saarländischen Polizei über Messer- und Stichwaffenvorfälle zwischen Januar 2016 und April 2018. Dieser zeigt auf das bei den 1.490 Vorfällen die Mehrheit der Tatverdächtigen deutsche Staatsbürger waren (70,1%), wobei Personen mit syrischer (10,2%), afghanischer (3,0%), EU-Herkunft (7,8%) oder andere Herkunft (8,9%) einen deutlich geringeren Anteil darstellten. Auf eine Anfrage der AfD-Fraktion, die offenbar auf einen Migrationshintergrund der deutschen Tatverdächtigen spekulierte, antwortete die Landesregierung, dass die häufigsten Vornamen der Täter Michael, Daniel und Andreas seien – was diese Vermutung widerlegte (vgl. ebd; Landtag des Saarland 2019, 1ff.).

Zusammenfassend lässt sich erkennen, dass die mediale Berichterstattung und damit einhergehender öffentlicher Diskus über Migrant\*innen negativ verzerrt ist. Migration wird häufig als ein Problem in Sicherheits- oder Bedrohungskontexten dargestellt. Dies beeinflusst und trägt maßgeblich zur Verfestigung und Reproduktion rassistischer Stigmatisierungen bei, beispielsweise das in der Gesellschaft vorhandene Stereotyp von „kriminellen“ oder „gefährlichen“ Migrant\*innen. Die Stereotypen beeinflussen nicht nur die Meinungen und Einstellungen der Mehrheitsgesellschaft, sondern wirken sich auch auf diejenigen Menschen aus, die auf strukturelle Ebenen arbeiten (vgl. Koikkalainen/Pyrhönen/Wahlbeck 2022, 327f; Trebbe/Paasch-Colberg/Geißler 2016). Dies kann dazu führen, dass rassifizierte Menschen gezielt diskriminiert werden – etwa durch Praktiken wie Racial Profiling. Im Folgenden wird aufgezeigt, inwiefern Racial Profiling eine Auswirkung von Stigmatisierung darstellen kann und anhand eines Forschungsberichtes aus Hamburg verdeutlicht.

### 5.3 Racial Profiling

Die staatliche Institution „Polizei“ stellt einen zentralen Teil der Exekutiven dar und ist für die Umsetzung von gesetzlichen Vorgaben, sowie die Gewährleistung öffentlicher Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Damit repräsentiert sie die Prinzipien von Freiheit und Macht, hat eine hohe Kontroll- und Sanktionsmacht und als einzige Institution die Legitimität Gewalt auszuüben (vgl. Schöne 2022, 247f.). Aufgrund dieses Machtverhältnisses ist es notwendig, dass das Handeln und die Selektionsprozesse von Polizeibeamt\*innen auf jeden Fall rechtlich gebunden ist und nicht aus einer individuellen Willkür heraus entsteht (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 346). Dennoch prägen und beeinflussen diskriminierende und rechtswidrige Maßnahmen der Polizei die Lebensrealität vieler rassifizierter Menschen (vgl. Golian 2019, 177). Das bewusste oder unbewusste Erstellen eines Verdächtigungsprofils, welches auf „rassialisierte“ Merkmale wie eine bestimmte ›Hautfarbe‹, Haarfarbe oder religiöse Symbole“ (KOP, 2014, 11; zit. n.: Textor 2023, 20) aufgebaut und der Grund für polizeiliche Maßnahmen ist, nennt sich Racial Profiling (vgl. Textor 2023, 20).

„Racial Profiling [...] bezeichnet polizeiliche Maßnahmen und Maßnahmen von anderen Sicherheits-, Einwanderungs- und Zollbeamten, wie Identitätskontrollen, Befragungen, Überwachungen, Dursuchungen oder auch Verhaftungen, die nicht auf einer konkreten Verdachtsgrundlage oder Gefahr (etwa dem Verhalten einer Person oder Gruppe) erfolgen, sondern allein aufgrund von („äußerem“) rassifizierten oder ethnisierten Merkmalen – insbesondere Hautfarbe oder (vermutete) Religionszugehörigkeit. (Thompson 2020)

Für die vorliegende Arbeit sind die polizeilichen Maßnahmen, welche aufgrund von rassistischen Stereotypisierungen erfolgen (vgl. Textor 2023, 15) von Bedeutung, daher wird nachfolgend nur auf das polizeiliche Racial Profiling eingegangen.

Racial Profiling beruht auf der Annahme, dass Kriminalität und die vermeintliche Herkunft eines Menschen eng miteinander verknüpft sind. Aufgrund eines entsprechenden zugeschriebenen Migrationshintergrundes werden Menschen per se unter den Verdacht gestellt, straffällig zu sein (Golian 2019, 178). Aufgrund von äußerem Merkmalen, welche die Beamten\*innen als Rückschluss auf die Staatsangehörigkeit nutzen, wird den Menschen ein kriminelles Verhalten zugeschrieben und dieses entsprechend erwartet. Hierbei handelt es sich um eine rassistische Praxis (vgl. Textor 2023, 19f.). Aufgrund dieser „kriminalisierenden, diskriminierenden, rassifizierenden und rassistischen Polizeipraxis“ (Golian 2019, 177) wird in manchen Kontexten bereits von Racist Profiling gesprochen, um den rassistischen Hintergrund stärker zu verdeutlichen (vgl. ebd.). Racial Profiling beschreibt somit eine rassistische Praxis, die allerdings nicht nur als Diskriminierungspraxis verstanden werden kann, sondern auch als Gewaltpraxis, da Racial Profiling und Polizeigewalt eng miteinander verknüpft sind (vgl. Textor 2023, 10f.).

Auch wenn Racial Profiling in Deutschland grundsätzlich rechtswidrig ist (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 337) und gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. GG) verstößt, wird diese Ungleichbehandlung dennoch durch verschiedene Gesetze begünstigt und legitimiert (vgl. Textor 2023, 17). Vor allem ist hier der § 22 Abs. 1a BPolG – die „verdachtsunabhängige Personenkontrolle“ – zu nennen. Dieser legitimiert die polizeilichen Behörden dazu, Personen zu kontrollieren, von denen vermutet wird, dass sie sich unerlaubt in Deutschland aufhalten könnten (vgl. Textor 2023, 17). Diese bemächtigt Beamten\*innen aufgrund von polizeilichen „Lageerkenntnissen oder grenzpolizeilicher Erfahrung“ (§ 22 Abs. 1a BPolG) dazu, Menschen auch ohne konkreten Verdacht zu kontrollieren (vgl.). Ebenso wird Racial Profiling durch den § 21 Abs. 2 ASOG BlN begünstigt, welcher verdachtsunabhängige Kontrollen in besonders gefährlichen Orten erlaubt (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 346). Auch ist der Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 b BayPAG zu nennen, laut dem die Identitätsfeststellung bei „drohender Gefahr“ rechtens ist (vgl. ebd.). Diese „verdachtsunabhängigen“ Kontrollen sind als juristische Begriffe zu verstehen, da in der polizeilichen Realität sehr wohl ein (subjektiver) Verdacht oder Anlass den Maßnahmen zu Grund liegen (vgl. Herrnkind 2003, 254; zit. n. Textor 2023, 17). Die Verdächtigung können sowohl bewusst als auch unbewusst ablaufen (vgl. Textor 2023, 20). Häufig beruht Racial Profiling zudem auf einem intuitiven Gefühl, welches als „polizeilicher Sechster Sinn“

bezeichnet werden kann (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 339). Dieses subjektive Bauchgefühl wird laut § 22 Abs. 1a BpolG als „grenzpolizeiliche Erfahrung“ legitimiert. Anzumerken ist hierbei auch, dass sich in der Realität die Entscheidung für eine polizeiliche Maßnahme häufig nicht nur auf ein einziges rassifiziertes Merkmal stützt, sondern aufgrund eines Merkmalbündels geschieht (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 339). Racial Profiling beruht somit auch oft auf einer Intersektionalität, da verschiedene Unterdrückungs- und Diskriminierungsverhältnisse sich gegenseitig bedingen und verstärken (vgl. Textor 2023, 10). In diesem Merkmalbündel spielen sowohl rassifizierte Merkmale, aber auch der soziale Status, die vermutete Religionszugehörigkeit oder auch der Ort des Geschehens eine entscheidende Rolle (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 339). Häufig findet Racial Profiling an Orten statt, die bereits von der Polizei als „gefährlich“ oder „sicherungsbedürftig“ deklariert wurden. Dadurch befinden sich alle Menschen, die sich dort aufhalten unter einem generellen Tatverdacht (vgl. Golian 2019, 180).

### 5.3.1 Forschungsvorstellung „Racist Profiling auf St. Pauli“

St. Pauli ist ein Stadtteil in Hamburg, der seit Beginn der 2000er Jahre als polizeiliche Sonderrechtszone gilt. Deswegen dürfen Polizist\*innen Menschen auf St. Pauli, zur „vorbeugenden Bekämpfungen von Straftaten“ (Borgstede et al. 2021, 86) verdachts- und anlassunabhängig polizeilich behandeln. Zusätzlich wurde die Polizeipräsenz im Stadtteil durch die 2016 speziell eingerichtete „Task Force Betäubungsmittelkriminalität“ („Task Force Drogen“) erhöht (vgl. ebd. 86 f.). Diese schränkt die Lebensqualität vieler Menschen in dem Stadtteil ein und führt zu „Ängsten und deutlicher Kritik an Präsenz und Vorgehen der Polizei“ (ebd., 87). Vor allem wurde hierbei auf das polizeiliche Vorgehen gegenüber Schwarzen jungen Männern aufmerksam gemacht (vgl. ebd.). Um die Perspektiven und Meinungen von marginalisierten Menschen in dem Stadtteil Gehör zu verschaffen und Handlungs- bzw. Veränderungsoptionen abzuleiten, wurde die Studie „Racist Profiling auf St. Pauli“ als kollaborative Stadtelforschung im Jahr 2021 durchgeführt (vgl. ebd., 87f.). Es handelt sich um eine „qualitative empirische Untersuchung, die im Zeitraum von Juni 2021 bis November 2023 durchgeführt wurde“. (ebd., 89) Die Forschenden bestanden aus der Gemeinwesenarbeit (GWA) St. Pauli, engagierten Anwohnenden auf St. Pauli, Studierende und Professorinnen der HAW Hamburg, sowie weiteren unterstützenden Menschen (vgl. ebd., 88). Durch die die „kollaborative Community Forschung“, die Zusammenarbeit der verschiedenen Akteur\*innen sollen qualitativ bessere Ergebnisse erbracht werden (vgl. ebd.). Die erste Idee der partizipativen Erforschung – die „systematische, kriteriengeleitete Dokumentation von Polizeieinsätzen durch das situative Verschicken von Sprachnachrichten an eine zentrale Telefonnummer“ (ebd.) – konnte nicht umgesetzt werden, weil die Anwohnenden, die dies umsetzen wollten, durch „verstärkte [...] Beobachtung durch zivile Polizisten\*innen zu sehr unter Druck gerieten.“ (ebd.) Deswegen wurde die Forschung über drei verschiedene Methoden ausgeführt:

- Im Rahmen einer Beobachtungswoche dokumentierten 45 Stadtteiforscher\*innen aus der Nachbarschaft innerhalb von 115 Beobachtungsstunden insgesamt 250 polizeiliche Maßnahmen (vgl. ebd., 89)
- Die 13 offene Leitfadeninterviews wurden mit 15 Anwohner\*innen anhand von Anwesenheit, Auswirkungen und Umgangsweisen mit der Polizei geführt (vgl. ebd. 89f.)
- In fünf leitfadengestützten Gruppeninterviews wurden 23 aus Afrika geflüchtete Männer, mit einem temporären Aufenthaltsstatus ohne Arbeitserlaubnis, zu ihren Erfahrungen mit Polizeikontakten und -kontrollen, deren Auswirkungen sowie zu ihren Selbstaussagen und Formen des Umgangs bzw. Widerstands befragt (vgl. ebd., 92f.).

Vor allem wurde erforscht, wie die Befragten die Präsenz der Polizei hinsichtlich ihrer Häufigkeit, Intensität und Veränderlichkeit wahrnehmen und welche Bedeutung das für sie hat. Interviewt wurden Schwarze Menschen und BIPOC, die sich regelmäßig in der Umgebung der Hafenstraße in St. Pauli aufhalten, langjährige Anwohner\*innen, Gewerbetreibende und Mitarbeitende sowie Besuchende verschiedener Einrichtungen der sozialen Arbeit (vgl. ebd., 89).

### 5.3.2 Ergebnisse der Forschung „Racist Profiling auf St. Pauli“

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Studie zusammenfassend dargestellt. In der Beobachtungswoche wurden insgesamt 250 polizeiliche Maßnahmen festgestellt mit einer bemerkenswert hohen Taktung der Polizeipräsenz, z.B. wurde am Mittwoch, den 21.09.21 im Durchschnitt alle 12 Minuten eine Polizeistreife dokumentiert (vgl. Borgstede et al. 2021, 89f.).

Die leitfadengestützten Anwohner\*inneninterviews bestätigten die „permanenten, unverhältnismäßig hohe [...] Anzahl der Beamten[\*innen]“ (GWA St. Pauli e.V.) in St. Pauli, sowie deren grenzüberschreitendes Verhalten z.B. in dem in Wohnungen hineingeleuchtet wurde. Zudem wurden die Kontrollen als unangebracht empfunden und die emotionalen Folgen wie Einschüchterung, Frustration, Unruhe und auch Verunsicherung thematisiert. Als soziale Folgen stellte sich heraus, dass Menschen sich zurückziehen oder sogar ganz aus dem Stadtteil wegziehen. Die Stigmatisierung des Stadtviertels und der Bewohner\*innen führt zu eingeschränkten Kontakten. Kinder erleben ein durch Kontrollen geprägtes Aufwachsen, welches zur (Selbst-)Kriminalisierung führen kann (vgl. Borgstede et al. 2021, 91f.).

Die Ergebnisse der leitfadengestützten Gruppeninterviews deckten sich mit den Ergebnissen der Anwohner\*inneninterviews. Die interviewten Männer unterschieden sehr klar zwischen der „normalen“ Polizeiarbeit und den unrechtmäßigen Polizeimaßnahmen (GWA St. Pauli e.V.; Borgstede et al. 2021, 94). Beispielweise nennen die Interviewpartner, die anlass- und verdachtsunabhängigen Kontrollen ihrer Personen und ihres Verhaltens, aber auch von immer wieder

„offen rassistischen Äußerungen und gewaltvollem Handeln der Polizei“ (ebd., 93). Es wird kritisiert, dass die Polizei mit ihnen – Schwarzen Migranten aus Afrika – anders umgeht, sie nicht gleichbehandelt und in „aller Öffentlichkeit vorgeführt, herabgewürdigt und rassistisch beleidigt.“ (GWA St.Pauli e.V.) Aufgrund der rassistischen Polizeipraxis wird in der Studie von Racist Profiling gesprochen. „Immer wieder erwähnt werden Gefühle von Angst, Scham, des Ausgeliefertseins, entwertet zu werden sowie der Verzweiflung und Enttäuschung.“ (Bogestede et al. 2021, 93) Betroffene schildern, dass sie durch die polizeilichen Maßnahmen isoliert werden und sich gegenüber dem Rechtssystem machtlos und hilflos. Als belastet wird das wiederholte willkürliche Konfiszieren von Geld und Handys genannt, welche oft die einzige Möglichkeit darstellt Freund\*innen und Familie zu kontaktieren (vgl. ebd.). Ebenfalls wird häufig der Wunsch thematisiert eine Arbeitserlaubnis zu erhalten, denn durch ihre „Entrechung seien sie dazu gebracht worden, sich mit prekären Jobs wie u. a. dem Handel mit Marihuana und anderen illegalisierten Substanzen durchzuschlagen“. (ebd.)

Im Folgenden wird anhand der vorgestellten Studie ergründet, inwiefern die diskriminierende Polizeipraxis Racial Profiling eine Auswirkung von Stigmatisierung auf der strukturellen Ebene darstellt.

### 5.3.3 Stigmatisierung von Migrant\*innen am Beispiel von Racial Profiling

Bereits bei der Betrachtung der Definition von Racial Profiling fällt auf, dass sich diese und die Definition von Stigmatisierung ähneln. Bei der Stigmatisierung wird aufgrund eines als gesellschaftlich negativen definierten Merkmals – dem Stigma – die soziale Identität eines Menschen antizipiert. Der stigmatisierten Person wird zudem aufgrund der Stigmata weitere auf stereotypen beruhenden Eigenschaften zugeschrieben und sie wird in ihrer Gesamtheit abgewertet (vgl. Goffman 2016, 9f.; Tröster/Pulz 2020, 173; Hohmeier 1975, 7). Diese Beeinflussung der Wahrnehmung und damit einhergehend der Erwartungshaltung an das Verhalten des Individuums passiert meist unterbewusst (vgl. vgl. Goffman 2016, 10).

Racial Profiling läuft über die gleichen kognitiven Prozesse wie Stigmatisierung. Polizeibeamt\*innen kategorisieren aufgrund von rassifizierten Merkmalen – Stigmata - Menschen bewusst oder unbewusst als „fremd“, „nicht-zugehörig“, als migrantisch (vgl. Golian 2019, 177f.). Hierbei werden äußere Merkmale wie Hautfarbe oder bestimmte religiöse Symbole als Hinweis auf Fremdheit und potenzielle Bedrohung interpretiert (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 340). Menschen wird somit aufgrund von phylogenetischen Stigmata (vgl. Goffman 2016, 12 f.) ein Migrationshintergrund unterstellt. Racial Profiling legt die gesellschaftliche, rassistische und stereotypisierende Annahme zu Grunde, dass „Kriminalität quasi als Charakteristikum von People of Color existiert; die vermutete Herkunft wird untrennbar mit kriminellen Neigungen verknüpft.“ (Golian 2019, 178). Stigmatisierung geschieht meistens entlang von gesellschaftlichen

Normen bzw. was davon abweichend ist (vgl. Goffman 2016, 13). So werden bei Racial Profiling diejenigen verdächtigt, die von der *weißen* Norm der Mehrheitsgesellschaft abweichen (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 338). Die Polizei selbst besteht als ausführende strukturelle Institution zur überwiegenden Mehrheit aus *weißen*, „deutschen“ männlichen Akteur\*innen (vgl. Schöne 2022, 252). Ebenso wie bei der Stigmatisierung werden die rassistischen Zuschreibungen von „gesellschaftlich vermittelten und beruflich bedingten Stereotypen“ (Niemz/Singelnstein 2022, 337ff.) beeinflusst. Racial Profiling beruht auf der gesellschaftlichen Idee, dass BiPoC mehr Straftaten begehen als *weiße* Menschen. Dementsprechend schreiben Polizist\*innen den von ihnen rassifizierten Menschen Eigenschaften und Verhaltensweisen wie „kriminell“, „illegal“ oder „gefährlich“ zu. Diese Zuschreibungen bilden dann bewusst oder unbewusst die Grundlage für entsprechende Polizeimaßnahmen (vgl. Textor 2023, 19ff.). Somit werden Menschen aufgrund von rassifizierten Stigmata polizeilich behandelt, unabhängig von ihrem tatsächlichen Verhalten (vgl. Golian 2019, 178). Dies deckt sich mit den Ergebnissen der Forschung „Racist Profiling auf St. Pauli“, in der „Betroffenen schildern, dass sie ohne Anlass unabhängig von ihrem Verhalten überall und jederzeit kontrolliert werden.“ (Bogestede et al. 2021, 93). Sie thematisieren häufig, dass sie sich anders und ungerecht behandelt fühlen, die polizeilichen Maßnahmen willkürlich sind und die Strafen unverhältnismäßig hoch ausfallen (vgl. ebd., 94)

Die Häufigkeit und Intensität von Stigmatisierung hängt maßgeblich von der Sichtbarkeit des jeweiligen Stigmas ab (vgl. Goffmann 2016, 64). Dies bestätigt die Ergebnisse der EU-MIDIS-Studie. Während Befragte mit russischem oder ehemals jugoslawischem Migrationshintergrund nur selten von Polizeikontrollen berichten, die durch ihre ethnische Zugehörigkeit motiviert waren, wurden Rom\*na, Nordafrikaner\*innen und Menschen aus Subsahara-Afrika deutlich häufiger kontrolliert. Dies deutet darauf hin, dass Personen mit dunklerer Hautfarbe weit aus öfter polizeilich kontrolliert werden, werden als Menschen, die dem traditionellen *weißen* europäischen Erscheinungsbild entsprechen (vgl. FRAU/EU-MIDIS 2010, 7). Auch die Beobachtungen der „Racist Profiling“-Forschung deckt sich hiermit. Es wurde beobachtet, dass Polizist\*innen von *weißen* Jugendlichen, die Cannabis rauchten, lediglich die Personalien aufnahmen und diese anwiesen, dass „Kiffen“ zu unterlassen. Gegenüber BiPoC-Jugendlichen wurde hingegen Platzverweise ausgesprochen (vgl. Borgestede et al. 2024, 90).

Des Weiteren werden in St. Pauli nicht nur die Betroffenen als kriminell stigmatisiert, sondern auch das gesamte Viertel St. Pauli wird als „Gefahrengebiet“ bzw. „gefährlicher Ort“ konstruiert (vgl. Borgstede et al. 2024, 86). Indem das Viertel, als „gefährlich“ deklariert wird und Teile davon eine polizeiliche Sonderrechtszone sind (vgl. ebd.), wird das ungerechte Vorgehen der Polizei gerechtfertigt und begünstigt, wie etwa die extrem hohe Taktung an Polizeipräsenz. Beispielsweise wurde am Mittwoch, den 21.09.2021 durchschnittlich alle 12 Minuten eine

Polizeistreife dokumentiert (vgl. ebd., 90). Die Kategorisierung des Ortes als „gefährlich“ lenkt ebenfalls davon ab, dass es „tatsächlich um eine Kontrolle, der sich darin aufhaltenden Individuen geht.“ (Golian 2019, 184). Die Stigmatisierungen des Viertels St. Pauli sowie die Stigmatisierung der sich darin aufhaltenden Menschen verstärken und bedingen sich gegenseitig, sowohl in der Wahrnehmung der Polizei als auch in der öffentlichen Wahrnehmung. BiPoC werden durch die rassistischen Unterstellungen und „kriminellen“ Zuschreibungen pauschaliert und unter Generalverdacht gestellt. Gleichzeitig werden die Lebensräume und Orte, an denen sie sich regelmäßig aufhalten, gerade weil sie sich dort aufhalten, als Risikoräume stigmatisiert (vgl. ebd., 185). So werden bestehende rassistische Vorurteile und Stigmatisierungen entsprechend der Doing–Stigma Theorie verstärkt und reproduziert (vgl. Golian 2019, 188; Jocham 2010, 40).

Stigmatisierung kann vielfältige und weitreichende Auswirkungen auf individueller, sozialer und gesellschaftlicher Ebene haben (vgl. Hohmeier 1975, 12f.). Stigmatisierungen kann dazu führen, dass stigmatisierte Individuen sozial nicht akzeptiert werden und von der gesellschaftlichen Teilhabe ausgeschlossen werden (vgl. ebd., 7; Goffman 2016, 7). Viele der in der Forschung befragten Betroffenen berichten von einer sozialen Isolation durch die Kontrollen (vgl. Borgstede et al. 2024, 93). Racial Profiling stellt ebenfalls eine „Entreitung, ein Ausschluss aus der Teilhabe an demokratischen, rechtsstaatlichen Ressource [dar].“ (Golian 2019, 189) Die von Racial Profiling Betroffenen auf St. Pauli berichten davon, dass sie durch die ungerechte und rassistische Behandlung von den Menschenrechten ausgeschlossen werden (vgl. Borgstede et. al 2024, 94.) Des Weiteren wird ihnen z.B. durch das Ausstellen von Aufenthaltsverboten die Möglichkeit verwehrt öffentliche Plätze für sich zu nutzen (vgl. ebd., 90). Die Forschung ergab, dass durch Racial Profiling gezielt in St. Pauli „BiPoC und Armutskennzeichen aus dem öffentlichen Raum verbannt werden [sollen]“ (ebd., 90). Somit werden rassifizierte und stigmatisierte Menschen aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen (vgl. Golian 2019, 188).

Ebenfalls können die Auswirkungen von Racial Profiling auf der individuellen Ebene als Ausdruck stigmatisierender Prozesse verstanden und dementsprechend interpretiert werden. Zum einen kann Racial Profiling, als erlebtes Stigma (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175) die Lebensrealität und -qualität der Betroffenen sehr stark beeinflussen. Die Forschung „Racist Profiling auf St. Pauli“ kategorisierte die emotionalen Folgen der Betroffenen in Einschüchterung, Frustration und Unruhe (vgl. Borgstede et al. 2024, 91). Nicht nur erleben die Betroffenen durch Racial Profiling „Gefühle von Angst, Scham, des Ausgeliefertseins, entwertet zu werden sowie [...] Verzweiflung und Enttäuschung“ (ebd., 93), sondern auch die im Zuge von Racial Profiling erfolgten Arreste oder Inhaftnahmen können die Betroffenen psychisch belasten (vgl. ebd., 94). Zum anderen kann Racial Profiling dazu führen, dass rassifizierte Personen erwarten von der Polizei kontrolliert, bzw. diskriminiert zu werden – das antizipierte Stigma (vgl. Tröster/Pulz

2020, 175 f.). Die stigmatisierende Wirkung entfaltet sich somit auch außerhalb konkreter Polizeikontrollen und beeinflusst das Verhalten und Erleben der Betroffenen nachhaltig (vgl. Golian 2019, 188). Stigmatisierte Menschen verlieren das Vertrauen in die Polizei (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 337). So nennen auch die Interviewten aus St. Pauli, dass sie vom Rechtssystem ungerecht behandelt werden und sich diesem gegenüber machtlos fühlen (vgl. GWA St. Pauli e.V.). Des Weiteren kann Racial Profiling sich auch als internalisiertes Stigma, im Sinne einer Selbststigmatisierung auswirken (vgl. Hohmeier 1975, 15; Tröster/Pulz 2020, 175f.). Racial Profiling und die damit verbundenen Kriminalisierungsprozesse beeinflussen sowohl die Wahrnehmung und das Rollenverständnis der Betroffenen als auch das ihrer Umwelt, was die Gefahr für eine selbsterfüllende Prophezeiung erhöht (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 346). Auch bei den interviewten Anwohnenden der Forschung wird diese mögliche (Selbst-)Kriminalisierung thematisiert z.B. durch Aussagen wie:

*„Dieses Kind ist schon von klein auf mit der Polizei nur in Kontakt, dass es denkt: „OK, ich bin ein kriminelles Kind!“ ... [sic] dass es von sich selbst überzeugt ist [sic]. irgendwann und denkt: ja wenn das so ist, dann ist es so.“ (Borgestede et al. 2024, 92).*

Es wird deutlich, dass Racial Profiling eine Auswirkung auf die internalisierten Stigmata eines Menschen hat und gesellschaftliche Zuschreibungen, wie z.B. „kriminell“ in das eigene Selbstkonzept übernommen werden (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175f.). Stigmaträger\*innen können sich verschiedene Strategien aneignen, um die Auswirkungen der Stigmatisierungen zu bewältigen (vgl. Tröster/Pulz 2020, 176). Eine Möglichkeit besteht darin, stigmatisierende soziale Kontakte oder Situationen gezielt zu vermeiden (vgl. Goffman 2016, 22). So erzählen Bewohner\*innen des stigmatisierten Viertels St. Pauli, dass sich zurückziehen oder aus dem Stadtteil wegziehen (vgl. Bogestede et al. 2021, 91).

Staatliche Institutionen wie die Polizei tragen durch ihre Strukturen und Praktiken, sowie ihrer Macht Normen zu definieren maßgeblich zu der Entstehung und Reproduktion gesellschaftlicher Stigmatisierung bei (s. 3.3.2). Diese Institutionen sind strukturell und gesetzlich verankert, wodurch sie nicht nur diskriminierende Stereotype absichern, sondern auch schwer veränderbar machen (vgl. Dünnebacke/Goetze 2023, 164 f.; Hohmeier 1975, 16 f.). Rassistische gesellschaftliche Machtverhältnisse werden durch die Polizei umgesetzt und legitimiert (vgl. Golian 2019, 177). Racial Profiling trägt nicht nur zu der Verfestigung Reproduktion von rassistischen Stereotypen innerhalb der Gesellschaft bei, sondern unterstützt auch eine Verfestigung dieser innerhalb der Polizei (vgl. ebd., 188; Niemz/Singelnstein 2022, 340). Somit stellt Racial Profiling ein „sozialstrukturelles Problem dar, das institutionell organisiert ist und rassistisches Wissen dauerhaft (re-)produziert.“ (Johanna Mohrfeldt 2016, 75; zit. n.: Textor 2023, 21).

Anzumerken ist, dass Racial Profiling kaum polizeilichen Erfolg erzielt, zumal die meisten nach § 22 Abs. 1a BPolG durchgeführten Kontrollen keine sogenannten „illegalen“ Migrant\*innen

überführen (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 346f.). Denn bei der Entstehung von kriminellen Verhalten sind nicht etwa Herkunft bzw. irgendwelche phänotypischen Merkmale beteiligt oder ausschlaggebend, sondern viel mehr die jeweiligen sozialen Situationen und konkreten Lebensumständen eines Menschen (vgl. ebd.).

Abschließend lässt sich festhalten, dass die „Kriminalisierung migrantischer Menschen“ eng mit Goffmans Stigmatisierungstheorie verknüpft werden kann. Wird der Migrationshintergrund als Stigmakategorie verstanden – als Abweichung von der „normalen“, weißen deutschen Mehrheitsgesellschaft – so fungieren Merkmale wie eine nicht-weiße Hautfarbe, ein nicht-deutsch klingender Name, ein rassifiziertes Aussehen oder religiöse Symbole wie eine Kopfbedeckung als sichtbare Stigmasymbole. Diese äußereren Merkmale werden mit in der Gesellschaft vorhandene rassistischen Stereotypen wie „kriminell“ oder „illegal“ in Verbindung gebracht. In der Folge werden rassifizierte Personen unabhängig von ihrem tatsächlichen Verhalten häufiger kontrolliert, schneller verdächtigt und insgesamt schlechter behandelt als Menschen, die nicht als „fremd“ wahrgenommen werden (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 344). Racial Profiling stellt somit einen auf Stigmatisierung beruhenden Auswahlmechanismus dar, bei dem Entscheidungen und polizeiliche Maßnahmen nicht auf dem individuellen Verhalten, sondern pauschal auf äußerliche Merkmale gestützt werden (vgl. ebd.).

## 6 Fazit

Die vorliegende Thesis verfolgt das Ziel, die Theorie der Stigmatisierung auf Migrant\*innen in Deutschland anzuwenden und die daraus resultierenden Auswirkungen, insbesondere auf der strukturellen Ebene am Beispiel von Racial Profiling, anzuführen. Dies wurde anhand der kolaborativen Stadtteiforschung in Hamburg „Racist Profiling“ auf St. Pauli untersucht.

Dafür wurde zunächst der Begriff der Stigmatisierung umfassend beleuchtet und anhand der Theorien von Erving Goffman und Manfred Hohmeier erläutert, sowie durch weitere wissenschaftliche Literatur ergänzt. Demzufolge beschreibt Stigmatisierung soziale Prozesse in denen Menschen aufgrund von Stigmata kategorisiert werden und entsprechende Eigenschaften und Verhaltensweisen zugeschrieben bekommen. Es wurde deutlich, dass Menschen wegen bestimmten Merkmalen und den damit verbundenen Zuschreibungen diskriminiert werden und nicht wegen der tatsächlichen Persönlichkeit oder Verhalten der Person selbst (vgl. Goffman 2016, 10ff.; Hohmeier 1975, 6f.). Diese Merkmale sind nicht per se Stigmata, sondern werden in sozialen Prozessen von der Mehrheitsgesellschaft erst als solche definiert (vgl. Tröster/Pulz 2020, 174). Dementsprechend müssen Stigmata immer im Kontext von historischen, gesellschaftlichen und strukturellen Machtverhältnissen gesehen werden. Stigmatisierung kann sich auf die individuelle Ebene als antizipiertes, erlebtes und internalisiertes Stigma auswirken.

Sowohl die Stigmatisierungserfahrungen als auch die negativen Zuschreibungen, die mit einem Stigma einhergehen, können zu einer beschädigten Identität führen (vgl. Tröster/Pulz 2020, 175f.). Hierbei wurde kritisiert, dass eine pauschalisierende Unterstellung von einer beschädigten Identität die Betroffenen in eine abhängige, passive Rolle drängt und ihnen ihre Handlungsmöglichkeiten aberkennt (vgl. Major/Eccleston 2005, 71ff.). Auf der sozialen Ebene wurde darauf eingegangen, wie die Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft stigmatisierte Individuen diskriminieren und sozial ausschließen (vgl. Goffman, 2016, 28f.; Major/Eccleston 2005, 63). Der soziale Umgang von Stigmaträger\*innen hängt maßgeblich von der Visibilität des Stigmas ab. Diskreditierbare können die Information um ihr eigenes Stigma managen, indem sie dieses verschweigen oder nur gezielt offenbaren. Diskreditierte hingegen sind zwangsläufig mit den Auswirkungen ihres Stigmas konfrontiert und müssen die daraus entstehenden sozialen Spannungen managen (vgl. Goffman 2016, 56ff.). Die vorliegende Thesis legt dar, inwiefern Stigmatisierung sich strukturell als Exklusion Stigmatisierter auf die gesellschaftlichen Teilhabe auswirkt. Des Weiteren legitimiert Stigmatisierung bestehende Macht- und Ungerechtigkeitssysteme, sowie sie Diskriminierungen und Ausbeutungen von Minderheiten unterstützt und reproduziert (vgl. Hohmeier 1975, 10ff.; Goffman 2016, 14; Tröster/Pulz 2020, 174).

Anschließend wurde ein Überblick über Migration in Deutschland gegeben. Indem zuerst die unterschiedlichen Migrationsformen und – Gründe aufgezeigt wurden, wurde verdeutlicht, wie vielfältig und komplex Migration ist (vgl. Oltmer 2020, 28ff.). Zudem wurde anhand der vier historischen Migrationsbewegungen nach dem zweiten Weltkrieg aufgezeigt (vgl. Kuhnt/Wengler 2019, 196f.), inwiefern Deutschland sich zu einer Migrationsgesellschaft entwickelt hat. Eine kurze Einführung in die Integration von Migrant\*innen und die gesellschaftliche Teilhabe verdeutlichte, dass trotz fortschreitender Pluralisierung der Gesellschaft weiterhin soziale Unterschiede und Herausforderungen bestehen, was die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund in der Gesellschaft betrifft (vgl. DeZIM e.V. 2025, 7). Aufgrund dieser Vielfältigkeit ist es nicht möglich, pauschal von einer Stigmatisierung von Migrant\*innen zu sprechen (vgl. El-Mafaalani 2023, 489). Denn eine eigene Migrationsgeschichte oder ein Migrationshintergrund führt nicht zwangsläufig dazu, dass diejenigen von der Mehrheitsgesellschaft als abweichend wahrgenommen und dementsprechend behandelt werden (vgl. Treibel 2008, 298). Vielmehr hängt dies mit der Wahrnehmung der Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft von den Individuen zusammen. Migration stellt so nicht pauschal ein Stigma dar. Allerdings können rassistische Merkmale, die von der Mehrheitsgesellschaft mit rassistischen Stereotypen assoziiert sind, durchaus als Stigmata fungieren (vgl. El-Mafaalani 2023, 489). Die Stigmatisierung und Diskriminierung hängen somit von den rassistischen gesellschaftlichen Stereotypen ab, und welche Eigenschaften den jeweiligen Individuen aufgrund der Stigmata zugeschrieben werden (vgl. Koikkalainen/Pyrhönen/Wahlbeck 2022, 309).

Hierbei spielen mediale Darstellungen von Migrant\*innen eine große Rolle. Der mediale und damit einhergehende öffentliche Diskurs über Migration ist häufig pauschalisierend, wissenschaftlich ungenau und negativ verzerrt. Migrant\*innen werden medial vor allem in Sicherheits- und Bedrohungskontexten als Problem dargestellt. Dies beeinflusst, verfestigt und reproduziert rassistische Stereotype (vgl. Koikkalainen/Pyrhönen/Wahlbeck 2022, 327f.).

Abschließend wurde auf die Leitfrage der vorliegenden Arbeit eingegangen, inwiefern sich Racial Profiling als strukturelle Stigmatisierung von Migrant\*innen auswirkt. Racial Profiling beschreibt polizeiliche Maßnahmen, die auf äußerlich wahrnehmbaren, rassifizierten Merkmalen beruhen (vgl. Textor 2023, 20). Dementsprechend beruht diese Polizeipraktik auf den rassistischen und stereotypisierenden Annahmen, dass die Herkunft eines Menschen und ein kriminelles Verhalten miteinander verknüpft sind (vgl. Golian 2019, 178). Menschen werden bewusst oder unbewusst aufgrund von Stigmata rassifiziert und ihnen wird damit einhergehend eine gewisse Kriminalität oder Illegalität zugeschrieben (vgl. Textor 2023, 20f.). Dies verdeutlichten und untermauerten die Ergebnisse der kollaborativen Stadtteiforschung „Racist Profiling auf St. Pauli“ aus dem Jahr 2021. Dabei wurde festgestellt, dass PoCs in dem als polizeiliche Sonderrechtszone deklarierten Viertel St. Pauli von Polizist\*innen gezielt und anlasslos kontrolliert wurden. Diese auf Stigmatisierungen beruhenden Kontrollen gingen oftmals mit rassistischen Äußerungen, sowie der Anwendung von Polizeigewalt einher. Die Befragten berichteten in diesem Zusammenhang von Gefühlen wie Angst, Scham, des Ausgeliefertseins, Entwertung, Verzweiflung und Enttäuschung über das Rechtssystem in Deutschland. Zusätzlich wurde die soziale Isolierung durch Racial Profiling thematisiert (vgl. Bogestede et al. 2021, GWA St. Pauli e.V.). Racial Profiling stellt somit einen auf Stigmatisierung beruhenden Auswahlmechanismus dar (vgl. Niemz/Singelnstein 2022, 344). Durch diese diskriminierende Praxis werden stigmatisierende Stereotypen legitimiert und weiter reproduziert (vgl. Golian 2019, 177).

Ein Rückbezug auf die Einleitung verdeutlicht die Relevanz des Themas. Die Stigmatisierung von Migrant\*innen als „kriminell“ und „bedrohlich“ kann von politischen Akteuren auch gezielt genutzt und verstärkt werden. Der politische Diskurs, wie er etwa von der AfD geprägt wird, stellt Migration nicht nur als ein Problem dar, sondern erzeugt und legitimiert Stigmatisierungsprozesse aktiv (vgl. Fuchs et al. 2025 12f.). Wenn gesellschaftliche Vielfalt pauschal als Bedrohung dargestellt wird, entstehen Räume, in denen diskriminierende Praktiken wie Racial Profiling nicht nur möglich, sondern systematisch normalisiert werden. Diese Normalisierung von Ausgrenzung prägt das gesellschaftliche Bewusstsein und stabilisiert bestehende Macht- und Ungleichverhältnisse.

Abschließend ist anzumerken, dass nicht alle bestehenden sozialen Ungleichheiten und rassistische Strukturen alleinig auf Stigmatisierung zurückzuführen sind, sondern Stigmatisierung diese begünstigt und weiter produziert. Dennoch ist es wichtig, dass soziale Arbeit sich für eine Entstigmatisierung von Migrant\*innen einsetzt. Dadurch, dass Stigmata gesellschaftlich definiert sind, können diese Definierungsprozesse von dem, was normentsprechend ist, beeinflusst werden. Hierfür ist zukünftig unter anderem eine realistische und wertfreie mediale Darstellung von Migrant\*innen erforderlich, die zu einer Entstigmatisierung von diskriminierenden Stereotypen beitragen kann. Des Weiteren müssen privilegierte Mitglieder der Mehrheitsgesellschaft sich den stigmatisierenden Strukturen bewusstwerden. Um eine gerechte Teilhabe in einer pluralistischen und vielfältigen Gesellschaft für alle Beteiligten zu ermöglichen, müssen sowohl diskriminierende gesellschaftliche Strukturen als auch die individuellen Verhaltensweisen auf der sozialen Ebene verändert werden. In diesem Kontext kommt der Forschung eine zentrale Rolle zu, da sie dazu beitragen kann, stigmatisierende Diskurse zu erkennen, ihre Auswirkungen auf Betroffene aufzuzeigen und Grundlagen für politische und gesellschaftliche Gegenstrategien zu schaffen.

## Literaturverzeichnis

- Abels, Heinz (2015): Der Beitrag der Soziologie zur Sozialisationsforschung. In: Hurrelmann, Klaus/Grundmann, Matthias/Walper, Sabine/Bauer, Ullrich (Hrsg.): Handbuch Sozialisationsforschung. Weinheim: Beltz Verlagsgruppe, 50 - 79. Online unter: [https://content-select.com/media/moz\\_viewer/554a0fcb-818c-4b02-97cb-319ab0dd2d03/language:de](https://content-select.com/media/moz_viewer/554a0fcb-818c-4b02-97cb-319ab0dd2d03/language:de) (Zugriff: 02.05.2025).
- Agentur der Europäischen Union für Grundrechte [FRA]/Erhebung der Europäischen Union zu Minderheiten und Diskriminierung [EU-MIDIS] (2010): Bericht der Reihe „Daten kurz gefasst“ – Polizeikontrollen und Minderheiten. Online unter: [https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra\\_uploads/1132-EU-MIDIS-police\\_DE.pdf](https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/1132-EU-MIDIS-police_DE.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).
- Aigner, Petra (2017): Migrationssoziologie. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-18999-4.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).
- Alalem, Mohamend [UNHCR] (2025): Faktencheck. Vorurteile gegen Flüchtlinge auf dem Prüfstand. Online unter: <https://www.uno-fluechtlingshilfe.de/informieren/faktencheck> (Zugriff: 02.05.2025).
- Alternative für Deutschland [AfD] (2016): PROGRAMM FÜR DEUTSCHLAND. Das Grundsatzprogramm der Alternative für Deutschland. Online unter: [https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm\\_AfD\\_Online.pdf](https://www.afd.de/wp-content/uploads/2023/05/Programm_AfD_Online.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).
- Anastasopoulos, Charis (2019): Studienbuch. Interkulturelle Pädagogik Gegenstandsbereiche und Grundbegriffe. Wiesbaden: Springer VS. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-20287-3.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).
- Auswärtiges Amt (2024): Eine gemeinsame europäische Flucht- und Migrationspolitik. Online unter: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/europa/migration-inneres-justiz/migration-210010> (Zugriff: 02.05.2025).
- Biskamp, Floris (2023): Rassismustheorie und Diskriminierungskritik. In: Scherr, Albert/ Reinhardt, Anna/El-Mafaalani, Aladin (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. 2. erw. Auflg. Wiesbaden: Springer VS, 148– 166. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-42800-6.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).
- Borgestede, Simone/Jörg, Steffen/Kahrmann, Moana/Panagiotidis, Efthima/rienecker, Rasmus/Stövesand, Sabine (2024): Racist Profiling auf St. Pauli. Forschungsbericht einer kollaborativen Stadtteiforschung. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP (134), 86 – 96.
- Bozay, Kemal (2008): Kulturkampf von rechts – Das Dilemma der Kölner Moscheedebatte. In: Häusler, Alexander (Hrsg.): Rechtspopulismus als „Bürgerbewegung“ Kampagnen gegen Islam und Moscheebau und kommunale Gegenstrategien. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften .198 -213. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-91119-9.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).
- Brumlik, Micha (2020): Was heißt eigentlich »Integration«?. In: Spieker, Michael/Hofmann, Christian (Hrsg.): Integration. Teilhabe und Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 27- 33. Online unter: <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/9783748910558/integration?page=1> (Zugriff: 02.05.2025).

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] (2023): Asylberechtigung. Online unter: <https://www.bamf.de/DE/Themen/AsylFluechtlingsschutz/AblaufAsylverfahren/Schutzformen/Asylberechtigung/asylberechtigung-node.html> (Zugriff: 02.05.2025).

Bundesamt für Verfassungsschutz [BfV] (2025): Bundesamt für Verfassungsschutz stuft die „Alternative für Deutschland“ als gesichert rechtsextremistische Bestrebung ein. Online unter: <https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2025/pressemitteilung-2025-05-02.html> (Zugriff: 02.05.2025).

Bundeskriminalamt [BKA] (2025): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024: Polizei registriert über 5,83 Millionen Straftaten im Jahr 2024. Erneut Zunahme im Bereich Gewaltkriminalität. Online unter: [https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Polizeiliche\\_Kriminalstatistik\\_2024/Polizeiliche\\_Kriminalstatistik\\_2024.html](https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/PKS2024/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2024/Polizeiliche_Kriminalstatistik_2024.html) (Zugriff: 02.05.2025).

Bundesministerium des Inneren (2025): Warum Integration so wichtig ist. Online unter: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/heimat-integration/integration/integration-bedeutung/integration-bedeutung.html> (Zugriff: 02.05.2025).

Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2025): 2024 Polizeiliche Kriminalstatistik Ausgewählte Zahlen im Überblick. Online unter: [https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028\\_pkso-2024.pdf?blob=publicationFile&v=7](https://www.bmi.bund.de/Shared-Docs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pkso-2024.pdf?blob=publicationFile&v=7) (Zugriff: 02.05.2025).

Bundesministerium des Inneren und für Heimat [BMI]/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge [BAMF] (2025): Migrationsbericht der Bundesregierung 2023. Berlin, Nürnberg. Online unter: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Migrationsberichte/migrationsbericht-2023.html?view=renderPdfViewer&nn=1985850> (Zugriff: 02.05.2025).

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung [BMZ] (2025): Migration. Entwicklungsorientierte Migration: Menschen in den Mittelpunkt rücken. Online unter: <https://www.bmz.de/de/themen/migration#lexicon=22064> (Zugriff: 02.05.2025).

Bundeszentrale für politische Bildung [bpb] (2018): Was ist Migration?. Häufig gestellte Fragen – FAQ. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/dossier-migration/504450/was-ist-migration/> (Zugriff: 02.05.2025).

Chaudoir, Stephanie/Fisher, Jeffry (2010): The Disclosure Processes Model: Understanding Disclosure Decision Making and Postdisclosure Outcomes Among People Living With a Concealable Stigmatized Identity. In: Psychological Bulletin (136-2) 236 – 256. Online unter: [https://www.researchgate.net/publication/41654705\\_The\\_Disclosure\\_Processes\\_Model\\_Understanding\\_Disclosure\\_Decision\\_Making\\_and\\_Postdisclosure\\_Outcomes\\_Among\\_People\\_Living\\_With\\_a\\_Concealable\\_Stigmatized\\_Identity/citations](https://www.researchgate.net/publication/41654705_The_Disclosure_Processes_Model_Understanding_Disclosure_Decision_Making_and_Postdisclosure_Outcomes_Among_People_Living_With_a_Concealable_Stigmatized_Identity/citations) (Zugriff: 02.05.2025).

Decker, Frank (2022): Wahlergebnisse und Wählerschaft der AfD. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/parteien/parteien-in-deutschland/afd/273131/wahlergebnisse-und-wahlerschaft-der-afd/> (Zugriff: 02.05.2025).

Decker, Franz/Lewandowsky, Marcel (2017): Rechtspopulismus: Erscheinungsformen, Ursachen und Gegenstrategien. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/parteien/rechtspopulismus/240089/rechtspopulismus-erscheinungsformen-ursachen-und-gegenstrategien/> (Zugriff: 02.05.2025).

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit [DBSH] (2025): Deutsche Fassung. Abgestimmte deutsche Übersetzung des DBSH mit dem Fachbereichstag Sozialer Arbeit. Online unter: <https://www.dbsh.de/profession/definition-der-sozialen-arbeit/deutsche-fassung.html> Zugriff: 02.05.2025).

Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e.V. (DeZIM e.V.) (2025): Lagebericht Teilhabe in der Einwanderungsgesellschaft. Ein wissenschaftsbasierter und indikatorengestützter Lagebericht zum Stand der Integration in Deutschland. 2. Aufl. Berlin: Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration/Die Beauftragte der Bundesregierung für Antirassismus Online unter: <https://www.integrationsbeauftragte.de/resource/blob/2196306/2330834/c9c424884ff0c8c109c13aae3e8f0d3a/2025-01-17-14-integrationsbericht-neu-data.pdf?download=1> (Zugriff: 02.05.2025).

Die Bundeswahlleiterin (2025): Bundestagswahl 2025. Online unter: <https://bundeswahlleiterin.de/bundestagswahlen/2025/ergebnisse/bund-99.html> (Zugriff: 02.05.2025).

Drücker, Ansgar/Seng, Sebastian/Winterscheidt, Lea (2024): IDA – Glossar. Begriffe und Erklärungen rund um Rassismus(kritik), Rechtsextremismus, Antisemitismus(kritik) und Diskriminierung in der Migrationsgesellschaft. Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismusarbeit e.V. [IDA e.V.]. Online unter: [https://www.idaev.de/fileadmin/user\\_upload/pdf/publikationen/Reader/2025\\_IDA-Glossar\\_A4\\_v8.pdf](https://www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2025_IDA-Glossar_A4_v8.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Dünnebacke, Lisa-Marie/Goetze, Kristin (2023): Geflüchtete als stigmatisierte Individuen – Beschädigte Identitäten, mögliche Ursachen und Handlungsoptionen der Sozialen Arbeit. In: Sonnenberg, Kritsin/Ghaderi, Cinur (Hrsg.): Soziale Arbeit in Nachkriegs- und politischen Konfliktgebieten. Wiesbaden: Springer, 161 – 178. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-41157-2.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

El-Mafaalani, Aladin (2023): Diskriminierung von Menschen mit Migrationshintergrund und Migrantisierten. In: Scherr, Albert/Reinhardt, Anna/El-Mafaalani, Aladin (Hrsg.): Handbuch Diskriminierung. 2. erw. Auflg. Wiesbaden: Springer VS, 484 – 499. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-42800-6.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

El-Mafaalani, Aladin (2020): Migration und Integration. Über Missverhältnisse und Missverständnisse in der Migrationsgesellschaft. In: Spieker, Michael/Hofmann, Christian (Hrsg.): Integration. Teilhabe und Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 51-69. Online unter: <https://www.nomos-elibrary.de/de/10.5771/9783748910558/integration?page=1> (Zugriff: 02.05.2025).

Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (2018): Wo kommen Sie eigentlich ursprünglich her? Diskriminierungserfahrungen und phänotypische Differenz in Deutschland. Online unter: [https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR-FB\\_Diskriminierungserfahrungen-8.pdf](https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2023/01/SVR-FB_Diskriminierungserfahrungen-8.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Fuchs, Leonie/Gahein-Sama, Massa/Jun Kim, Tae/Mengi, Aylin/Podkowik, Klara/Salikutluk, Zerrin/Thom, Maximilian/Tran, Kien/Zindel Zaza (2025): NaDiRa-Monitoringbericht | 2025 Verborgene Muster, sichtbare Folgen Rassismus und Diskriminierung in Deutschland. Berlin: Deutsches Zentrum für Integrations- und Migrationsforschung DeZIM e. V. Online unter:

[https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user\\_upload/NaDiRa/Publikationen/Verborgene\\_Muster\\_Monitoringbericht/NaDiRa\\_Monitoringbericht\\_2025\\_FINAL\\_1.pdf](https://www.rassismusmonitor.de/fileadmin/user_upload/NaDiRa/Publikationen/Verborgene_Muster_Monitoringbericht/NaDiRa_Monitoringbericht_2025_FINAL_1.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Gildemeister, Regine (2008): Doing Gender: soziale Praktiken der Geschlechterunterscheidung. In: Becker, Ruth/Kortendieck, Beate (Hrsg.): [Handbuch Frauen- und Geschlechterforschung](#). Theorien, Methoden, Empirie. 2. erw. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 137-145.

Goffman, Erving (2016): Stigma. Über Techniken der Bewältigung von beschädigter Identität. 23. Aufl. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Verlag.

Golian, Schohreh (2019): Spatial Racial Profiling Rassistische Kontrollpraxen der Polizei und ihre Legitimationen. In: Baile, Mohamed Wa/Dankwa, Serena O./Naguib, Tarek/Purtschert, Patricia/Schillinger, Sarah (Hrsg.): Racial Profiling. Struktureller Rassismus und antirassistischer Widerstand. Bielefeld: transcript Verlag, 177 – 195. Online unter: <https://doi.org/10.14361/9783839441459> (Zugriff: 02.05.2025).

GWA St. Pauli e.V. (o.D.): Erste Studienergebnisse. Online unter: <https://gwa-stpauli.de/stadtteil-kultur/stadtteilarbeit/sonderrechtszone-st-pauli/racist-profiling-auf-st-pauli/studienergebnisse/> (Zugriff: 02.05.2025).

Hasselmann, Donata (2020): Expertise. Migration in den Medien: Ein verzerrtes Bild?. Online unter: <https://mediendienst-integration.de/artikel/migration-in-den-medien-ein-verzerrtes-bild.html> (Zugriff: 02.05.2025).

Hestermann, Thomas (2019): Berichterstattung über Gewaltkriminalität. Wie häufig nennen Medien die Herkunft von Tatverdächtigen? Eine Expertise für den Mediendienst Integration. Online unter: [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise\\_Hestermann\\_Herkunft\\_von\\_Tatverdaechtigen\\_in\\_den\\_Medien.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Expertise_Hestermann_Herkunft_von_Tatverdaechtigen_in_den_Medien.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Hestermann, Thomas (2020): Berichterstattung über Eingewanderte und Geflüchtete. Die Unsichtbaren. Eine Expertise für den Mediendienst Integration. Online unter: [https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise\\_Hestermann\\_Die\\_Unsichtbaren.pdf](https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Hestermann_Die_Unsichtbaren.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Hilpert, Wolfgang (2022): einfach POLITIK: Lexikon: Asyl. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung [bpb]. Online unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/lexika/lexikon-in-einfacher-sprache/249811/asyl/> (Zugriff: 02.05.2025).

Hohmeier, Jürgen (1975): Stigmatisierung als sozialer Definitionsprozeß. In: Brusten, Manfred (Hrsg.) & Hohmeier, Jürgen (Hrsg.): Stigmatisierung 1. Zur Produktion von gesellschaftlicher Randgruppen. Neuwied und Darmstadt: Hermann Luchterhand Verlag.

Humrich, Merle & Terstegen, Saskia (2020): Migration. Eine Einführung. Wiesbaden: Springer VS. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-20548-5.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Ipsos (2025): WHAT WORRIES THE WORLD? GERMANY REPORT February 2025. Online unter: <https://www.ipsos.com/sites/default/files/ct/news/documents/2025-03/Germany%20Report%20-%20What%20Worries%20the%20World%20Feb%202025.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Jocham, Anna Lucia (2010): Antiziganismus: Exklusionsrisiken von Sinti und Roma durch Stigmatisierung. Konstanz: Hartung-Gorre Verlag.

Koikkalainen, Saara /Pyrhönen, Niko/Wahlbeck, Östen (2022): Die öffentliche Meinung über Migration und die Rolle der Medien im Kontext der „Europäischen Flüchtlingskrise“. In: Franzke, Jochen/Ruano de la Fuente, José M. (Hrsg.): Politik zur lokalen Integration von Migranten Europäische Erfahrungen und Herausforderungen. Cham: Springer, 307 – 335. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-031-21373-1.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Koikkalainen, Saara/Pyrhönen, Niko/Wahlbeck, Östen (2022): Die öffentliche Meinung über Migration und die Rolle der Medien im Kontext der „Europäischen Flüchtlingskrise“. In: Franzke, Jochen (Hrsg.)/Ruano de la Fuente, José M. (Hrsg.): Politik zur lokalen Integration von Migranten Europäische Erfahrungen und Herausforderungen. 307- 329. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-031-21373-1.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Kreutzer, Florian (2015): Stigma „Kopftuch“. Zur rassistischen Produktion von Andersheit. Bielefeld: transcript Verlag.

Krüger, Thomas (2024): Vorwort. Vom Datenreport zum Sozialbericht. In: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB)/Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (Hrsg.): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, 5 - 6 Online unter: [https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/Sozialbericht\\_2024\\_bf\\_k2.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Sozialbericht_2024_bf_k2.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Kuhnt, Anne-Kristin/Wengler, Annelene (2019): Das soziale Wohlbefinden von Personen mit Migrationshintergrund in Deutschland. In: Lübke, Christiane/Delhey, Jan (Hrsg.): Diagnose Angstgesellschaft? Was wir wirklich über die Gefühlslage der Menschen wissen. Bielefeld: transcript Verlag, 193 – 223. Online unter: <https://library.oapen.org/bitstream/id/b069075b-bb23-498b-8858-87578e1b0619/1005320.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Landtag des Saarlands (2019): Drucksache 16/783 betr.: Aufschlüsselung der Daten des Lagebildes „Stichwaffen-und Messervorfälle“. Online unter: [https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12363&FileName=Aw16\\_0783.pdf](https://www.landtag-saar.de/file.ashx?FileId=12363&FileName=Aw16_0783.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Leipold, Bernhard/Greve, Werner (2015): Sozialisation, Selbstbild und Identität. In: Hurrelmann, Klaus/Grundmann, Matthias/Walper, Sabine/Bauer, Ullrich (Hrsg.): Handbuch Sozialisationsforschung. Weinheim: Beltz Verlagsgruppe, 659 - 672. Online unter: [https://content-select.com/media/moz\\_viewer/554a0fcb-818c-4b02-97cb-319ab0dd2d03/language:de](https://content-select.com/media/moz_viewer/554a0fcb-818c-4b02-97cb-319ab0dd2d03/language:de) (Zugriff: 02.05.2025).

Lemme, Sebastian (2020): Visualität und Zugehörigkeit. Deutsche Selbst- und Fremdbilder in der Berichterstattung über Migration, Flucht und Integration. Bielefeld: transcript Verlag. Online unter: <https://doi.org/10.14361/9783839452080> (Zugriff: 02.05.2025).

Major, Brenda/Eccleston, Collette (2005): Stigma and Social Exclusion. In: Abrams, Dominic/Hogg, Michael/Marques, José M. (Hrsg.): The social Psychology of Inclusion and Exclusion. New York: Taylor & Francis Books, 63 – 89.

Maurer, Marcus/Jost, Pablo/Kruschninski, Simon/Haßler, Jörg (2021): Fünf Jahre Medienberichterstattung über Flucht und Migration. Online unter: [https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2021/07/Medienanalyse\\_Flucht\\_Migration.pdf](https://www.stiftung-mercator.de/content/uploads/2021/07/Medienanalyse_Flucht_Migration.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Metzing, Maria/Cardozo Silva, Adriana (2024): Lebenssituation von Migrantinnen und Migranten, deren Nachkommen und Geflüchteten in Deutschland. In: Bundesinstitut für Bevölkerungsforschung (BiB)/Statistisches Bundesamt (Destatis)/Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung (WZB) (Hrsg.): Sozialbericht 2024. Ein Datenreport für Deutschland. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung/bpb, 273 - 283. Online unter: [https://www.bpb.de/system/files/dokument\\_pdf/Sozialbericht\\_2024\\_bf\\_k2.pdf](https://www.bpb.de/system/files/dokument_pdf/Sozialbericht_2024_bf_k2.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Nguyen, Toan Quoc (2014): "Offensichtlich und zugedeckt"- Alltagsrassismus in Deutschland. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/rechtsextremismus/dossier-rechtsextremismus/194569/offensichtlich-und-zugedeckt-alltagsrassismus-in-deutschland/> (Zugriff: 02.05.2025).

Nida-Rümelin, Julian (2020): Ethische Postulate für die Migrationspolitik?. In: Spieker, Michael /Hofmann, Christian (Hrsg.): Integration. Teilhabe und Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 33 - 51. Online unter: <https://www.nomos-eibrary.de/de/10.5771/9783748910558/integration?page=1> (Zugriff: 02.05.2025).

Niemz, Johannes/Singelnstein, Tobias (2022): Racial Profiling als polizeiliche Praxis. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, 337 – 359. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-37133-3.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Oltmer, Jochen (2020): Migration. Geschichte und Zukunft der Gegenwart. 2. Überarbeitete und erweiterte Aufl. Bonn: wissenschaftliche Buchgesellschaft. Sonderausgabe für die Bundeszentrale für politische Bildung.

Panagiotidis, Jannis (2019): Migrationsgesellschaft Deutschland. Online unter: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/spaetaussiedler-in-der-migrationsgesellschaft-340/298556/migrationsgesellschaft-deutschland/> (Zugriff: 02.05.2025).

Pfahl-Traughber, Armin (2019b): Rechtsextremismus in Deutschland. Eine kritische Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-24276-3.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Röder, Antje (2020): Integration in der Migrationsforschung. In: Pickel, G./Decker, O./Kailitz, S./ Röder, A./Schulze Wessel, J. (Hrsg.): Handbuch Integration. Wiesbaden: Springer VS, 1 – 12. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-21570-5\\_10-1](https://doi.org/10.1007/978-3-658-21570-5_10-1) (Zugriff: 02.05.2025).

Schmidt, Sabrina (2022): Grauzonen des Alltagsrassismus. Zum kommunikativen Umgang mit antimuslimischem »Wissen«. Bielefeld: transcript Verlag. Online unter: <https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/9783839460535/pdf?license-Type=open-access> (Zugriff: 02.05.2025).

Schöne, Marschel (2022): Polizei und Rassismus Eine kompakte Feldanalyse nach Bourdieu. In: Hunold, Daniela/Singelnstein, Tobias (Hrsg.): Rassismus in der Polizei. Eine wissenschaftliche Bestandsaufnahme. Wiesbaden: Springer VS, 239 – 267. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-658-37133-3.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Schroer, Markus (2022): Soziologische Theorien: von den Klassikern bis zur Gegenwart. 2. Aufl., Paderborn: Brill | Fink. Online unter: <https://elibrary-1utb-1de->

[100db949y02e4.emedien3.sub.uni-hamburg.de/doi/book/10.36198/9783838588063](https://100db949y02e4.emedien3.sub.uni-hamburg.de/doi/book/10.36198/9783838588063)  
(Zugriff: 02.05.2025).

Spieker, Michael/Hofmann, Christian (2020): Einleitung: Integration – Teilhabe und Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. In: Spieker, Michael/Hofmann, Christian (Hrsg.): Integration. Teilhabe und Zusammenleben in der Migrationsgesellschaft. Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft, 9 - 27. Online unter: <https://www.nomos-eibrary.de/de/10.5771/9783748910558/integration?page=1> (Zugriff: 02.05.2025).

Statistisches Bundesamt [DESTATIS] (2024): Geldtransfers von Migranten: Indien größtes Empfängerland Rücküberweisungen (Remittances). Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Laender-Regionen/Internationales/Thema/wirtschaft-finanzen/Rueckueberweisungen.html> (Zugriff: 02.05.2025).

Statistisches Bundesamt [DESTATIS] (2025): Migration und Integration. Personen mit Migrationshintergrund. Online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/migrationshintergrund.html> (Zugriff: 02.05.2025).

Stöhr, Tobias (2017): Rücküberweisungen und ihr Beitrag zur Entwicklung in den Herkunftsländern. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-entwicklung/261339/rueckueberweisungen-und-ihr-beitrag-zur-entwicklung-in-den-herkunftslaendern/> (Zugriff: 02.05.2025).

Textor, Markus (2023): Racial Profiling und Polizeigewalt. Erfahrung, Handlungsfähigkeit und Widerstand jugendlicher Betroffener. Bielefeld: transcript Verlag. Online unter: <https://www.degruyterbrill.com/document/doi/10.1515/9783839468043/pdf?license-Type=open-access> (Zugriff: 02.05.2025).

The UN Refugee Agency [UNHCR] (2001-2025): Die Genfer Flüchtlingskonvention. Online unter: <https://www.unhcr.org/de/ueber-uns/unser-mandat/die-genfer-fluechtlingskonvention> (Zugriff: 02.05.2025).

The UN Refugee Agency [UNHCR] (2015): Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (In Kraft getreten am 22. April 1954) Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967 (In Kraft getreten am 4. Oktober 1967). Online unter: [https://www.unhcr.org/de/sites/de/files/legacy-pdf/GFK\\_Pocket\\_2015\\_RZ\\_final\\_ansicht.pdf](https://www.unhcr.org/de/sites/de/files/legacy-pdf/GFK_Pocket_2015_RZ_final_ansicht.pdf) (Zugriff: 02.05.2025).

Thompson, Vanessa E. (2020): "Racial Profiling", institutioneller Rassismus und Interventionsmöglichkeiten. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/migration-integration/kurzdossiers/migration-und-sicherheit/308350/racial-profiling-institutioneller-rassismus-und-interventionsmoeglichkeiten/> (Zugriff: 02.05.2025).

Trebbe, Joachim/Paasch-Colberg, Sünje/Geißler, Rainer (2016): Migration, Integration und Medien. Online unter: <https://www.bpb.de/themen/medien-journalismus/medienpolitik/172752/migration-integration-und-medien/#node-content-title-7> (Zugriff: 02.05.2025).

Treibel, Annette (2008): Migration. In: Baur, Nina/Korte, Herrmann/Löw, Martina/Schroer, Markus (Hrsg.): Handbuch Soziologie. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 295 – 317. Online unter: <https://link.springer.com/content/pdf/10.1007/978-3-531-91974-4.pdf> (Zugriff: 02.05.2025).

Tröster, Heinrich/Pulz, Imke (2020): Stigma und Stigmabewältigung. In: Petersen, Lars-Eric /Six, Bernd (Hrsg.): Stereotype, Vorurteile und soziale Diskriminierung, Weinheim: Beltz Verlagsgruppe, 173 - 184. Online unter: [https://content-select.com/media/moz\\_viewer/5e623512-cc5c-4c68-8e71-4a1db0dd2d03/language:de](https://content-select.com/media/moz_viewer/5e623512-cc5c-4c68-8e71-4a1db0dd2d03/language:de) (Zugriff: 02.05.2025).

Uslucan, Haci-Halil/Yalcin, Cem Serkan (2012): Wechselwirkung zwischen Diskriminierung und Integration – Analyse bestehender Forschungsstände Expertise des Zentrums für Türkeistudien und Integrationsforschung (ZfTI) im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes. Essen. Online unter: [https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise\\_wechselwirkung\\_zw\\_diskriminierung\\_u\\_integration.pdf?blob=publicationFile&v=4](https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_wechselwirkung_zw_diskriminierung_u_integration.pdf?blob=publicationFile&v=4). (Zugriff: 02.05.2025).

## Eidesstattliche Erklärung

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt habe. Wörtlich oder dem Sinn nach aus anderen Werken entnommene Stellen sind in allen Fällen unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht.

Hamburg, der 17.06.2025

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum